

Hanspeter Uster

Einsatz der Kantonspolizei im Fall P. H. Kneubühl

Bericht der Administrativuntersuchung
im Auftrag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
1.1	Die Ausgangslage	4
1.2	Der Auftrag.....	4
1.3	Vorgehen und Arbeitsweise.....	6
1.4	Abgrenzung zu anderen Berichten oder Untersuchungen	9
1.4.1	Bericht Friederich/Buchli	9
1.4.2	Strafverfahren	9
1.4.3	Bericht des Polizeikommandanten an die Polizei- und Militärdirektion	10
2.	Methodische Vorbemerkungen	10
2.1	Strukturierung des Berichtes	10
2.2	Gefahr des Rückschaufehlers („Hindsight Bias“).....	11
3.	Einsatzvorbereitung	13
3.1	Einsatzvorbereitung (I)	13
3.2	Einsatzvorbereitung (II): Einsatzplanung Stufe Regionalpolizei.....	15
3.3	Einsatzvorbereitung (III): Gespräch mit dem Regierungsstatthalter	22
3.4	Einsatzvorbereitung (IV): Einsatzbefehle	30
4.	Der Einsatz vom Mittwoch, 8. September 2010, 08.00 Uhr, bis zum Entscheid über die ‚suicide by cop‘-Hypothese	34
4.1	Die Einschätzung vor dem Einsatz.....	34
4.2	Der Einsatz ab 06.15 Uhr bis in die Mittagszeit	35
5.	Der Einsatz nach dem Eintreffen der Unterlagen des Regierungsstatthalteramtes: Die ‚suicide by cop‘-Hypothese	36
5.1	Die Unterlagen des Regierungsstatthalteramtes.....	36
5.2	Die Entwicklung der Hypothese durch die Führungskräfte vor Ort.....	37
5.3	Was ist ‚suicide by cop‘ ?	38
5.4	‚Suicide by cop‘-Absicht bei Peter Hans Kneubühl?.....	40
5.5	Auswirkungen der ‚suicide by cop‘-Hypothese auf die Arbeit der Polizei	41
5.6	Übersehene Passage im Schreiben vom 25. Juni 2010	43
5.7	Prüfung von Varianten, Eventualplanung	46
6.	Der Einsatz nach der ‚suicide by cop‘-Hypothese	48
6.1	Orientierung der Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei und Pikett-Untersuchungsrichter)	48
6.2	Die Schussabgabe um 19.22 Uhr und ihre sicherheits- und gerichtspolizeiliche Bewältigung.....	49

6.3	Die weiteren Ereignisse am Abend des 8. September 2010	53
7.	Flucht aus dem Haus und Schussabgabe auf Mitarbeiter der Polizei um ca. 01.15 Uhr am 9. September 2010	55
8.	Fahndungsarbeit der Polizei ab dem 9. September 2010: Mitteleinsatz und Fahndungsfoto	59
9.	Schusswechsel in der Nacht vom 9. September auf den 10. September 2010	61
10.	Fragestellungen im Bereich der Führungsorganisation	62
10.1	Die Führungsorganisation am 8. September 2010 vor Ort in Biel	62
10.2	Verhältnis Grüner Tisch/Regionalpolizei.....	64
10.3	Verhältnis Grüner Tisch/Ermittlungsbüro Leib und Leben/ Regionalfahndung	66
10.4	Auswirkungen auf den Sonderprozess Geisellage	67
10.5	Die Rolle des Kommandanten und seines Stellvertreters	68
10.6	Die Führungsstruktur im Korps	69
11.	Verschiedene Fragestellungen und Kommunikation	70
11.1	Sichtung von Unterlagen vor der eigentlichen Hausdurchsuchung	70
11.2	Telefonische Kontaktaufnahme von Peter Hans Kneubühl	72
12.	Interne Nachbearbeitung und Aufarbeitung des Falles durch die Kantonspolizei.....	75
13.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	79
13.1	Ausgangslage, Auftrag und Methode.....	79
13.2	Grundsätzliche Schlussfolgerungen	80
13.3	Gesamtwürdigung	83

1. Einleitung

1.1 Die Ausgangslage

Für die gerichtlich angeordnete Versteigerung der Liegenschaft Mon-Désirweg 9 in Biel, im Eigentum der „Kneubühl Hans Erbgemeinschaft“, kündigte der zuständige Notar auf Mittwoch, 8. September 2010, eine Besichtigung des Hauses an. Amts- und vollzugshilfeweise erhielt die Kantonspolizei den Auftrag, den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen und die Sicherheit während der Besichtigung zu gewährleisten. Die Besichtigung konnte nicht stattfinden, da Peter Hans Kneubühl die Türe nicht öffnete und den Eingang verbarrikiert hatte. Schon am Morgen des 8. September 2010 war ein Schuss- oder Detonationsgeräusch im Innern des Hauses hörbar. Kontakt- und Zutrittsversuche der Polizei im Lauf des Tages blieben ohne Erfolg. Hingegen kam es zu mehreren Schussabgaben durch den Hausbewohner. Um 01.15 Uhr flüchtete er aus einem Fenster des Hauses. Die daraufhin sofort eingeleitete Fahndung begann in der Nacht von Mittwoch auf den Donnerstag, 9. September 2010. In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2010 kam Peter Hans Kneubühl zu seiner Liegenschaft zurück und eröffnete, sobald die Polizeikräfte ihn ansprachen, das Feuer auf diese, welche es erwiderten, worauf er nochmals schoss. Am Freitag, 17. September 2010 konnte ihn die Kantonspolizei Bern festnehmen.

1.2 Der Auftrag

Mit Schreiben vom 25. November 2010 beauftragte die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern den Untersuchungsbeauftragten mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung zur Überprüfung des Einsatzes der Kantonspolizei im Fall Peter Hans Kneubühl in Bezug auf Ablauf, Führung und Organisation, Mitteleinsatz sowie Kommunikation.

Der Auftrag lautet im Wortlaut wie folgt:

Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist die Überprüfung des Einsatzes der Kapo Bern im Fall Peter Hans Kneubühl in Bezug auf

- *Ablauf*
- *Führung und Organisation*
- *Mitteleinsatz (Personalbestände, Hunde, Material, Schusswaffeneinsatz)*

- *Kommunikation.*

Der Informationsfluss zwischen Behörden der Stadt Biel und des Kantons Bern sowie der tatsächlich erfolgte bzw. der ausgebliebene Informationsaustausch mit der Kapo Bern wird von einem von der JGK initiierten Gutachten aufgearbeitet. Dieses Gutachten soll den wünschenswerten Datenaustausch aufzeigen und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung unterbreiten. Es ist beizuziehen für die Beurteilung des Einsatzes der Kapo Bern.

Die konkreten Elemente des Untersuchungsauftrages sind:

- *Darstellung der Informationsausgangslage für die Kapo Bern auf der Basis der JGK-Untersuchung und Würdigung dieser Ausgangslage für den Polizeieinsatz;*
- *Darstellung und Würdigung der Ablaufschritte der Operation von der Vorbereitung der Aktion bis zur Festnahme von P.H. Kneubühl;*
- *Aufzeichnung und Beurteilung der Führungsstruktur und Organisation der Operation P.H. Kneubühl in ihren einzelnen Phasen;*
- *Feststellung von möglichen Fehleinschätzungen oder Fehlverhalten und deren Konsequenzen (Lehren);*
- *Beurteilung des Mitteleinsatzes (Personalbestände, Hunde, Material, Schusswaffeneinsatz) insbesondere bezüglich Umfang und Qualität, inklusive der Frage der Angemessenheit des Handelns;*
- *Würdigung der Kommunikation insgesamt und in den einzelnen Phasen der Operation;*
- *Würdigung der internen Nachbearbeitung/Aufarbeitung des Falles durch die Kapo Bern.*

Zweck der Untersuchung

Das Untersuchungsergebnis soll in der Form eines Untersuchungsberichtes mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- *eine Grundlage sein für die Verbesserung des Behördeninformationsflusses,*
- *Mängel des Einsatzes aufdecken und der Polizeiführung die Grundlagen liefern, die möglichen Lehren aus dem Einsatz ziehen und die Polizeiarbeit optimieren zu können,*
- *der Bevölkerung Transparenz und Sicherheit vermitteln.*

Gliederung des Untersuchungsprozesses

Der Vorfall Kneubühl wird in 2 Phasen aufgearbeitet:

- *In einem ersten Schritt hat die Kapo-Führung den Einsatz intern aufzuarbeiten. Parallel wird im Rahmen eines Auftrages der JGK der Informationsaustausch zwischen den Behörden im „Fall Kneubühl“ untersucht.*
- *In einem zweiten Schritt kann der externe Experte in Kenntnis des polizeilichen Berichts und des JGK-Untersuchungsberichts diese Administrativuntersuchung durchführen.*

Die Untersuchung wird als Administrativuntersuchung geführt. Sie sind als Untersuchungsbeauftragter gestützt auf Artikel 19 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) zur Beweisaufnahme ermächtigt.

Der Auftrag enthält weiter Angaben zur Möglichkeit, Drittaufträge zu geben (dies erfolgte nur für die Protokollführung), zur Entschädigung und zum Amtsgeheimnis: Der Untersuchungsbeauftragte und die von ihm beigezogenen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sind gegenüber dem Untersuchungsbeauftragten vom Amtsgeheimnis entbunden. Diese Entbindung galt im Lauf der Untersuchung auch für den gerichtspolizeilichen Bereich, für das Regierungsstatthalteramt Biel sowie für die Verfasser des Berichts im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und umfasste auch die Akteneinsicht.

1.3 Vorgehen und Arbeitsweise

Zur vertieften Analyse der zu untersuchenden Ereignisse und Abläufe führte der Untersuchungsbeauftragte zwischen dem 4. Januar und dem 30. März 2011 insgesamt 26 Befragungen von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Kantonspolizei Bern durch. Die Befragungen machten die Ansichten und Schlussfolgerungen der Beteiligten und Betroffenen erkennbar und ermöglichten eine Einsicht in die naturgemäss nicht immer deckungsgleichen Rollenverständnisse, das Informationsverhalten und die Zusammenarbeitsformen der unterschiedlichen Funktionen auf den verschiedenen Ebenen.

Dazu kamen fünf Befragungen und Gespräche mit weiteren Personen, die im Fall Peter Hans Kneubühl eine besondere Schnittstellen- und Zusammenarbeitsfunktion inne hatten (Regierungsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft). Mit dieser Ausweitung sollten nicht zuletzt diejenigen Fragestellungen geprüft werden, die im Bericht im Auftrag der JGK „Informationsaustausch der Verwaltungsstellen und Justizbehörden mit Peter Hans Kneubühl“ (Friederich/Buchli) nicht einbezogen werden konnten. Zudem fand auch ein Gespräch mit U. Friederich und M. Buchli statt.

Zu den Untersuchungsarbeiten gehörte auch die Einsicht in vorhandene interne Dokumente (Journale, Organigramme, Richtlinien, Informationen, Korrespondenzen, Karten, Pläne usw.) sowie die Vornahme zusätzlich notwendiger Abklärungen. Im Weiteren fand eine Besichtigung des Einsatzortes im betreffenden Quartier in Biel statt; das Haus wurde nicht betreten. Dafür stand eine Reihe von auch in den Medien publizierten Bildern zur Verfügung.

Folgende Funktionsträgerinnen und -träger der Kantonspolizei wurden befragt (in nach Datum der Befragung geordneter Reihenfolge, mit Angabe des Ortes der Befragung):

Der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura, Biel, 04. und 05.01.2011
Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland, Biel, 04.01.2011
Der Dienstchef Regionalfahndung Seeland, Biel, 07.01.2011
Der Gruppenchef Abteilung Prävention, Biel, 07.01.2011
Ein Fahnder Regionalfahndung Biel, stv. Gruppenchef, Biel, 07.01.2011 (zit. „Fahnder Regionalfahndung Biel“)
Ein Mitarbeiter Prävention, Biel, 07.01.2011
Ein Mitarbeiter Regionalfahndung, Biel, 11.01.2011
Der Leiter Verhandlungsgruppe, Bern, 11. und 18.01.2011
Der Dezernatschef Enzian, Bern, 12., 18. und 28.01.2011
Ein Gruppenchef Enzian, Bern, 12.01.2011
Der Dezernatschef Milan, Bern, 12.01.2011
Ein Mitarbeiter Dezernat Leib und Leben, Bern, 14.01.2011
Ein weiterer Mitarbeiter Dezernat Leib und Leben, Bern, 14.01.2011
Ein weiterer Mitarbeiter Dezernat Leib und Leben, Bern, 18.01.2011
Ein Mitglied Verhandlungsgruppe, Bern, 25.01.2011 (zit. „Mitglied A¹ VG“)
Der Chef Spezialfahndung 2, Bern, 25.01.2011
Der Dienstchef Psychologischer Dienst, Bern, 28.01.2011
Ein weiteres Mitglied Verhandlungsgruppe, Bern, 28.01.2011
Ein weiteres Mitglied Verhandlungsgruppe, Biel, 09.02.2011 (zit. „Mitglied B² VG“)
Der Chef Polizei Biel und REZ Nord, stv. Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura, Biel, 09.02.2011 (zit. „Chef Polizei Biel und REZ Nord“)
Der Chef Spezialfahndung 4, Bern, 04.03.2011
Der Kommandant Stellvertreter, Bern, 09.03.2011
Der Kommandant, Bern, 10.03.2011
Der Chef Spezialfahndung 3, Bern, 11.03.2011
Die Chefin Kommunikation, Bern, 11.03.2011
Der Leiter der Kriminalabteilung, Bern, 30.03.2011

¹ Zur Unterscheidung alphabetisch geordnet nach Erscheinen im Bericht.

² Zur Unterscheidung alphabetisch geordnet nach Erscheinen im Bericht.

Die Funktionsbezeichnungen richten sich nach dem Zeitpunkt der zu untersuchenden Ereignisse und nicht nach dem Zeitpunkt der Befragung der entsprechenden Personen.

Weiter wurden befragt (in nach Datum der Befragung geordneter Reihenfolge, mit Angabe des Ortes der Befragung):

Der Regierungsstatthalter Biel/Bienne, Nidau, 09.02.2011 (zit. „Regierungsstatthalter“)
Der im fraglichen Zeitraum stellvertretende Regierungsstatthalter Biel/Bienne, Bern, 11.02.2011 (zit. „stv. Regierungsstatthalter“)

Gespräche wurden in Biel geführt mit folgenden Vertretern der Strafverfolgung:

Dem damaligen Staatsanwalt in Biel, heute stv. Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, 18.03.2011 (zit. „Staatsanwalt Biel“)

Dem damaligen Pikett-Untersuchungsrichter 3 in Biel, heute Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, 18.03.2011 (zit. „UR 3 Biel“)

Dem damaligen Untersuchungsrichter 4 (Stv. des Untersuchungsrichters 3) in Biel, heute Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Berner Jura - Seeland, 18.03.2011 (zit. „UR 4 Biel“)

Enthalten Zitate aus Befragungen, Gesprächen oder Dokumenten Namen von Funktionsträgerinnen oder -trägern, ist in eckigen Klammern der jeweilige Name durch die Funktionsbezeichnung ersetzt worden.

Zudem fand am 14. Februar 2011 ein Gespräch mit dem Präsidenten und der Vizepräsidentin des Polizeiverbandes Bern-Kanton statt.

Keine Befragung fand statt mit Peter Hans Kneubühl.

Die Befragungen bzw. Gespräche wurden protokolliert. Bis 31. Januar 2011 führte lic. iur. Naemi Bucher das Protokoll, ab 2. Februar 2011 Hans-Peter Wetter. Der Protokollführer nahm die Befragung oder das Gespräch auf; die Aufnahme wurde nach der Genehmigung gelöscht.

Der jeweiligen Person wurde das Protokoll der Befragung oder des Gespräches mit einer Frist für allfällige Ergänzungen oder Korrekturen zur Genehmigung zugestellt. Ergänzungen bzw. Korrekturen erfolgten handschriftlich im jeweiligen Protokoll. Keine der Ergänzungen oder Korrekturen gab Anlass zu einer unterschiedlichen Auffassung.

Der Bericht wurde auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 2. August 2011 dem Kommando der Kantonspolizei Bern mit Frist bis 12. August 2011 zur Stellungnahme unterbreitet. Damit soll die Polizei

nicht nur Gelegenheit haben, sich zu den Untersuchungsergebnissen zu äussern (Fairnessgebot); die Möglichkeit der Kantonspolizei zur Stellungnahme ist aus Sicht des Untersuchungsbeauftragten auch ein Instrument der Qualitätssicherung. Die Stellungnahme des Polizeikommandanten datiert vom 10. August 2011; die daraus resultierende Fassung des Berichts wurde dem Kommandanten vor der Schlussredaktion nochmals unterbreitet.

1.4 Abgrenzung zu anderen Berichten oder Untersuchungen

1.4.1 Bericht Friederich/Buchli

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) beauftragte die Rechtsanwälte Ueli Friederich und Martin Buchli, einen Bericht zum Informationsaustausch der Verwaltungsstellen und Justizbehörden im Zusammenhang mit Peter Hans Kneubühl zu erstellen. Dieser Bericht vom 2. Februar 2011 liegt vor. Namentlich bezüglich des Informationsflusses zwischen dem Regierungsstatthalteramt Biel auf der einen und der Kantonspolizei auf der anderen Seite lässt der Bericht Friederich/Buchli offen, welche Darstellung zutrifft. In diesem Zusammenhang und soweit die Berichtsverfasser in Akten der Kantonspolizei keine Einsicht nehmen konnten, geht ihr Bericht davon aus, dass sich der im Auftrag der Polizei- und Militärdirektion erstellte Bericht zu diesen Fragen äussern wird.³

In Kapitel 5 befasst sich der Bericht Friederich/Buchli⁴ mit der Frage des Informationsaustausches zwischen dem Regierungsstatthalteramt Biel und der Kantonspolizei Bern. Auf diese Darstellung wird grundsätzlich verwiesen und abgestellt, soweit sich aus den Befragungen in dieser Administrativuntersuchung und anderen Dokumenten keine anderen Erkenntnisse ergeben haben.

1.4.2 Strafverfahren

Gegen Peter Hans Kneubühl führt die Staatsanwältin Seeland-Berner Jura eine Strafuntersuchung. Diese ist noch nicht abgeschlossen.

³ U. Friederich/M. Buchli, Informationsaustausch der Verwaltungsstellen und Justizbehörden im Zusammenhang mit Peter Hans Kneubühl (Bericht im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, JGK) vom 2.2.11 (zitiert als Bericht Friederich/Buchli), Randziffer 9.

⁴ U. Friederich/M. Buchli, S. 44 - 48, Randziffern 117 -130, und S. 50 - 60, Randziffern 137 - 165.

1.4.3 Bericht des Polizeikommandanten an die Polizei- und Militärdirektion

Gemäss Auftrag ist dieser Bericht des Polizeikommandanten vom 16. November 2010 Teil der internen Aufarbeitung durch die Kantonspolizei und gehört (vgl. Kapitel 2.1) zum ersten Schritt im Untersuchungsprozess.

2. Methodische Vorbemerkungen

2.1 Strukturierung des Berichtes

Der zweite Schritt im Untersuchungsprozess ist die Administrativuntersuchung und gestützt darauf dieser Bericht, der sich im Aufbau grundsätzlich am Bericht des Polizeikommandanten vom 16. November 2010 orientiert.

Der Bericht des Polizeikommandanten über den Sondereinsatz Biel, Fall Peter Hans Kneubühl, an den Vorsteher der Polizei- und Militärdirektion vom 16. November 2010 ist wie folgt gegliedert:

1. Einleitung
2. Ablauf der Ereignisse
 - 2.1 Vorbereitung des Einsatzes
 - 2.2 Einsatz am Mittwoch, 8. September, 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 9. September, 01.00 Uhr
 - 2.3 Flucht aus dem Haus und Schussabgabe auf Mitarbeiter der Kapo, Donnerstag, 9. September, 01.15 Uhr
3. Problemkreise
 - 3.1 Schusswaffeneinsatz
 - 3.2 Informationsstand der Kapo
 - 3.3 Flucht von Peter Hans Kneubühl
 - 3.4 Falsches Fahndungsfoto
 - 3.5 Schusswechsel
 - 3.6 Kommunikation
4. Erste Massnahmen aus Sicht Kommando
 - 4.1 Vereinfachung des Schusswaffengebrauchs bei Sondereinheit Enzian nötig?
 - 4.2 Trennung des Ermittlungsbüros des Dezernats L +L vom Grünen Tisch
 - 4.3. Verhältnis Einsatzkoordination Regionalpolizei zu Gesamteinsatzleitung Kriminalabteilung am Grünen Tisch

4.4 Rolle des Kommandanten bei solchen Ereignissen, Frage der Führungsstruktur

5. (Zwischen-)Fazit

Grundsätzlich richtet sich der vorliegende Bericht nach dem Ablauf der Ereignisse (Kapitel 2, Ziffern 2.1 bis 2.3) des Berichts vom 16. November 2010 und erwähnt, wo notwendig und sinnvoll, die entsprechenden Stellen aus den anderen Kapiteln ebenfalls. Die Passagen aus dem Bericht vom 16. November 2010 sind jeweils eingerahmt und grau unterlegt.

Diesen grau unterlegten Passagen folgt ab Kapitel 3 jeweils die Sicht gemäss den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung. An dieser Stelle sind die Protokolle der Befragungen und Gespräche sowie die Dokumente, die dem Untersuchungsbeauftragten zur Verfügung standen, eingearbeitet. Die entsprechenden Fragestellungen, die sich bei den einzelnen Punkten ergeben haben, wurden mit einer „Fazit“ genannten Rubrik abgeschlossen.

2.2 Gefahr des Rückschaufehlers („Hindsight Bias“⁵)

„Dass es leicht ist, nachträglich alles besser zu wissen, ist allgemein bekannt. Ebenso weiss jedermann, dass künftige Entwicklungen schwer vorherzusagen sind.“⁶ Dass man nachträglich immer klüger ist⁷, hat sprichwörtlichen Charakter. Die für ein Ereignis zuständige Behörde hingegen hat dieses aktuell, gestützt auf den im Zeitpunkt des Ereignisses bekannten Wissensstand zu beurteilen, ohne dass sie das Resultat ihres Handelns oder bewussten Nichthandelns schon kennen kann.

Eine Administrativuntersuchung hingegen ist eine nachträgliche Beurteilung eines abgeschlossenen Vorgangs. Die Personen, deren Handeln es zu beurteilen gilt, hatten im Zeitpunkt ihres Entscheids diese Möglichkeit der Rückschau nicht. Ein zweiter Unterschied zur Situation der aktuell Handelnden ist die Tatsache, dass die Administrativuntersuchung durch eine aussenstehende Person erfolgt, die den Vorgang aus Distanz beurteilen kann, weil sie selber nicht involviert war.

Letztlich geht es also im vorliegenden Bericht um „nachträgliche Beurteilungen eines früheren Wissenstandes“.⁸ Um fair zu sein, darf die nachträgliche Würdigung „daher nur

⁵ vgl. You don't make decisions in hindsight, Cameron tells in U.K. parliament, Newpost-Webseite, 20.7.11, zum *Fall News of the World*: "You don't make decisions in hindsight; you make them in the present. You live and you learn - and believe you me, I have learnt."

⁶ V. Roberto/K. Grechenig, Rückschaufehler („Hindsight Bias“) bei Sorgfaltspflichtverletzungen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Heft 1 2011, S. 5.

⁷ V. Roberto/K. Grechenig, S. 5.

⁸ V. Roberto/K. Grechenig, S. 20.

jene Informationen zugrunde legen, die dem Handelnden zur Verfügung standen oder zur Verfügung stehen konnten.“⁹ Diese an sich selbstverständliche Haltung, der auch diese Administrativuntersuchung verpflichtet ist, wird aber permanent gefährdet durch den sogenannten Rückschaufehler (*Hindsight Bias*), der gemäss V. Roberto/K. Grechenig zu einer Verzerrung in der Wahrnehmung und namentlich dazu führt, „dass die frühere Vorhersehbarkeit künftiger Entwicklungen systematisch überschätzt und damit auch die Rechtsfrage der Sorgfaltspflichtverletzung fehlerhaft beantwortet wird.“¹⁰ Denn die rationale Aktualisierung der Erwartung durch Miteinbeziehung nachträglicher Tatsachen¹¹ ist die wohl grösste konzeptionelle Gefährdung, der eine Administrativuntersuchung ausgesetzt ist. Dabei gibt es gemäss V. Roberto/K. Grechenig folgende Effekte:

- die Aktualisierung der Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung aufgrund des Schadeneintrittes;
- die nachträgliche Überbewertung der Relevanz der eingetretenen Schädigung oder des vorgefallenen Ereignisses;
- und dadurch die tendenziell stärkere Bejahung a) der Vorhersehbarkeit der Schädigung oder des Ereignisverlaufes und b) der entsprechenden Verantwortlichkeit.¹²

Um den Gefahren des Rückschaufehlers zu begegnen, gibt es gemäss V. Roberto/K. Grechenig die Möglichkeit der Warnung, der Belohnung, die Prüfung, wie ein anderer als der gewählte Weg ausgesehen hätte oder juristische Sicherungen (Formelle Verfahrensgrundsätze, Beweislastregeln und das Beweismass)¹³. Sie wirken jedoch nur beschränkt; am ehesten noch wirken öffentlich-rechtliche (oder privatrechtliche) Richtlinien, die Sorgfaltsstandards festlegen.¹⁴

Für die vorliegende Arbeit ist der Schluss zu ziehen, dass man sich der Gefahr des Rückschaufehlers bewusst sein muss und auch bei den Adressaten (Betroffene, Vorgesetzte, Öffentlichkeit) das entsprechende Bewusstsein vermitteln kann, nicht zuletzt durch diese einleitenden Bemerkungen. Möge die eigene und die Anmassung derer gemildert werden, die später die stets klügere Entscheidung gewusst haben wollen¹⁵.

⁹ V. Roberto/K. Grechenig, S. 21.

¹⁰ V. Roberto/K. Grechenig, S. 21.

¹¹ V. Roberto/K. Grechenig, S. 9.

¹² V. Roberto/K. Grechenig, S. 11.

¹³ V. Roberto/K. Grechenig, S. 18 - 20.

¹⁴ zitiert in: Milos Vec, Der Rückschaufehler: Was man im Nachhinein alles vorher wissen konnte, Rezension des Aufsatzes von V. Roberto/K. Grechenig, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.6.11, Nr. 127, S. N 4.

¹⁵ Milos Vec, a.a.O.

3. Einsatzvorbereitung

3.1 Einsatzvorbereitung (I)

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.1 Vorbereitung des Einsatzes, S. 2)

Mit Schreiben vom 25. August 2010, Eingang bei der Kapo in Biel, ersuchte der zuständige Notar um Unterstützung anlässlich einer Besichtigung des Hauses am Mon-Désirweg 9 für den 8. September 2010. Der Notar war durch den Gerichtspräsidenten mit der Versteigerung gerichtlich beauftragt worden. Der Besichtigungstermin war öffentlich in der Tagespresse ausgeschrieben worden. Anlässlich eines telefonischen Kontaktes vom 1. September 2010 teilte der Notar dem Regionenchef Seeland/Jura Bernois, (...), mit, er nehme an, dass Herr Peter Hans Kneubühl in der zur Diskussion stehenden Liegenschaft wohne, er sei aber nicht sicher. Trotz des ihm zugeordneten Beirates habe man keinen Kontakt mit ihm, man wisse auch nicht, wie er aussehe, und es sei damit zu rechnen, dass das Haus geschlossen sein werde. Er reagiere nicht auf behördliche Schreiben, er sei wohl psychisch angeschlagen, habe auch schon ihm nicht näher bekannte Drohungen ausgestossen und sei eventuell suizidal.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2010 stellte der a.o. Gerichtspräsident 2 des Gerichtskreises II Biel-Nidau adressiert an den „Kommandanten der Regionalpolizei Berner Jura-Seeland“¹⁶ die Kopie seines Entscheides vom 2. Juni 2010 zu, mit dem er die öffentliche Versteigerung der Liegenschaft am Mon-Désirweg 9 in Biel angeordnet hatte. In seinem Schreiben ersuchte er den Chef Regionalpolizei Seeland -Berner Jura,

„einem allfälligen Ersuchen des Notars um polizeilichen Einsatz in dieser Sache stattzugeben, und dafür zu sorgen, dass die Besichtigung(en) ordnungsgemäss stattfinden können; dabei sind die Polizeiorgane ausdrücklich ermächtigt, nötigenfalls Gewalt gegen Personen und Sachen einzusetzen.“

Mit gleichem Schreiben stellte der a.o. Gerichtspräsident dem Chef der Regionalpolizei Seeland-Berner Jura auch eine Kopie seines Schreibens vom 16. Juni 2010 an den zur Durchführung der Versteigerung ermächtigten Notar zu, mit dem er diesem mitteilte, er sei

¹⁶ Gemeint war der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura.

„ohne weiteres ermächtigt, die Kantonspolizei zu informieren und beizuziehen, damit diese den Zugang zur Liegenschaft für den Augenschein falls notwendig unter Anwendung von Gewalt ermöglicht.“

Beide Schreiben des a.o. Gerichtspräsidenten gingen in Kopie u.a. auch an Peter Hans Kneubühl.

Der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura leitete das am 22. Juni 2010 eingegangene Schreiben samt Beilagen gleichentags an den Chef Polizei Biel, den Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland und an den Dienstchef REZ Biel weiter.

Die Kantonspolizei Biel wartete ab, dass sich der Notar bei ihr meldet. Der a.o. Gerichtspräsident hatte in seinem Schreiben an den Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura darauf hingewiesen, der Notar sei dahingehend informiert,

„dass er Ihnen möglichst frühzeitig den oder die Termin(e) für die Besichtigung(en) bekannt gibt, damit von Ihrer Seite die notwendigen Dispositionen getroffen werden können (vgl. Schreiben an [den Notar] vom 16.06.2010).“¹⁷

Am 30. August 2010 ging bei der Kantonspolizei Biel ein vom 25. August 2010 datierter Brief vom Notar an die „Kantonspolizei Biel, (...), Kommandant der Regionalpolizei Berner Jura-Seeland“ ein. Er nahm Bezug auf das Schreiben des a.o. Gerichtspräsidenten vom 18. Juni 2010 und teilte mit, dass am Mittwoch, 8. September 2010, nachmittags ab 15.00 bis 17.00 Uhr die Besichtigung durch die Kaufinteressenten stattfinde. Er sehe vor, dass man sich bereits um 14.00 Uhr am Mon-Désirweg in Biel treffe, da die Liegenschaft unter Umständen polizeilich geöffnet werden müsse.

Am Mittwoch, 1. September 2010, telefonierte der Notar dem Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura. In seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2010 an das Polizeikommando hielt der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura die telefonischen Hinweise des Notars wie folgt fest: Man wisse nicht, wie er aussehe, er reagiere nicht auf behördliche Schreiben, sei wohl psychisch angeschlagen, habe auch schon dem Notar nicht näher bekannte Drohungen ausgestossen und sei eventuell suizidal.

Das Gespräch lief somit im Wesentlichen wie im oben zitierten Bericht des Polizeikommandanten beschrieben ab. In seiner Befragung vom 4. Januar 2011 führte der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura aus, er habe dem Notar mitgeteilt, dass dessen Schreiben erst am 30. August 2010 eingetroffen sei, worauf dieser erstaunt reagiert habe. Der Notar habe ihm zudem gesagt, es handle sich um eine spezielle Sache, worauf er erwidert habe, dass es für die Polizei etwas ein Problem sei, da es bis zur Besichtigung nur

¹⁷ Schreiben vom 18.6.10.

noch eine Woche dauere. Innerlich habe er noch gedacht, ob das Ganze wohl nicht verschoben werden könnte. Aber es sei zu diesem Zeitpunkt schon in der Zeitung publiziert gewesen.¹⁸

Fragestellung 1: Sofortige Abklärungen oder Warten auf die angekündigte Kontaktnahme?

Offenbar ist es nicht zuletzt angesichts der zahlreichen Geschäfte, die eine Regionalpolizei zu bewältigen hat, nicht ungewöhnlich, dass ein Auftrag erst dann bearbeitet wird, wenn die im Schreiben des Gerichtspräsidenten vom 18. Juni 2010 angekündigte konkrete Anfrage kommt. Diese Haltung, das Geschäft pendent zu halten, wurde dadurch noch verstärkt, dass der Gerichtspräsident der Regionalpolizei mitgeteilt hat, der Notar werde den oder die Termine frühzeitig bekannt geben. Es fragt sich, ob nicht eine Kontaktnahme beim Notar sinnvoll gewesen wäre, um zu erfahren, in welchem Zeitraum der Termin etwa liegen könnte und wie er die Situation einschätze.

Fazit: Aufgrund der Tatsache, dass ausdrücklich eine frühzeitige Kontaktnahme durch den Notar angekündigt war, war eine Kontaktnahme durch die Polizei nicht notwendig.

3.2 Einsatzvorbereitung (II): Einsatzplanung Stufe Regionalpolizei

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.1 Vorbereitung des Einsatzes, erster Abschnitt, letzter Satz, S. 2)

In der Folge plante die Region den Einsatz für die Besichtigung und nahm hierfür auch mit der Interventionseinheit Enzian Kontakt auf

(Informationsstand der Kapo, Ziff. 3.2, Seite 5 und 6)

Wie aus der Beschreibung der Einsatzplanung und des Einsatzes ersichtlich, waren die polizeilichen Informationen über Peter Hans Kneubühl sehr dürftig. Seine notorische Querulanz gegenüber den Behörden war uns zwar bekannt, aber die Tatsache, dass er sich bis zum Tode verteidigen werde und dies in seinen Schreiben an die Behörden angekündigt hatte, war nie bis zur Polizei vorgedrungen. Die Polizei hatte keine Kenntnisse von den Schreiben, die Peter Hans Kneubühl an die Gerichte, an das RSA sowie an das Betreibungs- und Konkursamt gerichtet hatte. Warum bei der Ortsbesichtigung niemand die Polizei - in Kenntnis ihres bevorstehenden Einsatzes - informierte, wird unter anderem Gegenstand des Projekts der JGK sein müssen¹⁹, welches sich mit dem Informationsaustausch zwischen den Berner Behörden beschäftigt. Hätte die Polizei im Vorfeld Kenntnis von den Schreiben

¹⁸ Protokoll Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 9/10.

¹⁹ vgl. Bericht Friederich/Buchli, Kapitel 5.

gehabt, wären sicher auch andere Vorgehensweisen geplant worden. Welchen Einfluss dies auf den Einsatz gehabt hätte, muss aber offen bleiben (Informationsstand der Kapo, Ziff. 3.2, Seite 5).

Nach dem Telefonat mit dem Notar entschied sich der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura, den Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland mit dem Fall zu betrauen. Dieser hatte bis zur Überführung der Stadtpolizei Biel in die Kantonspolizei Bern bei der Stadtpolizei Biel gearbeitet, zuletzt als Dienstchef der motorisierten Verkehrspolizei. Er erhielt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht am 1., sondern am 2. September 2011²⁰ vom Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura einen nicht datierten Auftrag, die entsprechenden Sicherheitskräfte für die vom Notar am 25. August 2010 beantragten Sicherheitskräfte zu organisieren.

Zum Auftrag erhielt der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland das Schreiben des Gerichtspräsidenten vom 18. Juni 2010 samt den damaligen Beilagen und das Schreiben des Notars vom 25. August 2010.

Im Auftrag hiess es einleitend, es handle sich um einen ausserordentlichen Spezialfall. Kneubühl Peter Hans habe bis heute seinen Beirat nicht akzeptiert. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er im betreffenden Haus wohne. Er scheine psychisch krank zu sein, arbeite nicht und habe keine Aussenkontakte. Auf Schreiben von Behörden etc. reagiere er nicht. Hingegen scheine er den Briefkasten zu leeren, was darauf hinweisen könnte, dass er dort wohne. Gemäss dem Notar müsse man auf alles gefasst sein.

Das Haus werde sicher verschlossen sein, so dass man es zwangsöffnen müsse. Es sei zu prüfen, wie der Zutritt zu diesem Haus bereits am Morgen des 8. September 2010 organisiert werde. Allenfalls müsse Enzian beigezogen werden. Der Zutritt biete für die Polizei insofern kein Problem, nachdem der Richter mit Schreiben vom 18. Juni 2010 persönlich mitgeteilt habe, dass die Polizeiorgane ausdrücklich ermächtigt seien, nötigenfalls Gewalt gegen Personen und Sachen einzusetzen.

Für die Dauer der Besichtigung müsse Herr Kneubühl vom Haus entfernt werden. Vielleicht müsse man in der Folge auch einen FFE²¹ ins Auge fassen.

Der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura äusserte abschliessend:

„Ich bin der Auffassung, dass umfassende Abklärungen vorgängig und zwar sofort gemacht werden müssen.“

Die Besichtigung des Hauses sei heute in der Tagespresse publiziert. Für allfällige Fragen stehe er zur Verfügung.

²⁰ Protokoll Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 10; Protokoll Befragung Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland vom 4.1.11, S. 6.

²¹ Fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ff. ZGB.

Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland analysierte den Auftrag. Gemäss dem Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura diskutierten sie den Fall miteinander. Es habe sich gemäss Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura relativ rasch gezeigt, dass zwei ältere Mitarbeiter, die als Dienstchefs der damaligen Stadtpolizei dort mit Vollzugsaufgaben betraut waren, mit den weiteren Abklärungen betraut werden sollen.²² Zudem kam man zum Schluss, Peter Hans Kneubühl in Gewahrsam zu nehmen, um die Besichtigung korrekt durchführen zu können:

„Da es sich um einen alten Mann handle, müssen wir schauen, schliesslich sei er kein Verbrecher. Wir wollten ihn nicht wie einen Verbrecher behandeln. Wir überlegten uns, wie wir das handhaben sollten, ob wir ihn eventuell früher abholen sollten. Des Weiteren überlegten wir, dass wir ihn nicht in eine Zelle werfen können, schliesslich handelte es sich um eine Zivilsache. Andererseits sagten wir auch, dass wir doch mit Enzian Kontakt aufnehmen müssten, da wir nicht wüssten, was passiert, falls er sich erschiesse würde o.Ä.“²³

Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland nahm am 3. September 2010 Kontakt mit der Sondereinheit Enzian auf, dies aufgrund des Gespräches mit seinem Vorgesetzten und wegen Bedenken,

„da es sich bei P.H. Kneubühl um einen älteren Mann, einen „Bäppu“ handle, welchem man die Plattform wegnähme, welcher moralisch, seelisch in ein Loch fallen könnte. Da weiss man nicht, was passieren kann. Weiter überlegte ich mir, dass er Schweizer ist und einen Karabiner haben könnte. Deshalb trat ich mit der Sonderheit Enzian - [Nennung des Mitarbeiters] - in Verbindung. Ich wusste nicht, ob ich den Auftrag mit der Uniformpolizei machen könnte. Ich sagte, dass ich es noch nicht wisse, jedoch noch mehr Abklärungen machen müsse, da der Fall heikel sein könnte. Dann kam die Rückmeldung: ‚Enzian hilft‘.“²⁴

Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland bestimmte den Gruppenchef Abteilung Prävention Biel wahrscheinlich am Donnerstag, 2. September 2010²⁵ zum EL und beauftragte ihn mit Abklärungen.²⁶ Dieser sagte ihm denn auch, dass es wahrscheinlich speziell werden könnte, sie hätten auch mit P.H. Kneubühl zu tun gehabt und es sei schwierig mit ihm in Kontakt zu treten, er sei etwas kurios.²⁷ Der Gruppenchef Abteilung Prävention hatte persönlich nie Kontakt mit Peter Hans Kneubühl, musste aber die

²² Protokoll Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 10.

²³ Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 10.

²⁴ Protokoll Befragung Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland vom 4.1.11, S. 7.

²⁵ Protokoll Befragung Gruppenchef Abteilung Prävention vom 7.1.11, S. 4. In seinem Bericht vom 10.9.10 an die Kriminalabteilung schreibt der Gruppenchef Abteilung Prävention, er habe am 3.9.10 via Regionenleitung den Auftrag erhalten, Erkundigungen über Kneubühl P. einzuholen. In seiner Befragung erwähnte er den 2.9.10 mit dem Hinweis: „[Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland] sagte, es eile, er müsse meine Antwort bis am Freitag haben.“

²⁶ Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 10.

²⁷ Protokoll Befragung Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland vom 4.1.11, S. 7.

Zustellungen vornehmen, die erfolglos blieben. Zudem habe es 2007 eine Anzeige wegen Verletzung der Meldepflicht gegeben.²⁸

Der Gruppenchef Abteilung Prävention legte am 3. September 2010 das Ergebnis seiner Abklärungen vor:

Kneubühl Peter Hans, von Aeschlen BE, geb. [REDACTED], des [REDACTED] und [REDACTED], whft. 2503 Biel, Mon Désirweg 9

Kneubühl P. ist seit dem 21.11.2006 an oberw. Adresse angemeldet.

Die Liegenschaften Mon Désirweg 7 + 9 sind zusammengebaut. Im Haus Nr. 7 leben [REDACTED], im Hause Nr. 9 lediglich H. Kneubühl. Verweise auf die Fotos.

Er muss als Einzelgänger bezeichnet werden, meldet sich nie auf Einladungen, früher bei der Stadtpolizei, oder auf Einladung beim Psychiatrischen Dienst im Jahre 2008, laut Auskunft von Frau [REDACTED], 03.09.2010, 0845 Uhr.

Frau [REDACTED] vom Psychi. Dienst wurde informiert, dass man Mittwoch, 08.09.2010, zw. 1400-1500 Uhr, ev. mit Kneubühl vorbeikommt. Sie veranlasst das Nötige. Ist unter Tel 032 [REDACTED] zu erreichen.

ABI, Ripol, Journal neg. mit einer Ausnahme, siehe Beilage (unanst. Benehmen)

Mit Postbote und Nachbarn gesprochen, man sieht ihn kaum, nicht selten aber früh morgens (0400 Uhr) im Garten?

Abklärungen betreffend Waffen beim Regierungsstatthalteramt in Biel verliefen negativ. Bei der Kant. Verwaltung, [REDACTED] konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sie ab Dez. 08 Kenntnis hätten, ob ein Waffenerwerbschein beantragt worden sei. **Es ist also nicht auszuschliessen, dass eine Waffe vorhanden sein könnte, ev. aus der Dienstzeit!**

Laut einem Telefongespräch mit [REDACTED] Notar, am 03.09.2010, 0920 Uhr, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass er kürzlich von einem Cousin, von Kneubühler angerufen wurde, der ihm mitteilte, dass man auf die Zwangsversteigerung verzichten solle. Sein Onkel bringe sich sonst um. Mit [REDACTED] wurde so verblieben, dass wir alles organisieren, dass er die Besichtigung mit den Kaufinteressenten zw. 1500-1700 Uhr ungestört und sicher durchführen könne.

Eigensicherung, Sicherheit gegenüber allen Beteiligten und anwesenden Personen, erste Priorität!

>Enzian

>Schlüsseldienst [REDACTED] 032 [REDACTED]

>Absperrung, wenn nötig, Mon Désirweg (Prävention)

>Führen von H. Kneubühl nach Psychiatrischen Dienst, Mühlebrücke, Tel oben erw. ev. Patr. Polter/Mobile

PSYCHI DIENST

08.09.10 DIENSTARZT

DR. [REDACTED] 032 [REDACTED]

03.09.2010/ Prävention [REDACTED]

²⁸ Protokoll Befragung Gruppenchef Abteilung Prävention vom 7.1.11, S. 4.

Daraus ergeben sich folgende Fragestellungen:

Fragestellung 2: Bestanden faktische oder rechtliche Hindernisse, um zu Informationen über allfällige frühere Straftaten zu gelangen?

Die Abfrage der kantonspolizeiinternen Informationssysteme (ABI und Journal) und des bundesweiten Fahndungssystems RIPOL ergab einen Hinweis auf einen Polizeirapport. Dieser betraf nicht allein den (kantonalrechtlichen) Tatbestand des unanständigen Benehmens²⁹, sondern auch den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB. Das entsprechende Strafmandat des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura-Seeland vom 16. Februar 2006 verurteilte Peter Hans Kneubühl aufgrund eines Vorfalls vom 15. Dezember 2005 - als er von zwei Polizisten kontrolliert wurde und sich dagegen wehrte - zu einer Busse von Fr. 300.00 mit Eintrag ins Strafregister. Mit Verfügung vom 16. Mai 2007 wurde die nicht bezahlte Busse in 10 Tage Haft umgewandelt. Wegen dieser Bussenumwandlung war Peter Hans Kneubühl im RIPOL ausgeschrieben.

Der Gruppenchef Abteilung Prävention legte den damaligen Rapport der Stadtpolizei Biel vom 15. Dezember 2005 seinem Bericht bei. Dem Rapport wäre zu entnehmen gewesen, dass Peter Hans Kneubühl wegen einer offenen Busse zur Verhaftung ausgeschrieben war. Diesem Vorgang wurde - obwohl nur wenig über Peter Hans Kneubühl bekannt war - nicht nachgegangen. Mit Strafmandat des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura-Seeland vom 11. September 2001 wurde er neben einer Busse von Fr. 130.00 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Nachdem die Busse nicht bezahlt wurde, wurde diese mit Verfügung des gleichen Untersuchungsrichteramtes vom 15. November 2004 in 4 Tage Haft umgewandelt. Das Strafmandat vom 11. September 2001 erfolgte gestützt auf die Tatbestände der Namensverweigerung, Beschimpfung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung. Das Strafmandat aus dem Jahr 2001 hätte - neben dem Strafmandat vom 16. Februar 2006, das wegen unanständigen Benehmens und Hinderung einer Amtshandlung ergangen war - einen zusätzlichen Hinweis auf Konflikte der abzuklärenden Person mit Behörden geben können und wäre eine wertvolle Ergänzung des schmalen Wissensstandes gewesen. Das Strafmandat war, weil die Busse im Dezember 2005 bezahlt worden war, im RIPOL nicht mehr verzeichnet.³⁰

Zur Annahme des Untersuchungsbeauftragten, dass im kriminalpolizeilichen Informationssystem ABI (Automatisierte Büro-Information) der Kantonspolizei Bern der Rapport der Stadtpolizei Biel vom 15. Dezember 2005 und auch der Rapport aus dem Jahr 2001 greifbar gewesen wären, hält der Polizeikommandant in seiner Stellungnahme vom 10. August 2011 fest, dass die beiden erwähnten Rapporte im ABI elektronisch nicht abrufbar gewesen seien. Erst im Jahr 2006 hätten Kantonspolizei und Stadtpolizei einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung der Datenbanken abgeschlossen; rückwirkend seien keine Daten

²⁹ Art. 15 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB).

³⁰ Art. 20 Abs. 1 RIPOL-Verordnung, SR 361.0.

migriert worden. Der besagte Rapport sei der Kantonspolizei somit nicht offiziell zur Verfügung gestanden.³¹

Von dieser Darstellung der Kantonspolizei ist auszugehen. Auch ohne elektronischen Zugriff verfügte der Gruppenchef Abteilung Prävention aber über den Rapport vom 15. Dezember 2005, den er dem Bericht vom 3. September 2010 über seine Abklärungen beilegte. Wie erwähnt enthielt dieser Rapport den Hinweis, dass die angehaltene Person wegen einer offenen Busse zur Verhaftung ausgeschrieben war und nach der Anhaltung Busse und Kosten umgehend bezahlte.

Möglich gewesen wäre - nach dem Hinweis im Rapport aus dem Jahr 2005 auf eine Busse und damit auf ein früheres Verfahren - auch eine Anfrage beim Untersuchungsrichteramt. Dort hätte man sich vor dem 8. September 2010 allerdings auf den Standpunkt stellen können, dass die Kantonspolizei nicht gerichtspolizeilich, sondern sicherheitspolizeilich im Sinne der Gefahrenabwehr handelt, und aus diesem Grund das Strafmandat nicht zur Verfügung stellen können.

Fazit: Die Beschaffung der Polizei-Akten, die zum Strafmandat 2001 geführt haben, wäre für die Kantonspolizei mit grosser Wahrscheinlichkeit intern möglich gewesen und hätte ihr angesichts der kargen Informationen die Feststellung ermöglicht, dass es bereits vor 2005 zu einer Verurteilung wegen Hinderung einer Amtshandlung und wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gegeben hat.³²

Auf Anhieb zu umfassenderen Informationen wäre die Kantonspolizei Bern gekommen, wenn die kantonalen Polizeikorps berechtigt wären, direkt Einsicht in das Strafregister zu nehmen. Dies ist gerichtspolizeilich wie auch sicherheitspolizeilich in der Gesetzgebung nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu verfügen die Polizeibehörden des Bundes auch im nicht gerichtspolizeilichen, präventiven Bereich über solche Abfragemöglichkeiten. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Vernehmlassung vom 11. März 2009 betreffend Revision des Strafregisterrechts ein Einsichtsrecht der kantonalen Polizeistellen als notwendige und seit längerem hängige Ergänzung des Online-Zugriffs auf das Strafregister-Informationssystem bezeichnet.

Fazit: Rechtlich ist heute wie im Herbst 2010 der direkte Strafregister-Zugriff weder im gerichtlichen- noch im sicherheitspolizeilichen Bereich möglich. Auch der indirekte Zugriff über das Untersuchungsrichteramt dürfte sich auf gerichtspolizeiliche Verfahren beschränken.

³¹ Stellungnahme des Polizeikommandanten vom 10.8.11, S. 2.

³² Insofern ist der folgende Satz im Bericht des Kommandanten vom 16.11.10 zu relativieren: „Lediglich im RIPOL fand sich noch ein Eintrag von 2005 infolge Bussenumwandlung wegen unanständigen Benehmen und Hinderung einer Amtshandlung, was aber keine weiteren Rückschlüsse zuliess.“

Kritische Prüfung betr. Rückschaufehler

Das Fazit geht nicht vom heutigen Informationsstand aus, sondern von den möglichen Informationen, die im beurteilten Zeitpunkt vorhanden waren und - durch den im Rapport vom Dezember 2005 auf eine frühere Busse und damit auf ein früheres, mit einer Sanktion abgeschlossenes Strafverfahren - mit grosser Wahrscheinlichkeit auch greifbar gewesen wären.

Fragestellung 3: Welche Hindernisse gab es für die Feststellung von registrierten Waffen?

Die Abklärungen des Gruppenchefs Abteilung Prävention verliefen gemäss seinen Angaben negativ.

Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes³³ am 1. Januar 1999 regelte ein Konkordat³⁴ den Handel mit Waffen und Munition. Alle Kantone ausser dem Kanton Aargau gehörten diesem Konkordat an. Dieses Konkordat regelte nur den gewerbsmässigen Verkauf von Waffen mit Waffenerwerbsschein³⁵; Waffenkäufe unter Privaten waren bewilligungsfrei. Das blieben sie auch mit dem neuen Bundesgesetz. Erst mit den Anpassungen an das Schengen-Recht wurde im Waffengesetz mit Wirkung ab 12. Dezember 2008 auch der Handel unter Privaten unter die Waffenerwerbsscheinpflicht gestellt³⁶.

In diesem Sinne ist auch die Auskunft des Fachbereichs Waffen, Sprengstoff und Gewerbe der Kantonspolizei zu verstehen. Die Kantonspolizei ist seit 2005 für die Waffenerwerbsscheine zuständig. Offenbar gab es in diesem Zeitraum keine Waffen, die Peter Hans Kneubühl mit Waffenerwerbsschein erworben hat. Die Bezugnahme auf den Dezember 2008 dürfte damit zu tun haben, dass sich das Gespräch um den Waffenhandel unter Privaten drehte, der bis zur erwähnten Waffengesetzrevision nicht erwerbsscheinpflichtig war. Vor 2005 waren die Regierungstatthalterämter zuständig. Seit 2002 wurden die Waffenerwerbsschein-Bewilligungen elektronisch erfasst. Die nicht elektronisch erfassten Bewilligungen aus der früheren Zuständigkeit wurden - auch wegen der Zusammenlegung von Regierungstatthalterämtern, u.a. auch in der Region Seeland-Berner Jura - zentral in Bern archiviert.

Die Waffenregister der Kantone sind lückenhaft, da nur etwa ein Viertel der Waffen überhaupt registriert ist. Nicht registriert sind bei den Kantonen Waffen, die vor dem 12. Dezember 2008 durch Erbgang oder durch einen Kaufvertrag unter Privaten erworben wurden. Zudem sind alle Armeewaffen, die vor 1990 beim Austritt aus der Armee

³³ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20.6.97, SR 515.54.

³⁴ Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27.3.69, vom Bundesrat genehmigt am 13.1.70.

³⁵ Art. 2 Abs. 1 des Waffen-Konkordats.

³⁶ Waffengesetz-Revision vom 17.12.04, in Kraft seit 12.12.08.

abgegeben wurden, nicht registriert. Ab 1990 bis am 12. Dezember 2008 wurden die Waffen zwar registriert, aber keine Mutationen vorgenommen, wenn die Waffe danach die Hand wechselte.

Dass sich im Haus ein derart grosses Waffenarsenal befindet, war nicht voraussehbar. Der Polizeikommandant hält in seiner Stellungnahme vom 10. August 2011 zu Recht fest, dass es für die Polizei im Grunde keine Rolle spiele, ob eine Schusswaffe oder ein ganzes Arsenal vorhanden sei; die Gefährlichkeit sei in beiden Fällen gegeben und müsse von der Polizei berücksichtigt werden.³⁷

Fazit: Im Papier vom 3. September 2010, das die Abklärungen zusammenfasst, wurde richtigerweise nicht darauf vertraut, dass keine registrierten Waffen vorhanden sind, sondern dass nicht auszuschliessen ist, dass eine Waffe vorhanden sein könnte. Das bestärkte die an der Planung des Einsatzes Beteiligten, die Sondereinheit Enzian beizuziehen. Zudem erwähnte der Gruppenchef Abteilung Prävention am Schluss seines Papiers zu Recht nochmals (fett hervorgehoben):

Eigensicherung, Sicherheit gegenüber allen Beteiligten und anwesenden Personen, erste Priorität!³⁸

3.3 Einsatzvorbereitung (III): Gespräch mit dem Regierungstatthalter

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.1 Vorbereitung des Einsatzes, zweiter Abschnitt, S. 2)

Angesichts der durch den Notar erwähnten psychischen Probleme beauftragte der Regionenchef am 2. oder 3. September 2010 den Chef Stationierte und Mobile Polizei Seeland, (...), den Regierungstatthalter Biel-Bienne zu kontaktieren, damit sich dieser für einen allfälligen fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) bereithalten würde. Der Kontakt mit dem Regierungstatthalter, welcher am 3. September 2010 stattfand, ergab, dass dieser damit einverstanden war, Herrn Kneubühl im Rahmen der vorübergehenden Festnahme dem Psychiatrie Stützpunkt Biel vorzuführen, um einen allfälligen FFE zu prüfen. Offensichtlich war das Amt von Herrn Kneubühl schriftlich kontaktiert worden. Eine allfällige Gefährlichkeit oder eine „bevorstehende Hinrichtung“, wie sie der Polizei später bekannt wurde, wurde dabei nie thematisiert. Auch weitere Hinweise wegen der allfälligen Gefährlichkeit von Herrn Kneubühl oder dessen suizidalen Absichten wurden nicht erwähnt. Lediglich im RIPOL fand sich noch ein Eintrag von 2005 infolge Bussenumwandlung wegen

³⁷ Stellungnahme des Polizeikommandanten vom 10.8.11, S. 2.

³⁸ Abklärungspapier Gruppenchef Abteilung Prävention vom 3.9.10.

unanständigen Benehmens und Hinderung einer Amtshandlung, was aber keine weiteren Rückschlüsse zuliess.³⁹

Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland hat bei der Genehmigung des Protokolls seiner Befragung vom 4. Januar 2011 ein Schreiben an das Polizeikommando vom 14. Januar 2011 beigelegt, in dem er im Zusammenhang mit dem JGK-Bericht folgende Ausführungen zu seinem telefonischen Kontakt mit dem Regierungsstatthalter am 3. September 2010 machte:

„Ich will niemandem etwas unterstellen oder mich rechtfertigen. Ich war allein in meinem Büro und mein Gespräch hat niemand mitgehört. An jedes einzelne Wort kann ich mich beim besten Willen nicht erinnern. Der Regierungsstatthalter wurde durch mich über unser Vorhaben informiert, und ich erklärte ihm kurz meine Erkenntnisse über Herrn Kneubühl selber und über die vorgesehenen Massnahmen zur Auftragserfüllung. Der Statthalter war überrascht, und er erklärte mir, dass sie zufälligerweise gerade eine Sitzung in Sachen P.H. Kneubühl hätten, und dass ich ihm zuvorgekommen sei. Er informierte mich, dass P.H. Kneubühl tatsächlich eine schwierige Person sei und Schreiben vorhanden sind, dass, gemäss ihren Erkenntnissen, bei P.H. Kneubühl Suizidabsichten und eine Selbstgefährdung im Zusammenhang mit der Besichtigung seiner Liegenschaft am Mon-Désirweg vorlägen. Er beurteilte meine Einschätzung der Sache und die vorgesehenen Massnahmen als richtig. Er werde uns selbstverständlich unterstützen und eine FFE Verfügung gegenüber P.H. Kneubühl bei Bedarf ausstellen. Weitere Informationen (...) kann ich leider nicht bestätigen. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass er von einem Schreiben an einen Cousin in Grossbritannien sprach.“

Es treffe aber nicht zu, dass der Regierungsstatthalter ihn darauf hingewiesen habe, Peter Hans Kneubühl sei der Ansicht, der Gerichtspräsident schicke die Polizei, um ihn umzubringen.⁴⁰

Beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne ist am 1. September 2010 ein Brief von Peter Hans Kneubühl vom 26. August 2010 an den Regierungsstatthalter eingegangen, der mit „Mein letzter Wunsch“ betitelt war. Darin führte er aus⁴¹, der Gerichtspräsident des Erbteilungsprozesses habe jetzt beschlossen,

³⁹ Zum letzten Satz betr. RIPOL finden sich entsprechende Ausführungen in Kapitel 3.2 und namentlich in der Fragestellung 2.

⁴⁰ Schreiben vom Chef Mobile Polizei Stationierte Polizei Seeland an das Polizeikommando vom 14.1.11, S. 1.

⁴¹ Schreiben von Peter Hans Kneubühl an den Regierungsstatthalter vom 26.8.10, S. 2.

„dass ich für diesen Prozess auch mein Leben geben muss, und dass ich nicht das Recht habe, ihn zu Ende zu führen. Mit meinem Tod aber sind all die Probleme, die der Prozess aufgeworfen hat, nicht gelöst, der Prozess muss weitergehen.“⁴²

Da das so ist, da der allmächtige [Gerichtspräsident] der absolute Herr über Tod und Leben seiner Untertanen ist, da kein einziger seiner korrupten Unterlinge es wagt ihm zu widersprechen, und da meine Hinrichtung nun bereits am 8. September 2010 erfolgen soll, bleibt mir nun keine Zeit mehr jemanden zu finden, der bereit wäre meinen Prozess weiterzuführen, und der genügend von diesen Dingen versteht um das zu tun.“

Der Gerichtspräsident des Erbteilungsprozesses wolle ihn

„nicht nur von der Polizei erschossen lassen, er wird mit grosser Wahrscheinlichkeit auch alle meine Papiere konfiszieren lassen um herauszufinden, mit wem ich in den letzten 18 Jahren in Verbindung stand (es geht ja um einen politischen Prozess).“⁴³

Als Beilage führt Peter Hans Kneubühl auf:

- Testament⁴⁴;
- Datum meiner Hinrichtung.

Im handschriftlichen und in Maschinschrift beigelegten Testament vom 15. Juni 2010 heisst es u.a.:

„Sollte es in den nächsten Tagen tatsächlich zu meinem Tod kommen, und ich sehe nicht, wie es anders sein könnte, so bitte ich das Obergericht in Bern den Fall unter Ausschluss der korrupten Bieler Justiz zu untersuchen.“

Mit „Datum meiner Hinrichtung“ nahm er Bezug auf den Auftrag des Gerichtspräsidenten an die Kantonspolizei Biel vom 18. Juni 2010 bzw. auf das Schreiben des Notars an die Kantonspolizei, in dem er den Besichtigungstermin auf Mittwoch, 8. September 2010 ansetzte. Dieses Schreiben ging in Kopie u.a. auch an Peter Hans Kneubühl. Der Gerichtspräsident hatte am 18. Juni 2010 die Polizeiorgane ausdrücklich ermächtigt, Gewalt gegen Personen und Sachen anzuwenden. Diese im juristischen Sprachgebrauch übliche Formulierung interpretierte Peter Hans Kneubühl als Auftrag zu seiner Erschiessung bzw. Hinrichtung.

Nach der Lektüre dieses Briefes hatte der Regierungsstatthalter den Eindruck,

⁴² Abschnitt im Text des Briefes.

⁴³ Schreiben von Peter Hans Kneubühl an den Regierungsstatthalter vom 26.8.10, S. 2, S. 9, Ziffer 4.

⁴⁴ Handschriftlich geschrieben in Biel am 15.6.10, mit genauer maschinenschriftlicher Abschrift.

„dass P.H. Kneubühl in höchstem Mass suizidgefährdet ist, weil er das Haus verliert und einen tiefen Schnitt im Leben erfährt.

Ich informierte [den stv. Regierungsstatthalter], der am 3. September zufälligerweise in die Kanzlei kam und sagte ihm, dass hier ein fürsorgerischer Freiheitsentzug auf uns zukomme. Im gleichen Augenblick läutete das Handy. Die Polizei, [der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland], informierte, dass sie den Auftrag habe, am 8. September das Haus von P.H. Kneubühl zur Besichtigung frei zu machen. Ich entgegnete, dass ich gerade daran sei, einen fürsorgerischen Freiheitsentzug zu prüfen. Den genauen Wortlaut habe ich nicht mehr in Erinnerung. Ich bin aber der Meinung, gesagt zu haben, es sei gut, dass er anrufe und dass P.H. Kneubühl suizidgefährdet sei. Es sei ideal, wenn die Polizei zu P.H. Kneubühl gehe, ich würde sie beauftragen, ihn dem psychiatrischen Dienst zur Begutachtung vorzuführen, ob ein FFE nötig sei. Damit war der Fall aufgegleist. Die Polizei schilderte noch ihre Absicht, wie sie zum Haus gehen und beim Briefkasten zugreifen wollte. Diese Absicht fand ich sehr gut.

Ich bin nicht ganz sicher, aber ich glaube, dass ich bei diesem Telefongespräch gesagt habe, dass P.H. Kneubühl der Ansicht ist, der Gerichtspräsident hätte die Polizei beauftragt, ihn zu erschiessen. [Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland] ist der Meinung, ich hätte dies nicht gesagt. Ich glaube ihm das, ich habe die Erwähnung zwar im Kopf, aber ich will nicht darauf bestehen. Sicher habe ich von Selbstmord und latenter Suizidgefährdung gesprochen, weil das der Anlass für die Prüfung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges war. Fremdgefährdung stand nicht im Vordergrund, ich habe nirgends einen Hinweis darauf gesehen.“⁴⁵

Der Regierungsstatthalter führte auf die Frage, ob er erwähnt habe, dass er Schreiben von P.H. Kneubühl besitze,

„ich muss das fast erwähnt haben, wie sonst hätte ich wissen sollen, ob P.H. Kneubühl suizidgefährdet ist. Ich habe sicher gesagt, dass ich einen Stoss Briefe besitze. Bestimmt wies ich auf einen oder mehrere. Ich kann nicht mehr sagen, wie, sicher bezog ich mich in Hinblick auf den Vorführbefehl auf den letzten Brief, der P.H. Kneubühl veranlasste zu glauben, das Gericht schicke die Polizei im Auftrag der Schwester.“⁴⁶

Auf die Frage, ob er das Wort „Hinrichtung“ erwähnt habe, antwortete der Regierungsstatthalter:

⁴⁵ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 5.

⁴⁶ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 5.

„Ob ich Hinrichtung oder Erschiessung sagte, weiss ich nicht mehr. Das Wort ‚Hinrichtung‘ benutzt man in Berndeutsch relativ wenig, deshalb ist wahrscheinlich, dass ich ‚die Polizei kommt um mich zu erschiessen‘ sagte.“⁴⁷

Das Telefongespräch habe etwa 3 Minuten gedauert. Auf den Vorhalt, dass der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2011 geschrieben habe, es treffe nicht zu, dass der Regierungsstatthalter erwähnt habe, Peter Hans Kneubühl gehe davon aus, dass der Gerichtspräsident die Polizei schicke, um ihn hinzurichten, antwortete der Regierungsstatthalter in der Befragung, er könne das nicht sagen. Sein Stellvertreter sei neben ihm gestanden und habe das Telefongespräch mitgehört. Vielleicht wisse er noch, welche Wortwahl er gebraucht habe.⁴⁸

Der stv. Regierungsstatthalter führte in seiner Befragung aus, er habe über den geöffneten Lautsprecher gehört, dass die Polizei vom Richter den Interventionsauftrag für den 8. September 2010 erhalten habe.

„Ich erinnere mich, dass [der Regierungsstatthalter] sagte, dass wir gerade intervenieren wollten und dass es wichtig wäre, P. H. Kneubühl einer sofortigen psychiatrischen Untersuchung zuzuführen. Begründung war, dass er vom „letzten Tag seines Lebens“ geschrieben hatte.“⁴⁹

Auf die Frage des Untersuchungsbeauftragten, ob das der Regierungsstatthalter am Telefon dem Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland ungefähr so gesagt habe, antwortete der stv. Regierungsstatthalter:

„Ja, ungefähr, es ist mir nicht mehr ganz genau in Erinnerung.“⁵⁰

Und auf die Frage, ob auch das Wort „Hinrichtung“ gefallen sei, antwortete er:

„Zur Begründung der psychiatrischen Abklärung und des fürsorglichen Freiheitsentzuges hat er mit Sicherheit einen Ausdruck von P.H. Kneubühl erwähnt, vom letzten Tag, vom End, vom End von allem. [Der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland] informierte detailliert über den Auftrag und das Vorhaben der Polizei. Das änderte die Richtung unserer Pläne wesentlich, indem die Polizei die Intervention direkt und im Auftrag einer anderen Behörde übernahm.“⁵¹

⁴⁷ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 5.

⁴⁸ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 6.

⁴⁹ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 6.

⁵⁰ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 6.

⁵¹ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 6.

Der Regierungsstatthalter und der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland seien folgendermassen verblieben:

„Wir nahmen die Informationen zur Kenntnis und setzten den Akzent darauf, dass aus Sicht des Regierungsstatthalteramtes unbedingt eine psychiatrische Abklärung über P. H. Kneubühl stattfinden muss.“⁵²

Das Telefongespräch habe vielleicht ungefähr zehn Minuten gedauert, sicher nicht eine Stunde, aber mehr als zwei bis drei Minuten.

Auf die Frage, ob der Regierungsstatthalter von den Schreiben gesprochen hatte, die bei ihm eingegangen waren, sagte sein Stellvertreter, mindestens ein Schreiben sei erwähnt worden. Und auf Nachfrage:

„Mit Vorbehalt, weil ich das nicht mehr ganz sicher weiss, kann ich sagen, dass er den Brief an [seinen Cousin] nicht erwähnte. Er erwähnte einen Ausdruck von P.H. Kneubühl (,hinrichten‘ oder ,das Ende meines Lebens‘).“⁵³

Der Untersuchungsbeauftragte fragte:

„Er hat Schreiben erwähnt oder einen Auszug daraus, aber nicht den Fax?“⁵⁴

Der stv. Regierungsstatthalter antwortete:

„Ja, ich glaube, so war es, ich bin aber nicht mehr ganz sicher.“⁵⁵

Er verwies darauf, dass möglicherweise dieses Thema durch Friederich/Buchli näher angeschaut worden sei.⁵⁶

Mit „Brief an [seinen Cousin]“ meinte der stv. Regierungsstatthalter einen Fax, den er am 1. September 2010 von [einem Mitarbeiter] des Erwachsenen- und Jugendschutzes Biel bekommen hatte. Dieser war von (...), einem Cousin von Peter Hans Kneubühl, von England aus kontaktiert worden. Der Cousin machte sich aufgrund eines Briefes von Peter Hans Kneubühl grosse Sorgen. [Der Mitarbeiter] habe die Gefährdungsmeldung telefonisch gemacht, weil er der Meinung war, es sei Eile angebracht.⁵⁷

⁵² Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 7.

⁵³ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 7.

⁵⁴ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 7.

⁵⁵ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 7.

⁵⁶ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 1.2.11, S. 7.

⁵⁷ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 5.

Im 2 ½-seitigen Brief von Peter Hans Kneubühl an seinen Cousin vom 29. August 2010 schreibt er u.a.:

„Da ich gegen diese Korruption protestiert habe, werden sie mir nun am 8. September 2010 das Haus und alles mit Polizeigewalt wegnehmen.“⁵⁸

Nun, (...), ich habe jetzt 10 Jahre gegen diese Korruption gekämpft. Ich habe dafür gekämpft, dass der gute Ruf unserer Eltern wieder hergestellt wird, ich habe gegen die Lügen und Ungerechtigkeiten gekämpft, und es hat alles nichts genützt. Inzwischen bin ich alt und krank geworden. Ich bin jetzt 67 und fühle mich wie 87. Ich habe den Kampf verloren, und ich habe alles verloren, was das Leben irgendwie lebenswert macht. Ich will und kann nicht mehr fliehen. Wenn nicht ein Wunder geschieht, wird der 8. September auch der letzte Tag meines Lebens sein. Ich kenne unsere Polizei!⁵⁹

So werden wir uns also wahrscheinlich nie mehr sehen, aber alles geht irgendeinmal zu Ende, und ich bin unvorstellbar müde. Ich schreibe Dir das alles, damit wenigstens ein anständiger Mensch die Wahrheit kennt, und weiss was geschehen ist.“⁶⁰

Fragestellung 4: Ablauf des Telefongespräches zwischen dem Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland und dem Regierungsstatthalter

Die erwähnten Aussagen des Chefs Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland, des Regierungsstatthalters und des stv. Regierungsstatthalters gingen in die gleiche Richtung. Fraglich ist nur, ob davon die Rede war, dass Peter Hans Kneubühl davon ausging, dass die Polizei ihn am 8. September 2010 erschossen werde.

Fest steht aber und ergibt sich aus allen drei Aussagen, dass im Gespräch klar wurde, dass entsprechende Schreiben von Peter Hans Kneubühl vorhanden sind.

Der Bericht Friederich/Buchli befasste sich mit der Frage, ob es eine Bringschuld der um Amtshilfe ersuchenden Behörde oder um eine Holschuld der um Amtshilfe ersuchten Behörde gibt. Diese Frage kann ebenso wie der genaue Wortlaut des Telefongespräches offen gelassen werden, und zwar aus folgendem Grund:

Wiederholt und auch bei der Auftragserteilung hat der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura darauf hingewiesen, dass es sich um einen ausserordentlichen Spezialfall handelt. Er erwähnte auch, Peter Hans Kneubühl schein psychisch krank zu sein. Und

⁵⁸ S. 2, 3. Abschnitt am Schluss.

⁵⁹ S. 2, 4. Abschnitt.

⁶⁰ S. 2, letzter Abschnitt, die ersten zwei Sätze.

gemäss dem Notar müsse man auf alles gefasst sein. Abschliessend hielt der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura in seinem Auftrag fest:

„Ich bin der Auffassung, dass umfassende Abklärungen vorgängig und zwar sofort gemacht werden müssen.“

Angesichts des Spezialfalles, der Möglichkeit einer psychischen Krankheit und der als solche verstandenen Tatsache, man müsse auf alles gefasst sein, verlangte der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura umfassende Abklärungen, die - angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum 8. September 2010 - sofort gemacht werden müssten.

Fazit: Unter diesen Umständen hätten alle in Frage kommenden Quellen, die bekannt waren, genutzt und zugezogen werden müssen. Ob das oder die Schreiben, von denen der Regierungsstatthalter unbestrittenermassen gesprochen hat, ergiebig gewesen sind oder nicht: man hätte sie umgehend verlangen und studieren müssen. Sie hätten auch dem Psychologischen Dienst der Kantonspolizei vor dem Einsatz zur Verfügung gestellt werden können, zumal ja eine psychische Krankheit und Suizidalität vermutet wurden. Gemäss dem Dienstchef Psychologischer Dienst gab es jedoch vor dem 8. September 2010 nie eine Anfrage beim Psychologischen Dienst betreffend Peter Hans Kneubühl⁶¹, also auch nicht durch die Bieler Polizeikräfte.

Die beim Psychologischen Dienst angegliederte Fachstelle ‚Gewalt und Drohung‘ kann namentlich Amtsstellen der Zentralverwaltung im Kontakt mit Personen mit psychischen Auffälligkeiten unterstützen.⁶² Im Konzept für die Fachstelle aus dem Jahr 2003 war nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Kantonspolizei auch anfragende Behörde sein kann. Wenn die Kantonspolizei aber im eigenen Betrieb über eine solche Fachstelle verfügt, ist es sinnvoll, diese auch kontaktieren zu können.

Kritische Prüfung betr. Rückschaufehler

Das Fazit geht vom Informationsstand vor dem Ereignis aus und von der Tatsache, dass man sehr wenig wusste und froh war um alle Informationen, die erhältlich waren, gerade auch zur psychischen Situation der betreffenden Person.

Der Kommandant erachtet in seiner Stellungnahme vom 10. August 2011 die Mutmassungen bezüglich Beizug des Psychologischen Dienstes als nicht angebracht. Die Frontabteilungen würden selber entscheiden, wann der Beizug von weiteren Stellen und Spezialisten erfolgen solle. Angesichts der Fülle von vorhandenen Schreiben wäre eine

⁶¹ Protokoll Befragung Dienstchef Psychologischer Dienst, vom 28.1.11, S. 5/6: „Hatten Sie den Namen P.H. Kneubühl vorher [vor dem 8.9.10. 17.00 Uhr] noch nie gehört? – Nein. - War der Name auch nie verzeichnet? Gab es nie eine Anfrage? – Nein.“

⁶² Rechtliche Grundlage ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 1034 vom 2.4.03. Zur Geschichte vgl. U. Friederich/M. Buchli, S. U. Friederich/M. Buchli, S. 40, Randziffer 117.

erste Sichtung durch die stationierte Polizei in Biel wahrscheinlicher gewesen, zumal der Termin für den Einsatz unmittelbar bevorstanden sei. Es sei fraglich, ob man in diesem Stadium noch den Beizug des Psychologischen Dienstes erwogen hätte, zumal bereits die Einsatzintervention mit Enzian unter Beihilfe der Verhandlungsgruppe geplant gewesen sei. Es seien etliche Hypothesen denkbar, wie der Fall anders hätte ablaufen können, wenn eine andere Vorgehensweise gewählt worden wäre. Und es müsse auch offen bleiben, wie der Fall abgelaufen wäre, wenn der Psychologische Dienst kontaktiert worden wäre.⁶³

Dem daraus abgeleiteten Vorschlag, den 2. Teil des Fazits wegzulassen, kann nicht gefolgt werden. Sowohl das Fazit wie auch die kritische Prüfung betr. Rückschaufehler gehen nicht davon aus, dass man eine andere Vorgehensweise gewählt hätte oder dass der Fall anders gelaufen wäre, wenn man den kantonspolizeiinternen Psychologischen Dienst bzw. die dort angegliederte Fachstelle ‚Gewalt und Drohung‘ beigezogen hätte. Diese kann namentlich Amtsstellen der Zentralverwaltung im Kontakt mit Personen mit psychischen Auffälligkeiten unterstützen.⁶⁴ Gedacht wurde offenbar nicht primär an die Kantonspolizei selber; wenn diese aber im eigenen Betrieb über eine solche Fachstelle verfügt, ist es sinnvoll, diese auch zu kontaktieren.

Festzuhalten ist lediglich, dass man allenfalls zu zusätzlichen Informationen oder zu einer anderen Einschätzung hätte kommen *können*. Diese zusätzliche Möglichkeit wurde nicht genutzt. Diese Feststellung enthält weder die Erwartung und schon gar nicht die Gewissheit, dass der Fall anders gelaufen wäre.

3.4 Einsatzvorbereitung (IV): Einsatzbefehle

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.1 Vorbereitung des Einsatzes, dritter Abschnitt S. 2, erster und zweiter Abschnitt, S. 3)

Sowohl am Freitag, 3. September 2010 wie auch am Montag, 6. September 2010 unternahm die Polizei erste Kontaktversuche mit Herrn Peter Hans Kneubühl, indem sie an der fraglichen Liegenschaft klingelte. Ein eigentlicher Kontakt kam nicht zustande.

Für den Einsatz von Mittwoch, 8. September 2010 waren demnach alle Dispositionen getroffen. Neben einer Gruppe der Interventionseinheit Enzian waren auch Mitarbeiter der Verhandlungsgruppe aufgeboten. Von der Regionalpolizei wurden zwei erfahrene Mitarbeiter bestimmt, die Peter Hans Kneubühl in den Psychiatriestützpunkt fahren sollten.

⁶³ Stellungnahme des Kommandanten vom 10.8.11, S. 2.

⁶⁴ Rechtliche Grundlage ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 1034 vom 2.4.03. Zur Geschichte vgl. U. Friederich/M. Buchli, S. U. Friederich/M. Buchli, S. 40, Randziffer 117.

Zu diesem Zeitpunkt ging die Kapo davon aus, dass es sich um einen Fall der polizeilichen Amts- und Vollzugshilfe in einer Versteigerungssache handelt, bei dem mit einem schwierigen und widerspenstigen 67-jährigen Mann zu rechnen ist, der unter Umständen mit Gewalt aus dem Haus hinausgeführt werden muss. Weitere Informationen zu Herrn Kneubühl lagen nicht vor. Solche Fälle sind für die Kapo nicht alltäglich, aber doch bereits Routine. Bereits seit einigen Jahren ist es gängige Praxis, dass in solchen Fällen die Interventionseinheit hinzugezogen wird.

Am 6. September 2010 verfasste der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland zu Händen des Gruppenchefs Prävention Biel (EL Fall) und des für die Sondereinheit in diesem Fall zuständigen Gruppenchefs Enzian den Einsatzbefehl Kneubühl P.H.

Der Einsatzbefehl orientierte einleitend über die Ausgangslage (gerichtliche Erbteilungssache, Versteigerung des Hauses), die ausdrückliche Ermächtigung des Gerichtspräsidenten, nötigenfalls Gewalt gegen Personen und Sachen einzusetzen, und darüber, dass der Regierungsstatthalter voraussichtlich einen FFE verfügen werde.

Die Absicht war wie folgt formuliert:

„Es ist mit geeigneten und/oder verhältnismässigen Mitteln dem Auftrag des Gerichtspräsidenten Folge zu leisten, d.h. es ist von uns zu gewährleisten, dass die Besichtigung von Mittwoch, 8.8.2010, zwischen 15 - 17 Uhr, ohne Störungen und Gefährdungen von Drittpersonen durchgeführt werden kann.“

Der Einsatzleiter (EL) Fall bekam die Aufträge, die Lebenssituation von Kneubühl Peter Hans abzuklären, seinen Aufenthaltstort diskret ausfindig zu machen und sein Verhalten abzuklären.

Weiter müsse den beteiligten Personen der Zutritt zur Wohnung am Mon-Désirweg 9 gewährleistet und ein sicherer Aufenthalt in Wohnung und Umgebung ermöglicht werden. Zudem sollte, wenn möglich, ein Foto von Peter Hans Kneubühl organisiert werden. Schliesslich sei ein Aufenthaltsort für ihn nach seiner Anhaltung zu organisieren „(ev. Psy.-Stützpunkt)“. Falls er nicht in der Wohnung angehalten werden könne, müsse das Haus und die nähere Umgebung bis 17.00 Uhr abgesichert werden.

Das Dezernat Enzian erhielt den Auftrag,

„Kneubühl Peter Hans am Mittwoch, 8. September 2010 zwischen ca. 0700 - 1000 Uhr anzuhalten. Ein gewaltsames Eindringen in die Wohnung muss vorgesehen werden.

Übergabe von Kneubühl P.H. an GC Prävention Biel, (...), z.H. Psychiatriestützpunkt.“

Als Besondere Anordnung wurde festgehalten, dass eine Schlüsselfirma durch den GC Prävention zum Öffnen der Wohnung zu bestellen sei, in Absprache mit dem Dezernat Enzian, damit der Zutritt gewährleistet werden könne.

Mündlich wurde auch erwogen, Peter Hans Kneubühl direkt festzuhalten, wenn er die Post aus dem Briefkasten nehmen wird. An den Tagen vorher ging er jeweils zum Briefkasten, nachdem der Pöstler gekommen war. Es kann aus Sicht des Untersuchungsbeauftragten von der Polizei nicht verlangt werden, selbst einen Brief abzuschicken, um sicher zu gehen, dass die betreffende Person Post bekommt.⁶⁵

Das Dezernat Enzian stützte sich bei der Befehlsausgabe vom 8. September 2010 auf den schriftlichen Befehl und hielt fest, seit Monaten habe kein Kontakt aufgenommen werden können. Das Verhalten von Peter Hans Kneubühl gebe Anlass zur Sorge. Weil eventuell die Türe gewaltsam geöffnet werden müsse, sei Enzian mit der Anhaltung beauftragt worden. Der Auftrag lautete:

„Verhältnismässige Anhaltung von Kneubühl und Zuführung an RegPol Biel.

Absicht: Zuerst Überwachung aufziehen, gemäss Infos leert er seinen Briefkasten regelmässig. Diese Chancen wollen wir wenn möglich nutzen und ihn bei dieser Gelegenheit anhalten. Ansonsten wird gemäss Deadline um 10.00 Uhr in das Haus von Kneubühl interveniert.“

Es folgen die Aufträge an die einzelnen Enzian-Mitarbeiter und die entsprechenden technischen und taktischen Vorgaben.

Am Montag, 6. September 2010, erfolgten durch Enzian entsprechende Abklärungen um das Haus herum, um sich ein Bild vom Domizil von Peter Hans Kneubühl machen zu können.

Da aus der damals bekannten Einschätzung keine weitergehenden Gefahren abgeleitet werden konnten und auch sonst keine Hinweise auf Gewaltanwendung, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände bestanden, wurde die Intervention im Tenue zivil angeordnet. D.h. die Mitarbeiter Enzian trugen zu Beginn lediglich eine Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1⁶⁶.

Der Leiter der Verhandlungsgruppe verfügte am 7. September 2010, als er zuerst vom Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland und nachher vom zuständigen

⁶⁵ Am 8.9.10 bekam er keine Post.

⁶⁶ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 3.

Gruppenchef Enzian kontaktiert wurde, über das Ergebnis der Abklärungen des Gruppenchefs Abteilung Prävention vom 3. September 2010.⁶⁷

Der Gruppenchef Enzian kam am 7. September 2010 in sein Büro und besprach den Fall mit ihm. Dem Leiter der Verhandlungsgruppe kam es nach seinen eigenen Worten ‚komisch‘ vor, dass nicht mehr Informationen vorhanden waren.⁶⁸ Gemäss Einsatzbericht der Verhandlungsgruppe vom 24. September 2010 hatte der Leiter der Verhandlungsgruppe - ausgehend von der minimalen Informationslage - mit dem für den Fall zuständigen Gruppenchef Enzian vereinbart, zwei Mitarbeiter der VG vor Ort zu beordern⁶⁹, um bei einer allfälligen Eskalation Unterstützung leisten zu können.⁷⁰ Der für den Fall zuständige Gruppenchef Enzian habe ihm als Resümee seiner Abklärungen gesagt, dass das alles oder gar nichts sein könne.

„Mit ‚alles‘ meinte er Schiessereien und eine grobe Eskalation, mit ‚nichts‘ bezog er sich auf die Möglichkeit, dass P.H. Kneubühl problemlos die Tür öffnet.“⁷¹

Am 7. September 2010 wurde ein Mitglied der Verhandlungsgruppe (Mitglied A VG), von seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Verhandlungsgruppe, orientiert, dass es am 8. September 2010 eine Intervention der Enzian geben könne und er sich bereithalten soll.⁷² Er wurde dann per Fax von 15.30 Uhr bis 15.34 Uhr mit den wesentlichen Unterlagen (Schreiben des Gerichtspräsidenten und des Notars samt Beilagen, mit dem Einsatzbefehl des Chefs Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland und einem Entwurf für die Befehlsausgabe der Enzian samt Fotodokumentation (Bilder des Hauses) bedient. Allerdings fehlte die zweite Seite des Schreibens des Gerichtspräsidenten vom 18. Juni 2010, die nur den Kopie-Verteiler enthielt. Daraus wäre ersichtlich gewesen, dass Peter Hans Kneubühl dieses Schreiben, das die Polizei nötigenfalls zur Ausübung von Gewalt gegen Personen und Sachen ermächtigte, ebenfalls erhalten hatte.

⁶⁷ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 3.

⁶⁸ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 3.

⁶⁹ Einsatzbericht Verhandlungsgruppe an den Untersuchungsrichter vom 24.9.10, S. 1.

⁷⁰ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 4.

⁷¹ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 4.

⁷² Protokoll Befragung Mitglied A VG vom 25.1.11, S. 4.

4. Der Einsatz vom Mittwoch, 8. September 2010, 08.00 Uhr, bis zum Entscheid über die ‚suicide by cop‘-Hypothese

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.2 Einsatz am Mittwoch, 8. September 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 9. September, 01.00 Uhr, S. 3)

Bereits beim ersten Interventionsversuch um ca. 10.00 Uhr fiel ein Schuss im Hausinnern. Dadurch wurde die Situation deutlich gefährlicher, aber auch unübersichtlicher, da nicht klar war, wem der Schuss galt. Aufgrund dieser Eskalation mit unklarer Bewaffnungs- und Bedrohungslage wurden weitere Einsatzkräfte (stationierte und mobile Polizei, Interventionseinheit, Verhandlungsgruppe, Feuerwehren Bern und Biel, Sanitätspolizei Bern und Ambulanz Biel) vor Ort beordert. Es wurde ein Kommandoposten Front eingerichtet; die Einsatzkoordination übernahm in dieser ersten Phase [der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland]. Kurz vor Mittag übernahm [der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura] die Gesamteinsatzleitung. Als erste Massnahmen wurden Evakuierung der unmittelbar bedrohten Nachbarschaft, Abklärungen betreffend Infrastrukturabschaltungen, Orientierungen von Amtsträgern (Untersuchungsrichteramt, RSA), Minimierung der Gefährdung Dritter angeordnet.

4.1 Die Einschätzung vor dem Einsatz

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, war man sich schon vor dem eigentlichen Einsatz bewusst, dass es sich um einen ausserordentlichen Spezialfall handelte, aber wenige Informationen zur Person vorlagen. Im Auftrag des Chefs Regionalpolizei Seeland-Berner Jura an den Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland hiess es einleitend, es handle sich um einen ausserordentlichen Spezialfall. Kneubühl Peter Hans habe bis heute seinen Beirat nicht akzeptiert. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er im betreffenden Haus wohne. Er scheine psychisch krank zu sein, arbeite nicht und habe keine Aussenkontakte.⁷³

Wie im Kapitel 3 im Fazit zur Fragestellung 3 ausgeführt, wurde aufgrund der Abklärungen richtigerweise nicht darauf vertraut, dass keine registrierten Waffen vorhanden sind, sondern dass nicht auszuschliessen sei, dass eine Waffe vorhanden sein könnte. Das bestärkte die an der Planung des Einsatzes Beteiligten, die Sondereinheit Enzian beizuziehen. Zudem wurde am Schluss des Papiers, das die Abklärungen auf einer A4-Seite zusammenfasste, fett hervorgehoben:

⁷³ Nicht datierter Auftrag vom Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura an den Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland vom 1.9. oder 2.9.10.

„Eigensicherung, Sicherheit gegenüber allen Beteiligten und anwesenden Personen, erste Priorität!“

Die Einschätzung des Dezernates Enzian, die Grundlage für die Befehlsausgabe vom 8. September 2010 gebildet hatte, lautete gemäss Bericht des Dezernatschefs vom 24. September 2010 im Rückblick im Wesentlichen wie folgt:

„Peter Hans Kneubühl wollte sich offensichtlich weigern, sein Domizil dem Zwangsverkauf zu überlassen. Durch diese Tatsache befand er sich in einer gewissen Suizidgefahr. Weitere strafrechtliche Anzeichen oder Hinweise gab es nicht... Entsprechende Hinweise auf Gegenwehr, Waffenbesitz oder Verbarrikadierung waren zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Herr Kneubühl war als Einzelgänger bekannt, der niemandem seine Türe öffnete und auch keine Kontakte pflegte, auch nicht von seinem Beistand. Dieses Verhalten gab Anlass zur Sorge und so wurde der Auftrag an Enzian übertragen.“⁷⁴

Trotz der mehrmals erwähnten psychischen Probleme wurde der Psychologische Dienst bei der Vorbereitung nicht einbezogen; Kontakt bestand jedoch mit der Verhandlungsgruppe. Diese hatte lediglich, aber immerhin, die Information, es könne ‚alles‘ oder ‚nichts‘ sein.⁷⁵

4.2 Der Einsatz ab 06.15 Uhr bis in die Mittagszeit

Um 06.15 Uhr fand in Ittingen für die Enzian-Mitarbeiter die Befehlsausgabe statt. Ab 08.00 Uhr wurde Position bezogen. Um 09.45 Uhr traf man sich mit dem EL Fall der Regionalpolizei Biel und einem seiner Mitarbeiter. Gemäss Einsatzablauf im Bericht Enzian⁷⁶ wurde ab 10.00 Uhr versucht, die Haustüre mittels einer hydraulischen Presse zu öffnen. Die Tatsache, dass sich die Türöffnung mit hydraulischer Presse trotz wiederholter Versuche nicht bewerkstelligen liess, machte die Vehemenz und Ernsthaftigkeit des Widerstands bzw. der Verweigerung deutlich.

Unmittelbar danach - als Reaktion auf die verschiedenen Türöffnungsversuche - war ein nicht näher definierbarer ‚Knall‘ zu hören, mit anschliessendem starken Pulvergeschmack⁷⁷. Danach wurde zum einen eine mögliche Selbsttötung in Betracht gezogen, zum andern eine, wenn auch noch unklare Bedrohungslage festgestellt und entsprechende Massnahmen getroffen bzw. organisiert (namentlich Sicherungen der

⁷⁴ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 3.

⁷⁵ vgl. Kapitel 3.4 am Schluss.

⁷⁶ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 4.

⁷⁷ Bericht Sondereinheit Enzian, a.a.O.

Anwesenden, Orientierung Anforderung weiterer Kräfte und Ambulanz, Umrüstung der Enzian-Kräfte von ‚zivil‘ auf ‚schwer‘, Evakuierung der Umgebung etc.). Der Dezernatschef Enzian wurde informiert, dass vermutlich geschossen wurde. Er machte sich auf den Weg nach Biel.

Um 11.45 Uhr schlug ein Enzian-Mitarbeiter auf der Ostseite des Hauses ein Fenster ein, stieg mittels einer Leiter hoch und öffnete die Fensterverriegelung. Ein weiterer Mitarbeiter stand bereit, mit einem Videospiegel ins Zimmer zu schauen. Beim Aufstossen der Fensterflügel ertönte aus dem Hausinnern ein weiterer Knall, vergleichbar mit dem ersten. Herkunft und Wirkung blieben unbekannt.⁷⁸

Während des ganzen Tages versuchten je zwei Mitarbeitende der Verhandlungsgruppe jeweils, Peter Hans Kneubühl anzusprechen.

5. Der Einsatz nach dem Eintreffen der Unterlagen des Regierungstatthalteramtes: Die ‚suicide by cop‘-Hypothese

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.2, Einsatz am Mittwoch, 8. September 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 9. September, 01.00 Uhr, S. 3)

Bei den Gesprächen mit dem stellvertretenden Regierungstatthalter im Verlauf des Mittags und anfangs Nachmittag wurde zudem auf einen Brief von Peter Hans Kneubühl aufmerksam gemacht, aus dem hervorging, dass er eine Konfrontation mit der Polizei anstrebe und dabei seinen Tod in Kauf nehme. Wenn bekannt ist, dass eine Person die Tötung durch die Polizei anstrebt (‚suicide by cop‘), versucht die Kapo, diesen Umstand wenn möglich zu verhindern.

5.1 Die Unterlagen des Regierungstatthalteramtes

Am Vormittag erschien der stv. Regierungstatthalter, da er für die Anordnung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung zuständig war und eine solche gemäss der Absprache zwischen Regionalpolizei und Statthalteramt Biel/Bienne vorgesehen war.⁷⁹ Der Regierungstatthalter führte in seiner Befragung aus, kurz vor 12.00 Uhr sei sein Stellvertreter ins Büro in Nidau gekommen und habe Briefe kopiert.⁸⁰ Zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr brachte er Kopien der Schreiben von Peter Hans Kneubühl, über die das

⁷⁸ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 5.

⁷⁹ Protokoll Befragung stv. Regierungstatthalter vom 11.2.11, S. 7.

⁸⁰ Protokoll Befragung Regierungstatthalter vom 9.2.11, S. 8.

Regierungsstatthalteramt verfügte und die er gegenüber der Regionalpolizei Bern am 3. September 2010 erwähnt hatte, wahrscheinlich zwischen 13.30 Uhr und 14.00 Uhr im KP Front vorbei. Nach seiner Erinnerung hatte der stv. Regierungsstatthalter eine dieser Unterlagen einem VG-Mitarbeiter (Mitglied B VG) gegeben.⁸¹ Mit diesem habe er möglicherweise schon bei seiner Anwesenheit am Morgen ein Gespräch geführt, bei dem er vom Schreiben Peter Hans Kneubühls vom 29. August 2010 an seinen Cousin in England berichtet habe.⁸² Der VG-Mitarbeiter (Mitglied B VG) gab dieses etwa 2 cm dicke Bündel Briefkopien weiter; er habe nicht viel von diesen Unterlagen gelesen, weil andere Kollegen aus der Verhandlungsgruppe das getan hätten.⁸³ Zu Beginn seines Einsatzes hatte sich der VG-Mitarbeiter (Mitglied B VG) mit der Informationsbeschaffung und den Umfeldabklärungen von Peter Hans Kneubühl beschäftigt.⁸⁴ Nach einem Kontakt mit dem Notar und nachdem er vom Beirat von Peter Hans Kneubühl die Telefonnummer des Cousins in England erhalten habe, habe er diesen um 12.02 Uhr von seinem privaten Handy aus angerufen. Dieser habe ihm um 15.33 Uhr telefoniert.⁸⁵ Auf diese Weise sei er zu Informationen gekommen, auch wenn die Gespräche sehr lange gedauert hätten.⁸⁶

5.2 Die Entwicklung der Hypothese durch die Führungskräfte vor Ort

Aus diesen Unterlagen und den gestützt darauf geführten Gesprächen mit dem Cousin aus England und mit einer Frau, die beide Peter Hans Kneubühl gut kannten, ergab sich dem Leiter VG

„das Bild eines isoliert lebenden, bewaffneten, Suizid gefährdeten Mannes, welcher sein Haus um jeden Preis verteidigen wollte. Das gezeigte Verhalten von Peter Hans Kneubühl, die Schussabgaben und insbesondere die Verweigerung des Dialogs haben uns dazu veranlasst, die Gefährdungslage als sehr hoch einzuschätzen. Daran hat sich im Verlauf des Einsatzes nichts verändert, insbesondere ergab sich aus dem Verhalten auch keine Referenz, welche diese Einschätzung wesentlich beeinflusst hätte. Als wahrscheinliche Verhaltensweise wurden insbesondere „suicide by cop“ und der Einsatz von Schusswaffen oder anderen Waffen als Akt der Verteidigung gegen die Interventionskräfte vor 14.00 Uhr an Enzian kommuniziert.“⁸⁷

⁸¹ Protokoll Befragung stv. Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 10; Protokoll Befragung Mitglied B VG vom 9.2.11, S. 5; Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 11.

⁸² Protokoll Befragung Mitglied B VG vom 9.2.11, S. 5.

⁸³ Protokoll Befragung Mitglied B VG vom 9.2.11, S. 6.

⁸⁴ Ergänzung Ziff. 3 Mitglied B VG vom 15.3.11 zum Protokoll seiner Befragung vom 9.2.11.

⁸⁵ Ergänzung Ziff. 4 Mitglied B VG vom 15.3.11 zum Protokoll seiner Befragung vom 9.2.11.

⁸⁶ Formular Mitglied B VG für den Einsatzbericht Verhandlungsgruppe, undatiert, S. 3.; Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 11.

⁸⁷ Einsatzbericht Verhandlungsgruppe an den Untersuchungsrichter vom 24.9.10, S. 3.

Dem Bericht der Sondereinheit Enzian ist zu entnehmen, dass spätestens ab 13.30 Uhr bekannt war, dass Peter Hans Kneubühl den 8. September 2010 als „Tag seiner Hinrichtung“ bezeichnet hatte.⁸⁸ Daraufhin nahm die Einsatzleitung auch aufgrund der erwähnten Überlegungen des Leiters Verhandlungsgruppe an, es sei „das erklärte Ziel von Herrn Kneubühl, von der Polizei gerichtet, d.h. erschossen zu werden.“ Nach Einschätzung der Einsatzleitung schien „der eindeutige Wunsch nach sog. ‚suicide by cop‘ wahrscheinlich und glaubhaft“; diesem „Wunsch“ sollte möglichst nicht stattgegeben werden und die eingesetzten Mitarbeitenden wurden wiederholt zu „einem zurückhaltenden Einsatz der Schusswaffen ermahnt“.

5.3 Was ist ‚suicide by cop‘ ?

Die Wissenschaft beschäftigt sich erst seit rund 20 Jahren mit dem Phänomen eines ‚suicide by cop‘; es liegen dazu gegenwärtig einige wenige Untersuchungen und Studien vor, v.a. aus den USA, Canada und Grossbritannien. In den nachstehenden Ausführungen stützen wir uns auf die Ausführungen im Lehrbuch „Polizeipsychologische Praxis“⁸⁹ sowie auf einen einschlägigen Artikel in der Zeitschrift „Kriminalistik“⁹⁰.

Während der Begriff Suizid bzw. Selbsttötung das Handeln einer Person zur Herbeiführung des eigenen Todes beschreibt, werden bei einem sog. erweiterten Suizid Dritte ohne deren Einverständnis in die suizidale Handlung einbezogen. Ein Spezialfall des erweiterten Suizids bildet u.a. der ‚suicide by cop‘. Dabei benutzt bzw. zwingt die suizidale Person durch ihr Verhalten die Polizei dazu, sie zu töten.

Gemäss den zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Untersuchungen⁹¹ zum Phänomen ‚suicide by cop‘ wird von D. Heubrock⁹² und U. Füllgrabe⁹³ das Täterprofil im Wesentlichen wie folgt beschrieben:

- Männlich
- vorbestraft
- Probleme mit Drogen/Alkohol
- psychisch krank/psychiatrische Vorgeschichte (Depression)
- suizidale Absichten

⁸⁸ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 6.

⁸⁹ D. Heubrock, Der polizeiliche Umgang mit suizidgefährdeten Personen und ‚suicide by cop‘, aus der Reihe „Polizeipsychologische Praxis“ Band 3, Frankfurt 2003.

⁹⁰ U. Füllgrabe, „suicide by cop“ in „Kriminalistik“, Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 2003, S. 225ff.

⁹¹ Eine umfassende Darstellung wäre in diesem Rahmen sowieso nicht möglich.

⁹² D. Heubrock, a.a.O., S. 42.

⁹³ U. Füllgrabe, a.a.O., S. 226.

D. Heubrock benennt folgende Verhaltensindikatoren, die auf einen ‚suicide by cop‘ hinweisen können⁹⁴:

- Sprachlich: Täter fordert die Polizei auf, ihn zu töten
Täter setzt der Polizei eine Frist, bis wann diese ihn töten soll
Täter droht, andere Personen zu töten
Täter sagt, dass er auf eine „männliche Art“ sterben will
Täter teilt seinen letzten Wunsch mit
Täter kündigt an, dass er sterben will
Täter sagt, dass er seinen Tod genau geplant hat
Täter nennt Gefühle der Hilflosigkeit und Hoffnungslosigkeit
- Verhalten: demonstratives Zeigen von Waffen
Weigerung, sich auf Verhandlungen einzulassen
Ausbleiben von Forderungen
Forderungen, die nicht Flucht oder Freiheit betreffen
Richten einer Waffe auf sich oder Polizei
Übertreten einer Absperrung, um eine Waffe abzufeuern
Schüsse auf Polizei oder Griff zur Waffe vor den Augen der Polizei
‚Herunterzählen‘ mit der Absicht, Geiseln/andere Personen zu töten
Angreifen von Geiseln/Personen in Gegenwart der Polizei
Selbstverletzendes Verhalten in Gegenwart der Polizei
Erzwingen einer Konfrontation mit der Polizei
Annäherung an Polizei trotz Aufforderung zum Stehen bleiben
Ruf nach der Polizei, während der Täter ein Verbrechen begeht
Kein Aufgeben, selbst wenn der Täter bereits handlungsunfähig ist

D. Heubrock empfiehlt zusammengefasst folgende Handlungs- und Verhandlungsstrategien⁹⁵:

- Auf die eigene Sicherheit achten und Deckung aufsuchen
- Tatort weiträumig absperren
- Passanten und Medienvertreter vom Geschehensort fernhalten
- Besteht keine akute Gefahr für weitere Personen, sollte sich die Polizei vorerst zurückziehen, um eine schnelle direkte Konfrontation zu vermeiden. Gleichzeitig sollte ein Täterkontakt hergestellt bzw. beibehalten werden
- Versuchen, Tempo aus der Situation zu nehmen
- Zugang zum Täter herstellen und von ihm zunächst allgemeine Informationen erfragen
- Dem Täter Verständnis vermitteln

⁹⁴ D. Heubrock, a.a.O., S. 47 und 54.

⁹⁵ D. Heubrock, a.a.O., S. 56.

- Den Täter ins Zweifeln über seine Absichten bringen
- Jede Provokation unbedingt vermeiden – absolute Deseskalation
- Dem Täter anbieten, mit ihm gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu finden
- Keine Zusagen machen, die nicht eingehalten werden können.

U. Füllgrabe seinerseits hält fest:

„Es gibt kein einheitliches Syndrom der Merkmale einer Person, die ‚suicide by cop‘ begeht. Offensichtlich spielen bei diesem Delikt bei unterschiedlichen Ergebnissen auch völlig unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Und vor allem muss man aus wissenschaftlicher Sicht feststellen, dass im Bereich der Psychologie und der Kriminologie die Suche nach bestimmten Merkmalen – so notwendig sie zunächst sein mag – lediglich eine statische Betrachtungsweise des Sachverhaltes darstellt. Diese statische Betrachtungsweise hat aber nur einen begrenzten Informationsgehalt. Sie muss ergänzt werden durch eine dynamische Betrachtungsweise des Phänomens: Was dachten die einzelnen Personen? Was taten sie, und wie beeinflusste ihr Handeln die anderen Interaktionspartner?“⁹⁶

Er relativiert damit die klare Kategorisierung, die der andere Autor vornimmt. Er hält aber klar fest, dass es die konkrete Situation und Person zu beobachten gilt, um eine richtige Einschätzung machen zu können.

5.4 „Suicide by cop“-Absicht bei Peter Hans Kneubühl?

Wendet man die vorstehend referierten Indikatoren (D. Heubrock), aber auch die dynamische Betrachtungsweise und Prüfung der konkreten Situation und des Denkens der betreffenden Person (U. Füllgrabe) auf den konkreten Fall und die damals bekannten Fakten an, so ergibt sich folgendes:

Als am 8. September 2010 die Polizei ihre Grundstrategie nach dem „erklärten Ziel“ bzw. „eindeutigen Wunsch“ nach einem ‚suicide by cop‘ ausgerichtet hatte, waren wenn überhaupt nur wenige erkennbare Merkmale vorhanden, die diese Annahme gerechtfertigt hätten.

Insbesondere gab es keinerlei Äusserungen von Peter Hans Kneubühl, wonach er seinen Tod oder den Tod anderer Personen gefordert, gewünscht oder geplant hätte. Und auch die von ihm in den vom Regierungsstatthalter am Vormittag der Einsatzleitung überbrachten Schreiben erwähnte „Hinrichtung“ war kein Hinweis auf einen geplanten oder erwünschten ‚suicide by cop‘, sondern vielmehr eine Beschreibung des von ihm vermuteten und befürchteten Handelns der Polizei.

⁹⁶ U. Füllgrabe, a.a.O., S. 227.

Von Peter Hans Kneubühl selber gab es zum Zeitpunkt, als die Polizei ihr Handeln nach der ‚suicide by cop‘-Hypothese ausrichtete, keine Äusserungen, die auf einen Todeswunsch schliessen liessen. Es lagen ausschliesslich Aussagen von Dritten vor, die ein mehr oder weniger akutes Suizidrisiko im Sinne einer möglichen Verzweiflungstat bzw. Reaktion als gegeben erachtet hatten für den Fall, dass Peter Hans Kneubühl seine Liegenschaft am oder nach dem 8. September 2010 tatsächlich verlieren sollte.

Bei einem ‚suicide by cop‘ steht der eigene Todeswunsch fest und ist Antrieb und Motivation, eine entsprechende polizeiliche Intervention zu provozieren; die Erfüllung des Wunsches soll an die Polizei „delegiert“ werden. Die Initiative zu einer derart motivierten Provokation oder Kontaktaufnahme mit der Polizei geht von der suizidalen Person aus. Auch die von D. Heubrock und U. Füllgrabe geschilderten Fälle eines ‚suicide by cop‘ zeigen deutlich, dass es die betreffenden Personen sind, die von sich aus die Polizei bzw. ein polizeiliches Eingreifen durch ein bestimmtes Verhalten/Verbrechen provozieren; sie rufen die Polizei „auf den Plan“; sie zwingen sie zum Eingreifen.

Im vorliegenden Fall war nun aber nicht eine bestimmte gegen die Polizei gerichtete Aktion von Peter Hans Kneubühl Auslöser der Polizeiaktion vom 8. September 2010, sondern vielmehr der Auftrag des Gerichtspräsidenten an die Polizei vom 18. Juni 2010, dem mit der Versteigerung beauftragten Notar Vollzugshilfe zu leisten, allenfalls auch durch Einsatz von „Gewalt gegen Personen und Sachen“.

Dieser Auftrag war Peter Hans Kneubühl in Kopie zugestellt worden und ihm somit ebenfalls bekannt. So lässt sich denn auch erklären, dass bzw. weshalb er in seinem Schreiben an den Regierungsstatthalter den 8. September 2010 als den Tag seiner „Hinrichtung“ bezeichnet hatte und ganz offensichtlich davon ausging, die Polizei hätte den Auftrag, ihn zu töten. Er empfand den auf den 8. September 2010 angeordneten Zutritt zur Liegenschaftsbesichtigung als tödliche Bedrohung. So lässt sich auch die massive Verbarrikadierung seines Hauses erklären. Es ist nicht anzunehmen, dass Peter Hans Kneubühl der Polizei den Zugang zu seinem Haus derart erschwert hätte, hätte er tatsächlich das „erklärte Ziel“ bzw. den „eindeutigen Wunsch“ gehabt, sich von der Polizei erschiessen zu lassen.

5.5 Auswirkungen der ‚suicide by cop‘-Hypothese auf die Arbeit der Polizei

Die von der Einsatzleitung vor Ort getroffenen Sicherungsmassnahmen (Deckung, Evakuierung, Absperrung, Vermeidung direkter Konfrontation, Versuch des Täterkontakts) sind der Situation angemessen und in jedem Fall richtig gewesen.

In den Befragungen wurde einhellig ausgeführt, man habe auf keinen Fall den aufgrund der ‚suicide by cop‘-Hypothese angenommenen Wunsch von Peter Hans Kneubühl erfüllen wollen, von der Polizei erschossen zu werden; diesen „Gefallen“ habe man ihm nicht tun wollen. Dem Chef Spezialdienste 3 wurde die ‚suicide by cop‘-Hypothese dargestellt. Er teilte die Meinung seines Dezernatschefs Enzian, dass sie es sich nicht leisten könnten, dass P.H. Kneubühl sich von der Polizei erschiessen lasse,

„und dass wir alles unternehmen müssten, um das zu verhindern und ihn lebendig anzuhalten.“⁹⁷

Diese Auffassung entspricht - unabhängig von der ‚suicide by cop-Hypothese - dem Verhältnismässigkeitsprinzip als grundlegendem Grundsatz jedes Polizeieinsatzes. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Polizei, die ihre Einsatzstrategie auf einen ‚suicide by cop‘ ausgerichtet hatte, die dafür zentrale Verhaltensregel einer absoluten Deeskalation dann aber in keiner Weise befolgt und nicht versucht hat, Tempo herauszunehmen. Im Gegenteil: Anstatt die Situation zu beruhigen und das anfängliche Tempo zu drosseln, hat sie zahlreiche Vorkehrungen getroffen, die die Situation immer weiter zuspitzten. Die verschiedenen Zutrittsversuche beim Haus- und Wohnungseingang, die immer wieder versuchten Kontaktaufnahmen, das Einschlagen einer Fensterscheibe, um mit einem Videospiegel zusätzliche Informationen zu gewinnen, der Einsatz des Hundes und des Roboters, die andauernde, mit Sicherheit auch von Peter Hans Kneubühl festgestellte Hektik rund um die Liegenschaft mussten von dem in seinem Haus „Gefangenen“ zwangsläufig als unmittelbare, allmählich zunehmende Bedrohung oder gar als unmittelbar drohender Angriff auf sein Leben wahrgenommen werden. Damit bestärkte ihn die Polizei mit jeder ihrer Aktionen in seiner Überzeugung, seine „Hinrichtung“ sei geplant bzw. beabsichtigt. Damit hat sich die Polizei bei den von ihr konkret getroffenen Massnahmen in Widerspruch gesetzt zu ihrer auf einen ‚suicide by cop‘ basierenden Grundstrategie.

Auch wenn in einer solchen Situation grundsätzlich Entscheidungen rasch getroffen werden müssen, hat es bei der Ereignisbewältigung auch immer wieder Phasen gegeben, wo Peter Hans Kneubühl nicht aktiv war. Es wäre auf jeden Fall sinnvoll gewesen, vor der Festlegung auf die ‚suicide by cop‘-Hypothese und der entsprechenden Ausrichtung des polizeilichen Handelns die Hypothese nochmals auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Eine nochmalige Lektüre der vom Regierungsstatthalteramt übergebenen Dokumente hätte es durchaus ermöglicht, diese Annahme kritisch zu hinterfragen. Es hätte sich beispielsweise gezeigt, dass in den Schreiben von Peter Hans Kneubühl keine Formulierungen zu finden sind, die auf einen Todeswunsch hindeuten würden, sondern namentlich die Feststellung, es sei der Tag seiner Hinrichtung.

⁹⁷ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 3 vom 11.3.11, S. 8.

5.6 Übersehene Passage im Schreiben vom 25. Juni 2010

Übersehen wurde von allen Seiten die folgende Passage des Schreibens vom 25. Juni 2010 an den Regierungsstatthalter, wo Peter Hans Kneubühl auf Seite 5 unten folgendes ausführte⁹⁸:

„Wenn ich nun Sie, [den Regierungsstatthalter], bitte das zu übernehmen, was eigentlich Ihr Vorgänger hätte tun sollen, also die Beilage (4) zu lesen und entsprechend zu handeln, so ist mir bewusst, dass ich Sie mit einer sehr unangenehmen Aufgabe belaste. (...) Noch schlimmer wird es, wenn ich Sie bitte zu handeln bevor es hier Tote gibt, was in den nächsten paar Tagen geschehen kann.“

Hier ist eine mögliche Gefährdung von Dritten angesprochen. Das fragliche Schreiben umfasste 56 Seiten und beträchtliche Beilagen. Dass eine solche Passage bei der Lektüre durch verschiedene Personen nahe beim Ereignis nicht beachtet wird, ist nie auszuschliessen. Aber gerade für eine kritische Würdigung der ‚suicide by cop‘-Hypothese und für die Einschätzung, ob neben der Selbstgefährdung allenfalls auch eine Fremdgefährdung vorliegen könnte, wäre diese Passage wichtig gewesen.

Der Regierungsstatthalter gab in seinem Begleitschreiben vom 3. März 2011, als er das genehmigte Protokoll seiner Befragung zurückschickte, zu bedenken,

„dass es in der Flut der Eingaben von Herrn Kneubühl nicht einfach war, die anscheinend speziell für die Polizei wichtigen Sätze herauszufinden. Vor allem natürlich auch im Zusammenhang mit den wirren Fantasien, die in den Briefen ausführlich beschrieben werden.“

In der Befragung führte er auf Vorhalt der entsprechenden Passage aus dem Brief vom 25. Juni 2010 aus, die Beilagen seien so umfangreich gewesen,

„da habe ich wirklich nicht alles im Detail gelesen. Wenn ich den ersten Satz lese, meine ich, dass mir nicht speziell aufgefallen wäre, dass der Verfasser Dritte meint. Ich hätte es vermutlich auf ihn bezogen.“⁹⁹

Trotz der erwähnten Mehrzahl sei er nie von einer Fremdgefährdung ausgegangen. Wenn man den Brief im ganzen Kontext lese (Geschichte mit der Schwester usw.), erscheine er in einem anderen Licht.

⁹⁸ Dieses Schreiben war auch bei den kopierten Unterlagen, die der stv. Regierungsstatthalter am Nachmittag vorbeibrachte.

⁹⁹ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 7.

„Im Nachhinein sieht man dann solche Nuancen, aber seinerzeit fiel das nicht auf. Es ist möglich, dass ich das damals übersah oder nicht mit der heutigen Intensität las.“¹⁰⁰

In der Sendung „Club“ des Schweizer Fernsehens vom 31. Mai 2011 zum Tötungsdelikt von Schafhausen BE führte der Regierungsstatthalter aus,

„aber ‚hintendrein‘, jetzt, wenn man Zeit gehabt hat, all die Dokumente zu lesen, hat mir ein Untersuchungsbeamter dort gesagt ‚und dann dieser Satz hier‘. Es war genau ein Satz, aber in so einem Stoss Briefe (macht entsprechende Handbewegung, welche die Dicke des Papierstosses andeutet), hat er gesagt, ‚ja aber an Hand dessen hätten Sie doch vermuten können, dass er sich durch die Polizei umbringen lassen will - also ‚suicide by cop‘ - da musste ich sagen, jetzt, ‚hintendrein‘, da Sie mir das jetzt sagen, wo wir all die Abläufe kennen, muss ich sagen, genau diesen Satz hätte ich merken sollen. Aber das merken Sie nicht – Sie haben fast keine Chance.“¹⁰¹

Mit Untersuchungsbeamten meinte der Regierungsstatthalter den Beauftragten der vorliegenden Administrativuntersuchung, der aber die ‚suicide by cop‘-Hypothese bei seiner Befragung in diesem Zusammenhang nicht thematisiert hatte.

Gemäss Eingangsstempel ist der Brief vom 25. Juni 2010, den Peter Hans Kneubühl dem Regierungsstatthalter geschrieben hat, am 16. Juli 2010 eingegangen. Das war gemäss Regierungsstatthalter das umfangreiche Paket mit der Eingabe gewesen, eingegangen vor seinen Ferien, und deshalb sei der Eingang bestätigt worden mit dem Hinweis, dass

„wir Ende August (nach den Ferien) darauf zurückkommen würden. Nach den Ferien standen andere Geschäfte im Vordergrund, die erledigt werden mussten. Nachdem ich den Papierberg gesehen hatte, sagte ich meiner Mitarbeitenden, dass wir P.H. Kneubühl zu einem Gespräch einladen und erteilte ihr den Auftrag, einen Termin in der zweiten Septemberhälfte festzulegen.“¹⁰²

Weil es im Brief vom 25. Juni 2010 auch um den stellvertretenden Regierungsstatthalter ging, sagte der Regierungsstatthalter diesem, der Brief liege neben der Unterschriftenmappe. Zudem sagte er ihm, er hätte aber keine Zeit, ihn zu bearbeiten.¹⁰³

Gemäss Befragung des stellvertretenden Regierungsstatthalters hat diesem der Regierungsstatthalter im Verlauf des Sommers 2010 gesagt, er hätte einen Brief in Form eines dicken Dossiers erhalten, worin er (der Stellvertreter) namentlich ‚angeklagt‘ würde.

¹⁰⁰ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 7.

¹⁰¹ Aussage nach etwa 25 Minuten Sendung, Abschrift aus dem Schweizerdeutschen.

¹⁰² Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 4 - 5.

¹⁰³ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 9.

Er habe den Brief gesehen, aber nicht gelesen, und er habe ihn auch nicht lesen wollen, weil sein Name darauf stand und er damit Beteiligter gewesen sei. Ihm sei klar gewesen, dass er je nach Vorgehen, das der Regierungsstatthalter wählen würde, formell vom Brief und vom Verfahren Kenntnis erhalten und zu einer Anhörung eingeladen werden könnte.¹⁰⁴

Mit der Bestätigung des Briefeingangs an Peter Hans Kneubühl ist der Regierungsstatthalter vorgegangen, wie er es am Anfang seiner Befragung beschrieben hatte:

„Solche Briefe erhalten wir immer wieder. Sie haben nicht oberste Priorität, zuerst kommt das tägliche Geschäft. Bei diesen Briefen versuche ich, mir einen Überblick zu verschaffen, um was es geht und wer betroffen ist. Für das Studium der Dokumente (im Fall P.H. Kneubühl handelte es sich um 200 Seiten) bleibt keine Zeit. Ich entnehme dem begleitenden Brief, ob ich aktiv werden muss. Diesen Überblick verschaffe ich mir selbst, meist ist die Post auch persönlich an mich adressiert.“¹⁰⁵

Der Regierungsstatthalter beschrieb in der Befragung auch seine Praxis mit solchen Briefen, bei denen nicht immer ersichtlich sei, was die Schreibenden überhaupt wollen. Deshalb habe er, anstatt die Dokumente zu lesen, jeweils eine Stunde eingesetzt, um mit den Personen zu reden.¹⁰⁶ In der Sendung ‚Club‘ vom 31. Mai 2011 sagte er im Zusammenhang mit der Gewichtung von Informationen:

„Ich kann das aus dem Fall Kneubühl sagen, weil es hat einen Satz, wo man mir jetzt ‚hintendrein‘, das hättest du merken können. Das ist gut und recht oder – ich habe das dannzumal eben nicht gemerkt - und habe eben diese entsprechende Passage der Polizei nicht weitergegeben. Aber wenn Sie solche Briefe - meistens können Sie die ja nur diagonal lesen - oder, wenn Sie solche Briefe, Dutzende von Seiten, lesen, fällt Ihnen das Pünktchen Information, das unter Umständen wichtig ist, gar nicht auf. Darum ist es fast müssig, über Informationsaustausch zu sprechen. Weil wir wissen gar nicht, wann ist welche Information wichtig.“¹⁰⁷

Der Regierungsstatthalter macht diese Aussage aus der Rückschau und verweist auch darauf, dass man im Nachhinein zu einer anderen Einschätzung der Relevanz bestimmter Passagen kommen könne. Wie der Untersuchungsbeauftragte die Befragung des Regierungsstatthalters vom 9. Februar 2011 erlebte, hat er den Eindruck, dass der

¹⁰⁴ Protokoll Befragung stellvertretender Regierungsstatthalter vom 11.2.11, S. 4.

¹⁰⁵ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 4 oben.

¹⁰⁶ Protokoll Befragung Regierungsstatthalter vom 9.2.11, S. 4.

¹⁰⁷ Aussage nach gut 50 Minuten Sendung, Abschrift aus dem Schweizerdeutschen.

Regierungsstatthalter den Satz und dessen Relevanz erst bei der Befragung selber zur Kenntnis nahm.

Der erwähnte Satz mit dem Hinweis, „bevor es hier Tote gibt“ wäre nicht allein für die Polizei von Bedeutung gewesen, sondern auch für die Beantwortung der Frage, ob von einer Selbstgefährdung oder auch von einer Drittgefährdung auszugehen ist. Dass solche Schreiben schon allein wegen ihres Umfangs nur mit beträchtlichem Zeitaufwand gelesen werden können, ist aber zuzugestehen. Wohl auch aus diesem Grund wurde das Lesen der verschiedenen Schreiben, die der stv. Regierungsstatthalter vorbeigebracht hatte, auf mehrere Mitglieder der Verhandlungsgruppe aufgeteilt.¹⁰⁸ Doch auch am 8. September 2010 wurde die entsprechende Passage, die ein Hinweis auf eine Drittgefährdung sein kann, offenbar von niemandem bemerkt.

5.7 Prüfung von Varianten, Eventualplanung

Die anfängliche Annahme eines ‚suicide by cop‘-Falles mag, wenn auch nicht zwingend, so doch zumindest vertretbar und nachvollziehbar sein. Hingegen wurden keine anderen Varianten geprüft und auch keine Eventualplanung gemacht.

Der Untersuchungsbeauftragte stellte dem Leiter Verhandlungsgruppe im Zusammenhang mit dem Schuss auf einen Polizisten (8. September 2010, 19.22 Uhr) die Frage, ob man neben der These ‚suicide by cop‘ nach der Schussabgabe auf einen Polizisten auch eine zweite These hätte formulieren können, dass er nämlich offensiv gegen die Polizei vorgeht, ohne selbst sterben zu wollen, dass diese These aber unterging. Der Leiter Verhandlungsgruppe antwortete:

„Genau. Die Erkenntnis, dass er gezielt auf die Polizei schießt, hätte einen Einfluss haben können. Das ging jedoch unter. Und ‚suicide by cop‘ ist grundsätzlich kein Widerspruch zu einem offensiven Vorgehen gegen die Polizei, dafür kann auch eine Tötungshandlung vollzogen werden in der Absicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Polizei erschossen zu werden.“¹⁰⁹

Selbstverständlich müssen bei der Festlegung einer Grundstrategie bestimmte Annahmen, bestimmte Arbeitshypothesen getroffen werden. Diese bedürfen jedoch einer laufenden Überprüfung, sei es aufgrund einzelner Vorkommnisse und Entwicklungen vor Ort, sei es anhand vorliegender oder zu beschaffender Informationen. Gegenthesen und Zweifel sind immer und immer wieder mitzudenken. Werden keine Varianten, keine Alternativen laufend mit in Betracht gezogen, besteht die Gefahr eines ‚Tunnelblicks‘, der die Sicht

¹⁰⁸ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 18.1.11, S. 11.

¹⁰⁹ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 18.1.11, S. 14.

verstellt und verhindert oder es zumindest erschwert, auf plötzliche Wendungen adäquat und zeitgerecht reagieren zu können.

Der Polizeikommandant führte in seiner Befragung zum Problem der Führung auf Platz aus, dass man sich als Chef auf Glatteis begibt, wenn man selber führt. Es gebe keine Hinterfragungsmöglichkeit mehr. Man sollte nicht selbst sofort zu führen beginnen, sondern nachfragen, ob alle Aspekte bedacht worden seien. Alle Chefs seien an einem Ort konzentriert gewesen, es habe sich ein Röhrenblick eingestellt. Das entspreche nicht den Grundsätzen und dem Reglement der Kantonspolizei.¹¹⁰

Aufgrund dieser ausschliesslich auf einen ‚suicide by cop‘ fixierten, nicht weiter überprüften Grundstrategie hat die Polizei nicht nur die effektive Gefährdung durch Peter Hans Kneubühl ausgeblendet und nie in ihre strategischen Entscheidungen miteinbezogen, sondern ebenso wenig die Möglichkeit einer Flucht auch nur in Erwägung gezogen:

Im Debriefing wurde festgehalten, *„eine mögliche Flucht von Kneubühl sei in Anbetracht der Ausgangslage – ‚Verteidigung‘ des Hauses und Hinrichtung – nicht in Betracht gezogen worden.“*¹¹¹

Auf die Frage, ob man einen Fluchtversuch explizit oder implizit ausgeschlossen habe, erklärte der Leiter Verhandlungsgruppe:

*„Er war nie ein Thema. Explizit gingen wir das Thema einer möglichen Flucht nicht durch. Was immer ein Thema war, war der Riegel. Alles was mir an Massnahmen bekannt war, ging davon aus, dass es nicht möglich ist, dass er den Tatort verlassen würde. Ein Fluchtversuch stand nicht gross zur Diskussion. Wir sagten also sicherlich nie, dass er sicher nicht flüchten werde, denn es war einfach gar kein Thema. Wir dachten, dass er auf einen ‚suicide by cop‘ aus sei und deshalb nicht flüchten werde.“*¹¹²

Kritische Prüfung betr. Rückschaufehler

Hier wird die ‚suicide by cop‘-Hypothese nicht aus der Rückschau in Frage gestellt, sondern aufgrund der Informationen, die damals vorlagen. Aus der Rückschau erfolgt die Feststellung, dass nicht in Varianten gedacht wurde und keine kritische Infragestellung namentlich durch die höhere Führungsebene vor Ort erfolgt ist. Damit wurden aber Vorgaben nicht eingehalten, die reglementarisch festgehalten und den Beteiligten bekannt waren.

¹¹⁰ Protokoll Befragung Kommandant vom 10.3.11, S. 8. Reglement Ziff. 6.1 Abschnitte 2 und 3 (vgl. Kapitel 10.1).

¹¹¹ Protokoll Debriefing Fahndung nach P.H. Kneubühl vom 22.10.10, S. 3.

¹¹² Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 18.1.11, S. 21.

6. Der Einsatz nach der ‚suicide by cop‘-Hypothese

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.2 Einsatz am Mittwoch, 8. September 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 9. September, 01.00 Uhr, S. 3)

In der Folge wurde demnach weiter versucht, mit Herrn Peter Hans Kneubühl Kontakt aufzunehmen, was aber nicht gelang. Um 19.00 Uhr erschien der Chef Stationierte Polizei Biel¹¹³ auf Platz, um eine spätere Übernahme der Einsatzkoordination und der Gesamteinsatzleitung zu gewährleisten. Kurz danach unternahm die Interventionseinheit den Versuch, erneut zu Herrn Peter Hans Kneubühl vorzudringen. Dabei kam es zur weiteren Schussabgabe aus dem Hausinnern, diesmal Richtung Interventionskräfte. Ab jener Schussabgabe wurde die Regionalfahndung Biel beigezogen, da aus dem sicherheitspolizeilichen Ereignis jetzt ein gerichtspolizeiliches geworden war.

6.1 Orientierung der Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei und Pikett-Untersuchungsrichter)

Am 8. September 2010 wurde der Dienstchef Regionalfahndung Biel um 10.50 Uhr vom EK Front orientiert. Er ging daraufhin zu einem seiner Fahndungsmitarbeiter, einem stellvertretenden Gruppenchef, und gab ihm den Auftrag, die Entwicklung im Journal zu verfolgen. Für den Dienstchef war es klar eine sicherheitspolizeiliche und keine kriminalpolizeiliche Sache.¹¹⁴ Dies - auf Frage - trotz Detonation am Vormittag, weil für ihn die Ausgangslage gewesen sei, dass ein Schuss gefallen und P.H. Kneubühl wahrscheinlich tot sei.¹¹⁵

Gemäss MEZ-Journaleintrag wurde um 13.30 Uhr der Pikett-Untersuchungsrichter durch den Gesamteinsatzleiter orientiert. Der Untersuchungsrichter hat in seinem Pikettbüchlein Mittwoch, 8. September 2011, 13.20 Uhr als Uhrzeit, eingetragen. Der Gesamteinsatzleiter habe ihn kurz orientiert und wahrscheinlich von einer Detonation gesprochen, von der man nicht gewusst habe, ob es sich um eine oder mehrere Explosionen oder um einen oder mehrere Schüsse gehandelt habe.¹¹⁶

Diese Information erfolgte, weil bei schweren Delikten mit einer Strafdrohung von mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe die Polizei verpflichtet ist, dem Pikett-Untersuchungsrichter Meldung zu erstatten.¹¹⁷

¹¹³ = der Chef Polizei Biel und REZ Nord.

¹¹⁴ Befragung Dienstchef Regionalfahndung Seeland vom 7.1.11, S. 8.

¹¹⁵ Befragung Dienstchef Regionalfahndung Seeland vom 7.1.11, S. 9.

¹¹⁶ Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 2.

¹¹⁷ Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 2; Art. 219 des (bis 31.12.10 gültigen) Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 15.5.95 StrV; Guide Police judiciaire bernoise PJB, Ziff. 2, S. 2.

Der Untersuchungsrichter wusste, dass der Staatsanwalt Biel, der im Quartier wohnte, vor Ort war.¹¹⁸

Im zweistufigen Untersuchungsrichtermodell, das bis Ende 2010 im Kanton Bern galt, gab es neben dem Untersuchungsrichter auch einen Staatsanwalt, der gegenüber diesem weisungsberechtigt war. Die Frau des Staatsanwaltes Biel habe diesem vor dem Mittag mitgeteilt, dass sie im Quartier nicht mehr einkaufen könne, weil eine Absperrung errichtet worden sei. Als er dann mit dem Fahrrad nach Hause zum Mittagessen fuhr, habe er die Absperrung angeschaut, und im Verlauf des Nachmittages, so um ca. 15.00 Uhr, habe er sich in Absprache mit dem Pikett-Untersuchungsrichter vor Ort aufgehalten, wohl wissend, dass das nicht seine primäre Aufgabe gewesen sei, aber der Untersuchungsrichter sei anderweitig besetzt gewesen.¹¹⁹

Auf Frage erklärte der damalige Staatsanwalt, die Schüsse oder Detonationen seien nicht im Vordergrund gestanden.¹²⁰

Im Verlauf des Nachmittages begab sich aber auch der Pikett-Untersuchungsrichter an den Mon-Désirweg.¹²¹ Schon als er das erste oder zweite Mal mit dem Gesamteinsatzleiter gesprochen habe, sei der Begriff ‚suicide by cop‘ gefallen. Er müsse aus heutiger Sicht sagen, dass diese Hypothese unzutreffend gewesen sei. Der Betroffene habe nicht ganz spezifisch gewollt, dass die Polizei ihn erschiesse. Er habe sein Leben nicht beenden, sondern sich in seinen Augen gegen eine Übermacht verteidigen wollen.¹²²

6.2 Die Schussabgabe um 19.22 Uhr und ihre sicherheits- und gerichtspolizeiliche Bewältigung

Die Einsatzleitung plante, dass der Enzian-Mitarbeiter P.N. das Fenster Ostseite öffnen sollte, damit eingestiegen und ein Riegel gesetzt werden könnte, um die Bewegungen von Peter Hans Kneubühl auf das Erdgeschoss zu beschränken. P.N. war geschützt durch die schwere Ausrüstung und mit einem Flex-Schild Schutzklasse I plus. Als er sich mit dem gesamten Oberkörper im Bereich der Fensteröffnung befand, wurde ein weiterer Knall wahrgenommen. P.N. glaubte, am Flexschild von etwas getroffen worden zu sein und begab sich sofort in Deckung. Eine erste Einschätzung vor Ort ergab, dass eine

¹¹⁸ Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 2.

¹¹⁹ Protokoll Gespräch mit dem Staatsanwalt Biel vom 18.3.11, S. 2.

¹²⁰ Protokoll Gespräch mit dem Staatsanwalt Biel vom 18.3.11, S. 2.

¹²¹ Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 4.

¹²² Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 6.

Schussabgabe in seine Richtung erfolgt sei, jedoch sei er lediglich von Schrotkugeln oder von Glassplittern am Flexschild getroffen worden.¹²³

Zwar wurde der Dienstchef Regionalfahndung Seeland um 19.45 Uhr vom EK Front orientiert, dass vermutlich auf einen Enzian geschossen worden sei und P.H. Kneubühl sich im Haus verschanze; der EK Front habe gewünscht, die Regionalfahndung beizuziehen. Der Dienstchef Regionalfahndung bot umgehend seinen Pikett-Mitarbeiter auf.¹²⁴ Dieser erhielt das Aufgebot um 19.48 Uhr. Da er unterwegs war und zuerst nach Hause musste und von dort nach Biel, traf er um ca. 21.00 Uhr vor Ort ein. Er hatte bereits, auf Wunsch des Gesamteinsatzleiters, den Kriminaltechnischen Dienst (KTD) orientiert; auf Platz kam dann ein Mitarbeiter des KTD¹²⁵. Der betroffene Enzian-Mitarbeiter war aber umgehend wieder im Dienst. Der EL Polizei (Dezernatschef Enzian) wollte, dass der Schild untersucht wird, insistierte aber nach eigener Aussage nicht hartnäckig genug. Es gelang ihm lediglich, den betroffenen Mitarbeiter dazu zu bringen, in den KP zu kommen, um zu beschreiben, was passiert war. Der Schild blieb aber im Einsatz, und bei der Betrachtung hätten die Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt nichts festgestellt¹²⁶. Der Dezernatschef Enzian führte schon seit 11.00 Uhr ununterbrochen den operativen Enzian-Einsatz. Anwesend war zu diesem Zeitpunkt auch der Chef Spezialfahndung 3, der das Dezernat Enzian und die Verhandlungsgruppe angegliedert ist.¹²⁷

Der damalige Pikett-Untersuchungsrichter kann sich nicht erinnern, über den Schuss, der 19.22 Uhr aus dem Haus auf den Enzian-Mitarbeiter P.N. abgegeben worden war, informiert worden zu sein.¹²⁸ Hingegen war ab 21.00 Uhr der Staatsanwalt Biel anwesend.¹²⁹ Es sei ein Schuss gefallen, wurde er orientiert, und das Wort ‚Schrot‘ sei gefallen.¹³⁰

Es gab Diskussionen im KP Front, wie der Schuss rechtlich zu qualifizieren sei, an denen auch der Chef Spezialfahndung 3 beteiligt war. Je nach StGB-Tatbestand hat das Auswirkungen auf die Frage der Schussfreigabe.¹³¹

¹²³ Darstellung gemäss Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 7/8.

¹²⁴ Protokoll Befragung Dienstchef Regionalfahndung Seeland vom 7.1.11, S. 9.

¹²⁵ Protokoll Befragung Fahnder Regionalfahndung Biel vom 7.1.11, S. 4.

¹²⁶ Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 18.1.11, S. 19.

¹²⁷ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 14.

¹²⁸ Protokoll Gespräch mit dem UR 3 Biel vom 18.3.11, S. 7.

¹²⁹ Protokoll Gespräch mit dem Staatsanwalt Biel vom 18.3.11, S. 3; Protokoll Befragung Fahnder Regionalfahndung Biel vom 7.1.11, S. 4.

¹³⁰ Protokoll Gespräch mit dem Staatsanwalt Biel vom 18.3.11, S. 4.

¹³¹ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 3 vom 11.3.11, S. 10; Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 13.

Neben dieser Frage, welche die sicherheitspolizeiliche Ebene betraf, stellte sich auch die Frage, was das gerichtspolizeilich zu bedeuten hat. Diese Frage wurde aber nicht geklärt, da weder eine Befragung des betroffenen Mitarbeiters durch die Regionalfahndung, noch die Untersuchung des Schildes durch den KTD möglich war.

Fragestellung 5: Fand eine Überprüfung der ‚suicide by cop‘-Hypothese statt?

Diese Hypothese wurde auch nach dem Schuss von 19.22 Uhr nicht hinterfragt. Zwar wurde die rechtliche Qualifikation der Tathandlung diskutiert, aber v.a. unter dem Aspekt der Schussfreigabe. Andere sicherheitspolizeiliche Überlegungen wurden soweit ersichtlich nicht gemacht. Zudem konnte gerichtspolizeilich nichts unternommen werden. Hätte man den Schild untersucht - wie man es dann tags darauf gemacht hat -, hätte man gesehen, dass Munition eines grossen Kalibers den Schild durchschlagen hatte. Offenbar gab es am Abend schon Hinweise darauf. Der Pikett-Mitarbeiter Regionalfahndung hörte schon von seinem Dienstchef, dass Brenecke-Munition verwendet worden sei.¹³² Diesem Hinweis wurde nicht nachgegangen. Ebenso wenig ist bekannt, dass vor Ort die gemachten Videoaufnahmen konsultiert worden wären.

Es zeigte sich, dass die Polizei um diese Zeit diese massiven Handlungen von Peter Hans Kneubühl, die über die Gefährdung hinaus auf Verletzung oder gar Tötung ausgerichtet waren, noch immer ganz im Sinne ihrer ‚suicide by cop‘-Hypothese als „Einladungen“ von Peter Hans Kneubühl interpretiert hat, ihn zu erschiessen. Nur so lässt sich auch erklären, weshalb die Aktionen vor Ort selbst nach der erwähnten gezielten Schussabgabe gegen einen Polizisten nicht unterbrochen, der betreffende Polizist gerichtspolizeilich nicht befragt werden konnte, der Pikett-Untersuchungsrichter nicht aufgeboten wurde¹³³ und der beschädigte Schild vom KTD nicht untersucht werden konnte, obwohl die Regionalfahndung und der KTD vor Ort waren und für Befragung bzw. Untersuchung zur Verfügung gestanden sind.

Der Kommandant hatte am Vormittag des 8. September 2010 Kontakt mit dem Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura und sagte ihm, er solle dafür sorgen, dass die Leute nicht überreagieren (provozieren). Solche Verschanzungen könnten eine Zeitlang dauern.¹³⁴

Der Stellvertreter des Kommandanten hatte ebenfalls Kontakt mit dem Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura sowie mit dem Kommandanten, der ihm seine

¹³² Protokoll Befragung Fahnder Regionalfahndung Biel vom 7.1.11, S. 4.

¹³³ Dieser Verzicht lässt sich erklären durch die Präsenz des Staatsanwaltes.

¹³⁴ Protokoll Befragung Kommandant vom 10.3.11, S. 4.

Auffassung mitteilte. Nach Absprache mit dem Kommandanten teilte er mit, dass die weitere Entwicklung abzuwarten sei:

„Die Instruktion ging in Richtung ‚Zuwarten‘.“

Zuwarten heisse: *„Nicht intervenieren. In früheren Beispielen war es möglich, die Zeit arbeiten zu lassen und eine günstige Gelegenheit für den Zugriff zu schaffen (Müdigkeit usw.).“*¹³⁵

Der Untersuchungsbeauftragte wies später in der Befragung darauf hin, dass der Kommandant Stellvertreter schon am späteren Nachmittag des 8. September 2010 vom Zuwarten gesprochen habe, das aber nicht umgesetzt worden sei.¹³⁶ Der Kommandant Stellvertreter hielt daraufhin fest:

*„Es kam nicht durch.“*¹³⁷

Der Kommandant habe es dem Gesamteinsatzleiter (GEL) am Mittag gesagt, er selber habe am Nachmittag mit dem GEL Kontakt gehabt. Der Kommandant wie auch er hätten gesagt, hier müssten wir nichts überstürzen, nur unter Kontrolle behalten und zuwarten. Das habe dann zur Erkenntnis geführt, dass es eine Ablösung für die Interventionskräfte brauche. Dies habe er auch dem Chef Spezialfahndung 3 mitgeteilt, der die Ablösung organisiert habe.¹³⁸

Der Kommandant Stellvertreter hielt weiter fest:

*„Die Information ging nicht bis zu den Leuten. Wir wurden überrascht, als wir aus dem Journal lasen, was alles gelaufen war, am Nachmittag und bis in die Nacht hinein. Es ist möglich, dass man klarer hätte befehlen müssen. Der Auftrag ‚wir gehen nicht offensiv vor, sondern warten zu‘ ist gegeben worden, aber nicht in Befehlsform.“*¹³⁹

Der entsprechende Auftrag des Kommandanten und seines Stellvertreters war gemäss Stellungnahme des Kommandanten als eigentliche Handlungsanweisung für eine deeskalierende und zurückhaltende Einsatztaktik für die Einsatzkräfte zu verstehen. Infolge der Ortsabwesenheit habe er als Kommandant die Gesamteinsatzleitung noch nicht übernommen, womit eine förmliche Befehlsausgabe nicht möglich gewesen sei.¹⁴⁰

¹³⁵ alle Zitate: Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 5.

¹³⁶ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 9.

¹³⁷ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 9.

¹³⁸ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 9.

¹³⁹ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 9.

¹⁴⁰ Stellungnahme des Kommandanten vom 10.8.11, S.2-3.

Offenbar wurde der entsprechende Auftrag bzw. die entsprechende Handlungsanweisung vor Ort weder umgesetzt noch als Variante diskutiert. Zu stark waren die Einsatzkräfte in Biel in der ‚suicide by cop‘-Hypothese gefangen.

Fazit: Eine grundsätzliche Analyse und Überprüfung der Grundthese eines ‚suicide by cop‘ fand nicht statt. Angesichts der zahlreichen, nicht direkt operativen Führungspersonen vor Ort hätten sich diese als zentrale Aufgabe diese Fragen stellen und Varianten prüfen müssen. Zudem kam vom Polizeikommandanten am Mittag bzw. am Nachmittag der Auftrag bzw. die Handlungsanweisung für eine deeskalierende und zurückhaltende Einsatztaktik.¹⁴¹

6.3 Die weiteren Ereignisse am Abend des 8. September 2010

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.2, Einsatz am Mittwoch, 8. September 08.00 Uhr, bis Donnerstag 9. September, 01.00 Uhr, S. 3)

Zu jenem Zeitpunkt¹⁴² dauerte der Einsatz bereits rund 11 Stunden, weswegen einerseits Ablösungen organisiert und andererseits das weitere Vorgehen festgelegt wurden. Die aufgebotenen Interventionskräfte der Kapo Zürich mussten jedoch um 22.00 Uhr Richtung Interlaken verschoben werden, da dort Hinweise auf einen Entführungsfall bestanden.

Das Aufgebot der ausserkantonalen Interventionskräfte wurde über den üblichen Weg (kurzes schriftliches Ersuchen, Information des zuständigen Regierungsmitgliedes des anfragenden und angefragten Kantons durch das jeweilige Korps und dessen positiver Entscheid) abgewickelt. Der Beizug weiterer Polizeikräfte aus Basel-Landschaft und dem Aargau sowie einer ganzen Reihe weiterer Kantone erfolgte dann teilweise aufgrund der Dringlichkeit mit nachträglicher Information des Regierungsmitgliedes.¹⁴³

Fragestellung 6: Entscheid über den Beizug von ausserkantonalen Polizeikräften in dringlichen Fällen

Das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995¹⁴⁴ sieht keine ausdrückliche Dringlichkeitsklausel mit der Möglichkeit nachträglicher Genehmigung vor. Gemäss Art. 16 des bernischen Polizeigesetzes vom 8.

¹⁴¹ vgl. Kapitel 10.1 (Führungsorganisation und Fragestellung 7) sowie Kapitel 5.7 (Prüfung von Varianten).

¹⁴² Zeitpunkt der Schussabgabe aus dem Haus heraus, 19.22 Uhr.

¹⁴³ Protokoll Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 6.

¹⁴⁴ BSG 559.11.

Juni 1997¹⁴⁵ kann der Regierungsrat Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Bern ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeibehörden ausserhalb des Kantons anordnen. In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit ist die Polizei- und Militärdirektion zuständig. Nach den Grundsätzen des Verwaltungshandelns sollte aber auch eine nachträgliche Orientierung möglich sein.

Fazit: Es ist zu empfehlen, diese Frage in einem Erlass oder mindestens mit einem Regierungsratsbeschluss zu klären, damit das Handeln von Polizeikräften anderer Kantone im Kanton Bern zu jeder Zeit eine ausreichende Grundlage hat.

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.2, Einsatz am Mittwoch, 8. September 08.00 Uhr, bis Donnerstag, 9. September, 01.00 Uhr, S. 3/4)

Gemäss den Prozessen der Kapo wurde für jenes Ereignis auch das Führungsinstrument der Kriminalabteilung, der so genannte „Grüne Tisch“, besetzt. Weitere Interventionskräfte aus anderen Kantonen wurden daher zur Ablösung der in Biel befindlichen Kräfte aufgeboten. Die Einsatzkräfte in Biel diskutierten in der Folge mehrere Varianten, wie eine Festnahme von Peter Hans Kneubühl erfolgen könnte, ohne das Leben der Interventionskräfte und dasjenige von Peter Hans Kneubühl zu gefährden. Ein erneuter Kontaktversuch wurde von Peter Hans Kneubühl mit einer weiteren Schussabgabe beantwortet. Es folgten weitere Interventionsversuche, ohne jedoch ein Ergebnis zu erzielen. Beim letzten Interventionsversuch nach Mitternacht wurde dabei ein Sondereinsatzhund verletzt. Einsatzkräfte waren durch diese geschilderten Schussabgaben durch Peter Hans Kneubühl nicht in Gefahr. Es wurde danach beschlossen, die Situation bis zur Ablösung der Interventionskräfte einzufrieren. Hierzu gilt es zu vermerken, dass die Interventionskräfte der Kapo Bern bereits seit über 17 Stunden im Einsatz standen. Um 00.45 Uhr übernahm [der Chef Polizei Biel und REZ Nord] die Einsatzkoordination und Gesamteinsatzleitung. Wie aus der vorhergehenden Zusammenfassung ersichtlich, waren die Einsatzkräfte mit einer unerwarteten und fortschreitend eskalierenden Blockadesituation konfrontiert. Verschiedene verhältnismässige Zugriffsversuche konnten nicht erfolgreich zu Ende geführt werden und die akute Gefährdung der Einsatzkräfte durch Peter Hans Kneubühl war unmissverständlich.

Es gibt unterschiedliche Darstellungen, ob Peter Hans Kneubühl nicht nur auf den eingesetzten Roboter bzw. Hund geschossen hat, sondern auch in Richtung der Einsatzkräfte bei der Wohnungstür. Gemäss Einsatzbericht SE Enzian schlug das Geschoss in der Nähe eines Mitarbeiters im Türrahmen ein¹⁴⁶. In den Kapiteln ‚Eskalation‘ und ‚Tatablauf‘ des Schlussberichts des Dezernats Leib und Leiben vom 22. Juni 2011 ist dieser

¹⁴⁵ BSG 551.1.

¹⁴⁶ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 11.

Schuss indes nicht erwähnt¹⁴⁷. Hingegen findet sich eine entsprechende Aussage in der Zusammenfassung der Aussagen der Opfer.¹⁴⁸ Möglicherweise ist beim Schuss, der an der fraglichen Stelle in die Wand (oder den Türrahmen) ging, derjenige Schuss gemeint, den Peter Hans Kneubühl abgab, als Enzian um 10.00/10.05 Uhr¹⁴⁹ versuchte, die Haustüre mittels Hydraulik-Pressen aufzudrücken. Dabei schoss er aus dem Bereich der Wohnungstür in den Korridor hinaus, und das Projektil schlug aufgrund des Schusswinkels in die Wand des Treppenhauses ein. Zum Zeitpunkt dieser Schussabgabe sind die Polizisten, die am Aufpressen der Türe waren, lediglich durch diese selber geschützt, die einem Projektil aus einem Langgewehr aber nicht standgehalten hätte.¹⁵⁰ Das war den Einsatzkräften nicht bewusst; sie fragten sich, ob es sich um eine Detonation gehandelt haben könnte, was damit erklärbar ist, dass unter dem Helm die akustische Wahrnehmung anders ist.

Namentlich der Schuss, der den Hund traf, wühlte die Einsatzkräfte auf. Sie verlangten vom EL Polizei, dass die Schussfreigabe zur Aktionsunfähigkeit nun gegeben werden müsse. Der EL Polizei befahl deshalb „Fertig. Rückzug.“¹⁵¹ Der Einsatz von Gas, um den Hausbewohner zu betäuben, war vorher schon geprüft, aber verworfen worden, nicht zuletzt deshalb, weil ein solcher Einsatz als zu gefährlich für den Betroffenen bewertet worden sei.¹⁵²

Weil aufgrund der überaus langen Einsatzzeit eine Ablösung der Interventionskräfte bevorstand, wurde die Situation eingefroren. Diese Vorgehensart hatte das Polizeikommando ab der Mittagszeit und am Nachmittag als Auftrag bzw. Handlungsanweisung durchgegeben.¹⁵³

7. Flucht aus dem Haus und Schussabgabe auf Mitarbeiter der Polizei um ca. 01.15 Uhr am 9. September 2010

(Ablauf der Ereignisse, Ziff.2.3, Flucht aus dem Haus und Schussabgabe auf Mitarbeiter der Kapo, Donnerstag, 9. September, 01.15 Uhr, S. 4)

Die Flucht von Peter Hans Kneubühl aus dem Fenster seiner Liegenschaft wurde von den Interventionskräften beobachtet, welche sofort beim Einsatzleiter Polizei (d.h. beim

¹⁴⁷ Schlussbericht Leib und Leben vom 22.6.11. Auf S. 10 und S. 36 findet sich kein Hinweis auf einen Schuss, der zu dieser Zeit in der Nähe eines Mitarbeiters im Haus einschlug.

¹⁴⁸ Aussage eines eingesetzten Polizisten im Schlussbericht Leib und Leben vom 22.6.11, S. 26.

¹⁴⁹ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 4.

¹⁵⁰ Schlussbericht Leib + Leben vom 22.6.11, auf S. 35.

¹⁵¹ Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 18.1.11, S. 22.

¹⁵² Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 18.1.11, S. 22.

¹⁵³ Vgl. Kapitel 6.2., 6. Fragestellung und Fazit.

Einsatzleiter der Interventionskräfte) um Schussfreigabe zur Fluchtverhinderung ersuchten. Dieser verweigerte in jenem Moment den offensiven Schusswaffengebrauch. Der Einsatzleiter Polizei stand dabei noch immer unter dem Eindruck, dass sich Kneubühl bisher nur gegen Aktionen der Polizei zur Wehr gesetzt hatte und er nach den Erkenntnissen des Nachmittags die Tötung durch die Polizei anstrebte. Die nachfolgende Eskalation kam unerwartet. Sobald Peter Hans Kneubühl die beim Haus stehenden Interventionskräfte sah, schoss er mit seiner Langwaffe einen Mitarbeitenden nieder und nutzte die nahen Büsche und Zäune, um sich sofort vom Tatort zu entfernen. Für die Interventionskräfte lag in jenem Moment der Schwerpunkt auf der Rettung des verletzten Kollegen und im Eigenschutz. Eine Schussabgabe zur Notwehr bzw. Notwehrhilfe durch die Interventionskräfte war mangels freien Schussfeldes in dieser Situation nicht möglich. Dank der späten Nachtstunde und der Topographie des Quartiers (Einfamilienhäuser mit Garagen und Gartenhäuschen, Zäune, viele Büsche und Bäume) gelang es Peter Hans Kneubühl sowohl aus dem inneren als auch dem äusseren Sperring der Polizei zu entfliehen. (Anm.: Der innere Sperring umfasste das Domizil von Herrn Kneubühl; der äussere Sperring das Mon-Désir Quartier.)

(Problemkreise, Ziff. 3.1, Schusswaffeneinsatz, S. 5)

In der Medienberichterstattung wurde aufgegriffen, dass der Schusswaffeneinsatz nicht klar geregelt gewesen sei. Der Schusswaffeneinsatz ist einerseits gesetzlich in Art. 48 PolG geregelt und wird im Dienstbefehl 10032 für das ganze Korps konkretisiert. Wie daraus ersichtlich und allen Polizeimitarbeitenden bekannt ist, ist für alle Polizeieinsätze der Schusswaffeneinsatz bei Notwehr und Notwehrhilfe möglich. Der Schusswaffeneinsatz ist zudem offensiv möglich zur Fluchtverhinderung bei schweren Verbrechen oder Vergehen, zur sicherheitspolizeilichen Festnahme von gefährlichen Personen, zur Verhinderung von schweren Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen. Daneben ist der Schusswaffengebrauch bei besonderen Lagen gemäss DBF 80027 für die Sondereinheiten speziell geregelt. Diese Regelung basiert auf einem breiten Konsens aller Polizeikorps für die Sondereinsatzkräfte bei Sonderlagen. Das Besondere hier zusammengefasst ist, dass der Schusswaffengebrauch, der über Notwehr und Notwehrhilfe hinausgeht, speziell vom Einsatzleiter anzuordnen ist. Dahinter steht die Überlegung, dass z.B. bei Geiselnahmen oder Amoklagen weitere unschuldige Personen zu Schaden kommen könnten, wenn ein Schusswaffeneinsatz zu früh erfolgt.

Während des ganzen Einsatzes war jederzeit Schusswaffengebrauch für Notwehr und Notwehrhilfe möglich. Der Einsatzleiter Polizei erweiterte diese Bedingungen jedoch nicht, als Peter Hans Kneubühl durch das Fenster nach draussen kam. Die Gründe für diesen Entschluss, der innert Sekundenbruchteilen zu fällen war, sind für mich¹⁵⁴ aus folgenden Überlegungen nachvollziehbar.

¹⁵⁴ Es handelt sich hier um den Bericht des Polizeikommandanten.

Peter Hans Kneubühl hatte bis zu jenem Zeitpunkt immer nur auf Aktionen der Polizei reagiert, blieb sonst aber passiv.

Alles deutete bis zu jenem Zeitpunkt auf eine reine Verteidigungshaltung von ihm hin. Zudem strebte er gemäss dem erwähnten Schreiben an die Behörden seine Tötung durch Konfrontation mit der Polizei an, was die Polizei stets in solchen Fällen zu verhindern sucht.

Aufgrund dieser Faktoren wurde eine Flucht bei der Planung des Einsatzes nicht in Betracht gezogen.

Die Interventionskräfte waren zu jenem Zeitpunkt bereits über 17 Stunden im Einsatz.

Als Peter Hans Kneubühl anschliessend zur Waffe griff und auf unseren Mitarbeitenden schoss, hatte kein Mitglied der Interventionskräfte freie Schussbahn. Dadurch war auch keine Notwehr bzw. Notwehrhilfe möglich, die in jenem Zeitpunkt hätte ergriffen werden dürfen.

Mit der schweren Verletzung des Mitarbeiters der Kapo gab der Gesamteinsatzleiter (...) den Schusswaffengebrauch zur Fluchtverhinderung frei.

(Problemkreise, Ziffer 3.3, Flucht von Peter Hans Kneubühl, S. 6)

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass Peter Hans Kneubühl nicht hätte aus der Liegenschaft und dem Quartier die Flucht ergreifen dürfen.

Dazu ist festzuhalten, dass Peter Hans Kneubühl den inneren Sicherungsring um sein Haus mittels gezielten Schusswaffengebrauchs durchbrach. Es wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Was das Durchbrechen des äusseren Sicherungsringes anbelangt, müssen sich die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse im Quartier vor Augen geführt werden.

- Einfamilienhausquartier mit Nebenbauten wie Garagen, Gartenhäuschen, Zäunen und vielen Gärten, Bäumen und Büschen.
- Zielhaus beleuchtet, daher schwierige Sichtverhältnisse ausserhalb des Lichtkegels.

Nach der Schussabgabe musste Peter Hans Kneubühl nur einige wenige Schritte aus dem Licht machen, um hinter Zäunen und im Dunkeln zu verschwinden. Er nutzte dabei offenbar seine Ortskenntnis und die beschriebene Topografie des Quartiers, um den äusseren Sicherungsring zu überwinden. Auch hier ist zu vermelden, dass der äussere Sicherungsring nicht hermetisch dicht war, da hierfür deutlich mehr Einsatzkräfte erforderlich gewesen wären und dies zu jenem Zeitpunkt als unverhältnismässig beurteilt worden war. Wie üblich, diente der äussere Sicherungsring insbesondere dazu, zu verhindern, dass Dritte in die Sperrzone eintraten.

Die vom Polizeikommandanten aufgeführten Gründe, die den EL Polizei entscheiden liessen, keine Schussfreigabe zu geben, sind nachvollziehbar. Ein Handeln aufgrund von Notwehr und Notwehrhilfe war aus den vom Polizeikommandanten geschilderten Gründen (keine freie Schussbahn) nicht möglich. Im Debriefing hielt der Chef Enzian fest, dass Peter Hans Kneubühl bei seiner Schussabgabe nicht mehr sichtbar gewesen sei. Man habe nur das Mündungsfeuer im Dunkeln erkennen können. Da kein konkretes Ziel bestanden habe, habe in diesem Moment auch nicht in Notwehr bzw. Notwehrhilfe geschossen werden können.¹⁵⁵ Aus heutiger, rein rechtlicher Sicht - und in Kenntnis der lebensgefährlichen Verletzung eines Mitarbeiters durch den Schuss von Peter Hans Kneubühl und der damit offenbarten Gefährlichkeit - wäre eine Freigabe des Schusswaffengebrauchs gemäss Art. 48 Abs. 1 Ziff. 3.a Polizeigesetz (Fluchtverhinderung) möglich gewesen mit dem Ziel, die betroffene Person fluchtunfähig zu machen. Die geschilderten Umstände liessen aber auch diese rechtlich gesehen mögliche Option nicht zu.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der EL Polizei immer noch von der ‚suicide by cop‘-Hypothese geprägt war, die seit dem frühen Nachmittag den Einsatz bestimmte. Das führte in der Konsequenz dazu, dass weder die Flucht noch ein offensives Vorgehen von Peter Hans Kneubühl gegen die Polizei in Betracht gezogen worden war, trotz der Schüsse, die er vorher schon abgegeben hatte. Es war nicht der Dezernatschef Enzian als EL Polizei, der diese Hypothese erarbeitet oder gar durchgesetzt hat; alle anwesenden Führungskräfte waren der festen Überzeugung, dass ihre Hypothese auf einer richtigen Analyse beruhte und der gewählte Weg richtig war.

Deshalb ist - im Bewusstsein, wie einfach ein Rückschaufehler die Informationslage und Einstellung im Zeitpunkt des Ereignisses verzerren kann, - dem EL Polizei kein Vorwurf zu machen.

Fraglich ist hingegen das so lange Festhalten an der ‚suicide by cop‘-Hypothese, dem alle vor Ort anwesenden Führungskräfte unterlagen und die ihr Verhalten auch in diesem Moment geprägt hatte. Dass die Flucht geglückt ist, hat wesentlich auch damit zu tun, dass es keinerlei Eventualplanung für diesen Fall gegeben hat, weil man fixiert war auf den angeblichen Wunsch von Peter Hans Kneubühl, erschossen zu werden.

Dass der äussere Sicherungsring aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mit wesentlich mehr Personen möglichst dicht gemacht wurde, hatte einerseits mit einem anderen Einsatz in Interlaken zu tun, v.a. aber auch mit der einseitigen Ausrichtung allein auf die ‚suicide by cop‘-Hypothese.

¹⁵⁵ Protokoll Debriefing Fahndung nach P.H. Kneubühl vom 22.10.10, S. 3.

Gemäss den Ergebnissen der weiteren Abklärungen sieht die Kantonspolizei zu Recht von einer Vereinfachung der Abläufe zur Schussfreigabe ab. Der Schusswaffeneinsatz stützt sich auf zwei Dienstbefehle, wobei der zweite für die Sondereinheiten massgeblich ist.¹⁵⁶ Das schafft aber keine Probleme, die ursächlich gewesen wären für den fraglichen Einsatz. Die weiteren Abklärungen der Kantonspolizei, ob der Bundesgerichtsentscheid 136 I 87¹⁵⁷ Änderungen nötig macht, haben ergeben, dass dies nicht der Fall ist.¹⁵⁸

8. Fahndungsarbeit der Polizei ab dem 9. September 2010: Mitteleinsatz und Fahndungsfoto

(Ablauf der Ereignisse, Ziff. 2.3, Flucht aus dem Haus und Schussabgabe auf Mitarbeiter der Kapo, Donnerstag, 9. September, 01.15 Uhr, Ziff. 2.3, 2. - 6. Abschnitt, S. 4)

Infolge der Eskalation des Falls übernahm der „Grüne Tisch“ unter der Führung der Kriminalpolizei die weitere Einsatzführung, bei der Regionalpolizei Seeland/Jura Bernois blieb die Einsatzkoordination der Kräfte vor Ort.

Am Donnerstag, 9. September 2010 begann die Fahndung nach Peter Hans Kneubühl, die weitere 8 Tage dauern sollte, bis er dank eines Hinweises aus der Bevölkerung lokalisiert und festgenommen werden konnte.

Insgesamt standen während der Fahndungsaktion 1'057 Mitarbeitende der Kapo im Einsatz. Diese leisteten 3'775 Einsatztage. Hinzuzurechnen ist die ausserkantonale Unterstützung durch Interventions- und Observationseinheiten und mittels Spürhunden, welche als Ganzes nochmals einige Hundert Einsatztage umfasst.

Das abgesuchte resp. überwachte Gebiet reichte von der nahen Umgebung des Domizils von Peter Hans Kneubühl bis in den Berner Jura (von Frinvillier bis Plagne, dem ehemaligen Ferienhaus der Eltern von Peter Hans Kneubühl), wobei es darum ging, neben der Verfolgung von Ermittlungserkenntnissen auf den möglichen Aufenthaltsort von Herrn Kneubühl hin, auch Spontanhinweisen aus der Bevölkerung Folge zu geben. Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die Topographie in dieser Gegend äusserst schwierig ist und stets davon ausgegangen werden musste, dass Peter Hans Kneubühl die Interventionskräfte aus grosser Distanz ins Visier nehmen konnte.

Nebst den eigenen Mitteln stand der Kapo folgendes Material der Armee zur Verfügung:

- 1 Helikopter Super Puma, 1 Radschützenpanzer „Piranha“ mit Räumschild und 2 Sonderschutzfahrzeuge

¹⁵⁶ Bericht des Kommandanten vom 16.11.10, Ziff. 4.1, S. 8.

¹⁵⁷ Abstrakte Normenkontrolle über das neue Polizeigesetz des Kantons Zürich.

¹⁵⁸ vgl. Kapitel 11, Auflistung Ziff. 3.

- 150 Nachtsichtgeräte, 89 Panzerschutzhelme, 40 schwere Schutzwesten und 40 Maschinenpistolen.

Soweit ersichtlich und ohne eine detaillierte Prüfung all der verschiedenen Einsatzarten, die erfolgt sind, sind die richtigen Mittel (personell, technisch, räumlich) richtig eingesetzt worden.¹⁵⁹ Zu berücksichtigen ist zudem, dass am Mittwoch, 8. September 2010, also vor der in diesem Kapitel beschriebenen Fahndungsphase, der Staatsbesuch aus Deutschland stattfand und vom 8. September auf den 9. September 2010 ein Entführungsfall in Interlaken zu bewältigen war. Beides hat bei der Kantonspolizei sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebunden.

Auf dem ersten Fahndungsfoto war nicht Peter Hans Kneubühl, sondern sein Vater. Die Schwester von Peter Hans Kneubühl verfügte über ein Foto aus den achtziger Jahren, auf dem eine ältere Frau sowie ein jüngerer und ein älterer Mann zu sehen sind. Sie brachte dieses Foto der französischen Polizei bei ihrem Wohnort. Die Information der Schwester, dass der jüngere Mann links auf dem Foto ihr Bruder sei, wurde von der französischen Polizei umgehend übermittelt. Bei einem telefonischen Kontakt der Kantonspolizei Bern mit der Schwester, um weitere Informationen über die beiden anderen Personen zu erhalten, wurde hingegen versichert, der ältere Mann rechts sei ihr Bruder. Die Gründe für dieses Missverständnis sind nicht geklärt.¹⁶⁰

Erst bei der Hausdurchsuchung zwischen dem 9. und 11. September 2010 fand die Polizei neben diversen Waffen und Dokumenten auch neue Fotos, die offenbar eine andere Person zeigten. Gemäss Bericht des Polizeikommandanten lagen erst am 12. September 2010 genügend Hinweise vor, dass die Person auf diesen Fotos Peter Hans Kneubühl war.¹⁶¹

Richtig ist die Schlussfolgerung, dass bei Kernfahndungsmitteln, zu denen ein Foto gehört, eine hundertprozentige Verifizierung von Zuweisungen und erkennbaren Differenzen erfolgen muss.¹⁶²

¹⁵⁹ Zum Schusswaffengebrauch vgl. Kapitel 7.

¹⁶⁰ Bericht des Polizeikommandanten vom 16.11.10, Ziffer 3.4, S. 6.

¹⁶¹ a.a.O., S. 7.

¹⁶² vgl. Kapitel 11, Auflistung Ziff. 4.

9. Schusswechsel in der Nacht vom 9. September auf den 10. September 2010

(Problemkreise, Ziff. 3.5, S. 7)

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse ging die Einsatzleitung bereits am nächsten Tag davon aus, dass mit der Rückkehr von Peter Hans Kneubühl an sein Domizil gerechnet werden muss. Aus diesem Grund überwachte die Polizei verdeckt die Liegenschaft und das umliegende Quartier. Tatsächlich kam Peter Hans Kneubühl in der Nacht vom 9. auf den 10. September 2010 in das Quartier zurück. Der für diesen Abschnitt zuständige Posten versuchte, seine positive Sichtung von Peter Hans Kneubühl per Funk an die übrigen Einsatzkräfte weiterzuleiten, jedoch kam diese Meldung aufgrund eines technischen Defekts am Funkgerät nicht an. Entsprechend hatten die Interventionskräfte keine richtige Vorbereitungszeit, um die Festnahme von Peter Hans Kneubühl einzuleiten. Die Interventionskräfte entschlossen sich sodann, Peter Hans Kneubühl anzusprechen, worauf dieser sofort das Feuer auf sie eröffnete. Die Interventionskräfte erwiderten dabei das Feuer und auch Peter Hans Kneubühl feuerte dabei noch einen weiteren Schuss ab. Dieser Schusswechsel endete ohne Treffer, jedoch gelang es Peter Hans Kneubühl dadurch, Distanz zu den Einsatzkräften zu schaffen und erneut die Flucht anzutreten. Wiederum kamen ihm dabei seine Ortskenntnisse und die Topographie der Umgebung zu Gute. Seine Spur verlor sich im Wald. Durch die schwierigen Verhältnisse (Schiessvorteil von Peter Hans Kneubühl) konnte die Verfolgung in den Wald nicht weiter geführt werden.

Es ist anzufügen, dass sowohl Posten als auch Interventionskräfte an jenem Abend aus anderen Kantonen stammten, die Einsatzführung war jedoch weiterhin bei der Kapo.

Die auf den Ermittlungen basierende Erwartung, dass Peter Hans Kneubühl zurückkommen wird, wurde Realität. Das Dispositiv war gut vorbereitet. Durch einen technischen Defekt am Funkgerät konnte dann aber die konkrete Festnahme nicht erfolgen. Er eröffnete sofort das Feuer, das erwidert wurde, worauf er nochmals feuerte. Die Schussabgabe als Reaktion auf die Eröffnung des Feuers durch Peter Hans Kneubühl entsprach den Vorgaben und erfüllte deren Voraussetzungen (Notwehr, Fluchtverhinderung).

Ebenfalls verhältnismässig agierten die Polizeikräfte, als eine Person, die trotz der Tatsache, dass sie von einem Polizisten weggewiesen wurde, auf Umwegen¹⁶³ in das Sperrgebiet eindrang. Diese Meldung kam jedoch nicht bis zu den Sondereinsatzkräften. Diese Person wurde verschiedentlich gesichtet und teilweise sehr unterschiedlich

¹⁶³ Protokoll Debriefing vom 22.10.10, S. 7.

beschrieben. Dann kam die Meldung, dass er es sei. Gemeint war aber nicht Peter Hans Kneubühl, sondern dass es die gleiche Person ist, die vorher beschrieben wurde.¹⁶⁴ Zum Glück für alle Beteiligten ist es nicht zum Schuss gekommen. Die Gefährlichkeit dieser Situation hat die betreffende Person selber verursacht.

Fazit: Trotz des zweckmässigen Dispositivs gelang es aufgrund eines technischen Defektes nicht, Peter Hans Kneubühl bei seiner Rückkehr anzuhalten und festzunehmen.

In Situationen wie derjenigen mit der Person, die trotz Wegweisung ins Gebiet eindrang, ist eine klare Kommunikation innerhalb der Polizei absolut zwingend. Es ist klar zu benennen, was oder wer gemeint ist: ein blosses „jetzt ischs 150% de“¹⁶⁵ oder „de isch es“¹⁶⁶ erfüllt diese Anforderungen nicht.

10. Fragestellungen im Bereich der Führungsorganisation

10.1 Die Führungsorganisation am 8. September 2010 vor Ort in Biel

Der Gruppenchef Prävention Biel war Einsatzleiter (EL) Fall¹⁶⁷, der Gruppenchef Enzian war EL-Polizei. Als er als Dezernatschef um ca. 11.00 Uhr eintraf, übernahm er als EL Polizei die operative Führung vor Ort, der Gruppenchef und bisherige EL Polizei wurde EL Intervention. Und der Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland wurde zum Einsatzkoordinator (EK) Front.¹⁶⁸ Um ca. 11.00 Uhr, allenfalls etwas später,¹⁶⁹ traf der Leiter der Verhandlungsgruppe in Biel ein und setzte sich zum EL Polizei in den Einsatzwagen T5.¹⁷⁰ Etwas später begab sich der Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura zum KP Front am Meisenweg und übernahm um 11.40 Uhr die Funktion des Gesamteinsatzleiters (GEL)¹⁷¹.

¹⁶⁴ Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 28.1.11, S. 29.

¹⁶⁵ Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 28.1.11, S. 29.

¹⁶⁶ Protokoll Befragung Dezernatschef Enzian vom 28.1.11, S. 29.

¹⁶⁷ Einsatzbefehl vom 6.9.10, S. 1.

¹⁶⁸ Bericht Einsatzablauf Fall „Kneubühl“ aus der Sicht Sondereinheit Enzian an ihren Vorgesetzten, den Chef Spezialfahndung 3, vom 24.9.10, S. 5.

¹⁶⁹ Gemäss Journal wurde um 11.05 Uhr die Mobile Einsatzzentrale (MEZ) eingerichtet. Gemäss Protokoll der Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 6, ist dieser nicht sicher, ob bei seinem Eintreffen die MEZ bereits auf Platz war.

¹⁷⁰ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.1.11, S. 6.

¹⁷¹ Protokoll Befragung Chef Regionalpolizei Seeland-Berner Jura vom 4.1.11, S. 13.

Fragestellung 7: Waren in Biel zwei Führungsorganisationen vor Ort?

Im Debriefing vom 22. Oktober 2010 war die Abgrenzung zwischen der operativen Führung der Intervention (EL Polizei) auf der einen und dem Gesamteinsatzleiter (GEL) sowie dem EK Front auf der anderen Seite ein Thema. Gemäss dem EL Polizei lagen die Verantwortung für die Intervention und die Regelung des Schusswaffengebrauchs bei ihm. Mit dem EK Front und dem Gesamteinsatzleiter (GEL) seien regelmässig Absprachen erfolgt.¹⁷² Der GEL hielt im Debriefing fest, es seien klarere Abgrenzungen nötig.¹⁷³

Auch auf Platz wurde das verschiedentlich so empfunden:

„Schwierig war, dass zwei parallele Strukturen bestanden, so einerseits der Polizeieinsatz und andererseits die ganze Alltagsstruktur, die die Leute vor Ort hatten.“¹⁷⁴

Tatsächlich war nicht nur der EK Front, sondern auch der Chef Regionalpolizei als Gesamteinsatzleiter anwesend. Der EK-Front definierte seine Aufgabe auf die Frage, was seine Kompetenzen waren, so:

„Ich habe weniger zum Einsatz selbst, als zum Rundherum zu schauen, zum Sicherheitsring. Der Sicherheitsring wurde von der SE Enzian angeordnet und von mir mit der Uniformpolizei ausgeführt.“¹⁷⁵

Der Chef Spezialfahndung 3 traf zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr in Biel ein. Nach seiner Beobachtung suchte der Gesamteinsatzleiter auch regelmässig Kontakt mit dem EL Polizei (Enzian) und dem Leiter Verhandlungsgruppe, die beide im T5-Fahrzeug sassen. Von der Regionalpolizei Biel waren vor der MEZ der GEL, der EK Front und der Chef Polizei Biel und REZ Nord¹⁷⁶, der später den Gesamteinsatzleiter ablösen sollte, anwesend. Es habe zwischen diesen beiden Führungsstrukturen Absprachen gegeben, aber keine festen Rapportzeiten, wie es in den Führungslehrgängen gelehrt werde. Er könne nicht sagen, es hätte keine Kommunikation gegeben, aber sie sei nicht nach Lehrbuch gegangen, also nicht formell zu festen Zeiten usw.¹⁷⁷

Das Reglement der Kantonspolizei hält fest:

„Um erfolgreiche, zielgerichtete, effiziente Führungsarbeit im Einsatz leisten zu können, müssen Rahmenbedingungen und Grundlagen geschaffen werden. Dies ist die

¹⁷² Protokoll Debriefing Fahndung nach P.H. Kneubühl vom 22.10.10, S. 3.

¹⁷³ Protokoll Debriefing Fahndung nach P.H. Kneubühl vom 22.10.10, S. 3.

¹⁷⁴ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 11.2.11, S. 7.

¹⁷⁵ Protokoll Befragung Chef Mobile Polizei und Stationierte Polizei Seeland vom 4.1.11, S. 10.

¹⁷⁶ Ab 19.00 Uhr, Protokoll Befragung Chef Polizei Biel und REZ Nord vom 9.2.11, S. 6.

¹⁷⁷ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 3 vom 11.3.11, S. 8.

Hauptaufgabe des oberen und obersten Kaders. Direkte Führung erfolgt auf dieser Stufe nur ausnahmsweise bei festgestellten Führungsmängeln sowie in besonderen Lagen.“¹⁷⁸

Am Mittag und während des restlichen Tages bestand in Biel noch keine besondere Lage.

„Die eigentliche operative Führung im Alltag ist Aufgabe der Angehörigen des mittleren Kaders“.¹⁷⁹

Fazit: Dass diesen reglementarischen Bestimmungen nicht nachgelebt wurde, hatte Auswirkungen namentlich bei der Formulierung der Hypothese, welche dem Einsatz ab dem frühen Nachmittag zugrunde gelegt wurde.¹⁸⁰

Kritische Prüfung betr. Rückschaufehler

Das kritische Hinterfragen des Handelns ist eine wesentliche Führungsaufgabe. Aus diesem Grund hält das Reglement fest, dass die operative Führung nicht durch das obere und oberste Kader wahrgenommen wird. Diese Vorgaben waren allen Kaderleuten bekannt.

10.2 Verhältnis Grüner Tisch/Regionalpolizei

(Erste Massnahmen aus Sicht Kommando, Ziff. 4.3, Verhältnis Einsatzkoordination Regionalpolizei zu Gesamteinsatzleitung Kriminalabteilung am Grünen Tisch S. 8/9)

Bis zur Flucht von Peter Hans Kneubühl war das Ereignis ein Fall der Regionalpolizei, was bedeutet, dass Einsatzkoordination und die Gesamteinsatzleitung bei ihr liegt. Nach dem Einberufen des Grünen Tisches am Donnerstag, 9. September 2010 gab die Regionalpolizei die Gesamteinsatzleitung an die Kriminalabteilung ab. Dieser Wechsel führte teilweise zu langen Verbindungswegen und den oben ausgeführten Schwierigkeiten mit dem Dezeranat L+L¹⁸¹. Aus diesem Grund muss untersucht werden, ob der Wechsel der Einsatzführung richtig war, obwohl der Einsatz gerade für die Fahndung viel Ortskenntnis brauchte und viele Hinweise aus der Bevölkerung in Biel direkt eintrafen. Diese Abklärungen werden noch getroffen werden müssen.

„Grüner Tisch“ wird der Führungsraum im Ringhof in Bern genannt, wenn die Lage gemäss dem „Sonderprozess Geisel-, Entführung- sowie ausserordentliche Bedrohungs- und Amoklagen (Sonderprozess Geisellage)“ zu führen ist. „Grün“ steht für die strategische

¹⁷⁸ Reglement der Kantonspolizei, Ziff. 6.1 Abschnitt (2).

¹⁷⁹ Reglement der Kantonspolizei, Ziff. 6.1 Abschnitt (3), Protokoll Befragung Kommandant vom 10.3.11, S. 8.

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 5.7.

¹⁸¹ Leib und Leben (Dezeranat der Kriminalabteilung).

Ebene, welche die zahlreichen operativen Aktivitäten führt bzw. steuert. Der Kommandant entschied ab Donnerstagnachmittag, 9. September 2010, dass der Grüne Tisch hochgefahren wird, um die weiteren polizeilichen Arbeiten klar zu strukturieren.¹⁸² Der am Mittwoch eingerichtete KP Front Meisenweg in Biel (in unmittelbarer Nähe zum Mon-Désirweg) war keine genügende Struktur für die Führung der Fahndung nach dem Flüchtigen. Zudem war es nun klar auch eine kriminalpolizeiliche Angelegenheit, für welche die Kriminalabteilung und nicht mehr die regionale Fahndung zuständig war. Vom 8. auf den 9. September 2010 waren Infra- und Führungsstruktur für ein Ereignis in Interlaken benutzt worden.

Dass die Führung nicht von Biel, sondern vom Grünen Tisch in Bern aus erfolgt, muss nicht zwingend so sein. Angesichts der mobilen Lage - Peter Hans Kneubühl war ja flüchtig und konnte sich geographisch gesehen in einem grossen Raum aufhalten - war der Entscheid richtig, die Führung von Bern aus wahrzunehmen, auch angesichts der zahlreichen involvierten Dienste und der benötigten Infrastruktur, die in dieser Dimension in Biel gar nicht vorhanden gewesen wären.¹⁸³ Wichtig war aber auch, dass die Zusammenarbeit zwischen Biel und Bern funktionierte und die spezifischen Ortskenntnisse der vor Ort tätigen Personen optimal genutzt werden konnten. Wie auch immer die getroffene Regelung aussieht, ist sie an diesen Vorgaben zu messen.

Zur Schnittstelle Grüner Tisch/Ermittlungsbüro Leib und Leben/Regionalfahndung kam noch die Problematik des Rollenverständnisses der „Aussenstelle“ Biel dazu. Als der Grüne Tisch seine Funktionen aufgenommen habe, habe es vor Ort schon eine Struktur gegeben, und diese habe weiter gelebt.¹⁸⁴

Doch die bisherige Aufgabe war mit dem Sonderprozess eine andere geworden. Damit konnte - in dieser speziellen besonderen Konstellation ganz besonders - durch die Aktivierung des Grünen Tisches das Problem entstehen, dass es nicht nur einen, sondern zwei eigentliche Führungsräume mit einem ähnlichen Rollenverständnis gab, das vom Grundkonzept abwich: Denn der Grüne Tisch fällt die strategischen Entscheide, und das KP-Front setzt diese operativ um. Eine besondere ist die Rolle des Koordinators Einsatzkräfte Front: Der EK Front in Biel war im nun laufenden Sonderprozess - anders als vorher - neu Koordinator gemäss Anhang zum Dienstbefehl Sonderprozess Geisellage¹⁸⁵ und

- koordiniert die Schnittstellen der Kräfte vor Ort;
- kontrolliert die Umsetzung der Aufträge vor Ort (Controlling)

¹⁸² Protokoll Befragung Kommandant vom 10.3.11, S. 5.

¹⁸³ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 4 vom 4.3.11, S. 8.

¹⁸⁴ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 2 vom 25.1.11, S. 9.

¹⁸⁵ Gemäss Anhang 1 zum DBF 80027.

- stellt die Journalführung vor Ort sicher.

Mit anderen Worten: der EK Front gemäss Sonderprozess hat sicherzustellen, dass die notwendigen Absprachen erfolgen, damit die Aufträge, die vom Grünen Tisch kommen, operativ umgesetzt werden können.¹⁸⁶

Erschwerend kam noch folgendes dazu: Aus infrastrukturellen Gründen und weil der Ereignisort aufgrund der breit angelegten Fahndung gar nicht mehr allein auf Biel beschränkt war, wurde das Frontelement des Grünen Tisches in die Polizeiwache Biel verschoben und nicht wie sonst üblich in einer „Wagenburg“, bestehend aus MEZ und T5, eingerichtet. Das ergibt nochmals einen Koordinationsbedarf, um den Kontakt mit den eigentlichen Frontkräften wahren zu können.¹⁸⁷

Auf die Frage, ob es nach dem Herauffahren des Grünen Tisches in Bern einen Führungsraum zu viel gab, führte der Kommandant Stellvertreter aus, es komme darauf an, was der KP-Front mache. So wie sich der KP Front verstanden habe, war er zu extensiv ausgelegt und sei so zu schwerfällig geworden.¹⁸⁸

Schliesslich ist für die Bewältigung des ebenfalls weiter laufenden Alltagsgeschäfts ein grosser Teil der Kader und des übrigen Personals nicht mehr einsetzbar. Da es sich aber um einen ausserordentlichen Einsatz gehandelt hat - unter allen Titeln - muss in Kauf genommen werden, dass in einer solchen Zeit gerade das Alltagsgeschäft nicht im gewohnten Mass bewältigt werden kann. Die Ressourcen können nicht auf ein singuläres Ereignis ausgerichtet werden. Wenn nötig und wo möglich sind die Alltagsgeschäfte zurückzustellen.¹⁸⁹

10.3 Verhältnis Grüner Tisch/Ermittlungsbüro Leib und Leben/ Regionalfahndung

(Erste Massnahmen aus Sicht Kommando, Ziff. 4.2 Trennung des Ermittlungsbüros des Dezernats L + L vom Grünen Tisch, S. 8)

Es hat sich gezeigt, dass durch den Einsatz des Grünen Tisches das Dezernat L+L nicht in seiner gewohnten Effizienz arbeiten konnte. Zum Teil wurden Lagebesprechungen des Dezernats im Führungsraum des Grünen Tisches abgehalten, was grundsätzlich nicht

¹⁸⁶ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 4 vom 4.3.11, S. 6.

¹⁸⁷ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 4 vom 4.3.11, S. 6.

¹⁸⁸ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 14.

¹⁸⁹ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 2 vom 25.1.11, S. 12.

vorgesehen ist. Als eigentliche Sofortmassnahme habe ich¹⁹⁰ angeordnet, dass das Dezernat L+L¹⁹¹ auch beim Einsatz des Grünen Tisches sein eigentliches Ermittlungsbüro einrichtet und nach seinem Rhythmus Sacharbeiterrapports abhält. Dabei ist es - wie in der Vergangenheit schon oft bewiesen - von Vorteil, dass dieses Büro vor Ort eingesetzt wird. Gleiches gilt auch für die Informationsbeschaffung, wie es sich bei den falschen Bildern herausgestellt hat. In Zukunft werden solche Schlüsselinformationen direkt an der Quelle durch die Fahnder des Dezernats erhoben werden, selbst wenn dies stundenlange Reisen ins Ausland bedingt.

Durch die ausserordentliche Situation aufgrund der langen Fahndungsphase hatte das Dezernat Leib und Leben zu wenig Personal zur Verfügung. Deshalb musste die Regionalfahndung Biel ab 12. September 2010 die Einsatzleitung Leib und Leben Front selber wahrnehmen.¹⁹² Die langen Wege zwischen dem Standort des Einsatzbüros (beim Grünen Tisch) und dem Ort der hauptsächlichen Ermittlungen machten die Koordination sehr aufwändig und noch personalintensiver, als sie es schon waren. Deshalb ist die Trennung von Operationen und Ermittlungen nachvollziehbar und sinnvoll.¹⁹³

10.4 Auswirkungen auf den Sonderprozess Geisellage

Gemäss Auskunft der Kriminalabteilung¹⁹⁴ wurden im Rahmen einer internen Lagebeurteilung, welche die Leitung der Kriminalabteilung gemeinsam mit den Vertretungen der einzelnen Einsatzabschnitte durchführte, u.a. folgende Sofortmassnahmen beschlossen:

- Das Einsatzbüro L+L wird künftig am Ort des Ermittlungsschwerpunktes (d.h. dezentral) aufgebaut. Es werden gleichzeitig zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt um den Informationsfluss aus dem Einsatzbüro an den grünen Tisch sicherzustellen.
- Verhältnis Einsatzbüro/L+L/Grüner Tisch: Das Einsatzbüro ist ein Bestandteil des Einsatzabschnittes ‚Ermittlungen‘, der vom grünen Tisch aus geführt wird.
- Grundsätzlich wird der Einsatzabschnitt ‚Ermittlungen‘ durch Mitarbeitende des Dezernates Leib und Leben geführt. Der EL Fall, ebenfalls Mitarbeiter des Dezernates Leib und Leben, leitet das Einsatzbüro und setzt die Aufträge des grünen Tisches um.

¹⁹⁰ der Polizeikommandant.

¹⁹¹ Leib und Leben (Dezernat der Kriminalabteilung).

¹⁹² Befragung Dienstchef Regionalfahndung Seeland vom 7.1.11, S. 11.

¹⁹³ vgl. Auflistung Debriefing Sondereinsatz Biel 22.10.10 - Kerntemen und Aufträge (aktualisiert am 7.4.2011).

¹⁹⁴ Mail vom Chef Spezialfahndung 4 vom 1.8.11.

- Im Sonderprozess gibt es die ‚klassische‘ Trennung zwischen KP Front und KP Rück nicht. Der grüne Tisch ist für die Strategie und die Erteilung der notwendigen Aufträge zuständig. Im KP-Front (T5, gegebenenfalls ergänzt mit einer MEZ) wird vor Ort die taktische Umsetzung dieser Aufträge geleitet und die Schnittstellen zwischen den einzelnen Einsatzabschnitten abgeglichen (z.B. Verfolgung, Ermittlung, Absperrung, Tatobjekt etc.).

Zudem seien weitere Sofortmassnahmen in die Wege geleitet worden, welche insbesondere die Kommunikation und das Rollenverständnis der Beteiligten betreffen. Aus Sicht der Kriminalabteilung hatten all diese Massnahmen bisher keine Anpassung des Sonderprozesses in seinen wesentlichen Zügen zur Folge.

Diese Anpassungen sind eine adäquate Umsetzung der Erfahrungen im Bieler Fall. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Dienstbefehl ‚Geisel-, Entführungs- sowie ausserordentliche Bedrohungs- und Amoklagen (Sonderprozess Geisellage)‘¹⁹⁵ am 25. März 2010 nicht nur dem per 1. Januar 2010 gesamtschweizerisch eingeführten Entführungsalarm angepasst wurde, sondern auch mit Bezug auf die Bezeichnung der Funktion des Einsatzkoordinators Front (vorher EK Front im üblichen Sinn).

Zu empfehlen ist eine Überprüfung, inwieweit die ‚ausserordentlichen Bedrohungslagen‘, die im Gegensatz zur Amoklage im Dienstbefehl nicht definiert sind und in keinem eigenen Kapitel behandelt werden, aufgrund des Bieler Falles und im Hinblick auf andere mögliche ausserordentliche Bedrohungslagen definiert und gesondert behandelt werden. Da hier eine Vielfalt von Lagen im Auge behalten werden muss, darf die Definition auch nicht zu eng sein.

10.5 Die Rolle des Kommandanten und seines Stellvertreters

(Erste Massnahmen aus Sicht Kommando, Ziff. 4.4, 1. Abschnitt, Rolle des Kommandanten bei solchen Ereignissen, S. 9)

Es hat sich wieder gezeigt, dass die Führung des Korps nicht mit der Führung im Einsatz verwechselt werden darf. Die Kapo ist ein Korps mit 2500 Mitarbeitenden. Bei einer solchen Grösse muss sich der Kommandant auf die strategische Führung des Korps konzentrieren können. Die Einsatzführung muss gemäss Prozessen der Kapo auf den zuständigen Kaderstufen, insbesondere auf der Kaderstufe 2, stattfinden. Bei solchen Sonderfällen liegt die Einsatzführung dann bei der Regionalpolizei, bei überregionalen Ereignissen bei der Abteilung Planung und Einsatz und bei Sonderlagen mit gerichtspolizeilichem Hintergrund bei der Kriminalabteilung und dem Grünen Tisch. Diese Rollentrennung muss noch schärfer wahrgenommen werden. Die Anwesenheit des Kommandanten im Führungsraum oder an

¹⁹⁵ Dienstbefehl DBF 80027

den Medienkonferenzen darf dabei nicht zu einer Unsicherheit bezüglich Einsatzführung führen. Dies werde ich an den kommenden Rapporten mit dem Kader noch stärker betonen.

Die Überlegungen in Kapitel 10.1 gelten auch für die Rolle des Kommandanten und seines Stellvertreters. Deren Anwesenheit z. B. im Führungsraum darf nicht zu Unsicherheiten führen. Das Debriefing Leib + Leben vom 28. September 2010¹⁹⁶ hielt kritisch eine „grosse Einflussnahme des Kommandanten Stv.“ fest¹⁹⁷. Dadurch seien dringende Ermittlungen blockiert worden. Der Kommandant Stellvertreter führte dazu aus, dass es nicht so gelaufen sei, wie es hätte laufen sollen. Die Idee sei, dass der Einsatzleiter von Leib und Leben (gestützt auf das Aktenstudium) Aufträge formuliere und an die Regionalfahnder gebe. Diese würden die einzelnen Aufträge bearbeiten und dem Einsatzleiter Leib und Leben berichten.¹⁹⁸ Nun sei aber im Einsatzbüro zu wenig delegiert worden; es brauche einen Koordinator für diese Aufgabe, was nicht der Fall gewesen sei.¹⁹⁹ Das möchte er nicht noch einmal übersteuern.²⁰⁰ Der Kommandant hält in seiner Stellungnahme vom 10. August 2011 fest, dass die Absprache seines Stellvertreters mit Leib und Leben in seinem Sinne erfolgt sei, was dem Dezernat offenbar nicht bewusst gewesen sei. In diesem Sinne könne wohl kaum von einer Blockade der dringenden Ermittlungen gesprochen werden, sei es im Gegenteil doch darum gegangen, diese gerade zu forcieren. Wie der Kommandant-Stellvertreter richtig festgehalten habe, habe sich in der Folge aber eine mangelnde Koordination und Delegation der Aufgaben bei Leib und Leben offenbart, was die Situation in der Folge nicht entspannt habe.²⁰¹

Zur grundsätzlichen Haltung des Kommandanten und seines Stellvertreters in der ersten Phase des Einsatzes in Biel vgl. Kapitel 6.2.

10.6 Die Führungsstruktur im Korps

(Erste Massnahmen aus Sicht Kommando, Ziff. 4.4, 2. Abschnitt, Frage der Führungsstruktur, S. 9)

Nicht im direkten Zusammenhang mit dem Fall Kneubühl, aber als eine der mittelbaren Konsequenzen daraus, soll die Frage nach der Führungsstruktur der Kapo jetzt vertieft an die Hand genommen werden. Das Projekt Police Bern ist abgeschlossen, die letzten Gemeindepolizisten sind zur Kapo übergetreten. Die Führungsstruktur der Kapo ist bis auf die Tatsache, dass es eine weitere Abteilung bei der Kapo gibt (die Regionalpolizei Bern),

¹⁹⁶ S.2.

¹⁹⁷ Konkret wird ein Auftrag für die Durchsicht von 20-30jährigen Akten genannt.

¹⁹⁸ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 13.

¹⁹⁹ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 13.

²⁰⁰ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 14.

²⁰¹ Stellungnahme des Kommandanten vom 10.8.11, S. 2-3.

immer noch dieselbe wie vor der Einheitspolizei. Der Unterschied ist augenfällig. Die Struktur damals war ausgelegt auf 1400 Mitarbeitende und zählte 9 Abteilungen sowie einen vollamtlichen Stellvertreter des Kommandanten. Jetzt sind es 2500 Mitarbeitende, aber die Struktur ist die gleiche geblieben. Die Trennung von operativer Führung und strategischer Leitung muss jetzt deutlicher an die Hand genommen werden. Bereits im letzten Jahr sind hier Vorarbeiten geleistet worden, die jetzt weitergeführt werden müssen. Dabei gilt es auch, die Kaderstufen zu durchleuchten, auch hinsichtlich der operativen Führung. Auch das Zusammenwirken der Querschnittsabteilungen muss in diesem Zusammenhang durchleuchtet werden (...²⁰²).

Ergänzend dazu sind zwei Feststellungen zu machen:

Im Debriefing vom 22. Oktober 2010 wurde festgestellt, dass es im Korps viele verschiedene Spezialisten gebe.²⁰³ Der Kommandant Stellvertreter hielt dazu ergänzend fest, je grösser eine Organisation sei, desto grösser sei das Risiko einer Überspezialisierung, aus der es keinen Mehrwert mehr gebe. Es brauche auch die Generalisten, welche 80% bis 90% der Alltagsarbeit bewältigten.²⁰⁴

Der Einsatz einer Reihe von Mitarbeitern der Stadtpolizei Biel in wichtigen Chargen (Abklärungen über Peter Hans Kneubühl, EK Front-Leitung) hat gezeigt, dass bestimmte Probleme nicht etwa dadurch entstanden sind, dass den Einsatzkräften Kenntnisse der Örtlichkeiten oder die Vertrautheit mit den spezifischen Verhältnissen in Biel gefehlt hätten.

11. Verschiedene Fragestellungen und Kommunikation

11.1 Sichtung von Unterlagen vor der eigentlichen Hausdurchsuchung

Gemäss Debriefing Leib + Leben vom 28. September 2010 habe die Verhandlungsgruppe (VG) ohne Rücksprache mit dem Einsatzbüro den Wohnbereich im Haus am Mon-Désirweg 9 besucht. Vor der eigentlichen Hausdurchsuchung²⁰⁵ sei jemand (am 9. oder am 10. September 2010 am Abend) von der VG in Begleitung einer anderen Person von der Intervention ins Haus gegangen und habe Fotos im Hausinnern gemacht²⁰⁶. Auf die Frage, ob man nach weiteren Dokumenten gesucht habe, sagte der Leiter VG:

²⁰² Angaben zum weiteren Vorgehen, nicht aktuell, da Stand 16.11.10, deshalb nicht aufgeführt.

²⁰³ Protokoll Debriefing vom 22.10.10, S. 10.

²⁰⁴ Protokoll Befragung Kommandant Stellvertreter vom 9.3.11, S. 18.

²⁰⁵ Die erste vom Untersuchungsrichter angeordnete Hausdurchsuchung fand am 11.9.10 statt, vgl.

Schlussbericht Leib und Leben vom 22.6.11, S. 14.

²⁰⁶ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 28.1.11, S. 23.

„Man probierte einfach zu dokumentieren, es gab Fotos von den Urnen im Haus, von seinen Esswaren, Eindrücke der Wohnung, damit wir etwas sehen konnten, was er machte, wer er war. [Der Mitarbeiter] machte einen Fehler, er nahm zwei Notizbücher mit nach draussen, in denen es Kontakte hatte. Er brachte diese an den grünen Tisch und da sagte man, dass er das nicht hätte tun dürfen. Er gab dann die Bücher an die Fahndung L+L zurück. Das war nicht gut, von den Notizbüchern hätte er - wenn schon - Fotos machen müssen.“²⁰⁷

Auf Frage erklärte der Chef der Spezialfahndung 2:

„Zuerst geht die BEX hin, die säubern und räumen den Ort in Hinblick auf mögliche Sprengfallen etc. Es gab - aus mir nicht bekannten Grünen - Verzögerungen und dementsprechend entstand Druck. Ich kann mir vorstellen, dass dann, nachdem die BEX durch war, die für die Hausdurchsuchung zuständigen Leute jedoch noch nicht parat waren, einfach mal gesagt wurde, dass jetzt vorwärts gemacht werden müsse. Es wurde Druck gemacht, da wir Infos für die Fahndung brauchten. Als dann die Fahndung und der KTD die Hausdurchsuchung machte, waren die Notizbücher nicht mehr dort.“²⁰⁸

Gemäss Ihren Angaben gegenüber dem Untersuchungsrichter bestanden die Aufgaben der VG ab dem 10. September 2010 insbesondere darin, eine Gefährdungseinschätzung von Peter Hans Kneubühl vorzunehmen und damit die Einsatzleitung strategisch zu beraten, nützliche Handlungsrichtlinien für die Einsatzkräfte zu erstellen und einen tatsächlichen kommunikativen Kontakt zu Peter Hans Kneubühl aufzubauen.²⁰⁹

Die Aufgaben der Verhandlungsgruppe definiert der Dienstbefehl DFB 80003 wie folgt:

„Die Verhandlungsgruppe wird in Krisensituationen für die Gesprächsführung mit Tätern, anderen involvierten Personen und Suizidgefährdeten eingesetzt. Sie strebt primär die Konfliktbewältigung durch Kommunikation an, kann aber auch zur Einsatzunterstützung beigezogen werden.“

Dies erfolgt namentlich bei Geiselnahmen, Bedrohungslagen, Amoklagen, Entführungen und Erpressungen und Androhung von Selbsttötung.

Selbst die für den 10. September 2010 aufgeführten Aufgaben legitimierten die VG nicht zur beschriebenen Aktion. Sie hatte schon im Einsatz vom 8. September 2010 eine prägende Rolle, namentlich auch in der Festlegung auf die ‚suicide by cop‘-Hypothese.

Die Spezialisierung darf aber weder zu solchen Aktionen führen noch dazu, dass ohne weitere Hinterfragung eine Einsatztaktik festgelegt wird. In beiden Fällen sind die höheren Kader gefordert, die Handlungen bzw. Abklärungen der Spezialisten kritisch zu würdigen.

²⁰⁷ Protokoll Befragung Leiter Verhandlungsgruppe vom 28.1.11, S. 23.

²⁰⁸ Protokoll Befragung Chef Spezialfahndung 2 vom 25.1.11, S. 18.

²⁰⁹ Einsatzbericht Verhandlungsgruppe i.S. Peter Hans Kneubühl, Teil II, an den UR 3 Biel vom 7.1.11, S. 1.

11.2 Telefonische Kontaktaufnahme von Peter Hans Kneubühl

Der Verhandlungsgruppe ist es gelungen, dass Peter Hans Kneubühl sich am 15. September 2010 telefonisch gemeldet hat.

Gemäss der strategischen Vorgabe vom Samstag, 11. September 2010, den Flüchtigen mit den Mitteln der Intervention, der Fahndung oder der Verhandlungsgruppe möglichst rasch zu erreichen, gelang es der Verhandlungsgruppe, den Cousin von Peter Hans Kneubühl zu überzeugen, in die Schweiz zu kommen. Er verfasste den Appell an Peter Hans Kneubühl, „Peter, bitte melde Dich“. Dieser Appell wurde über die Medien verbreitet. Da darauf keine Reaktion erfolgte, wurden am Dienstag in einer grossen Aktion Flugblätter in den Gebieten Quartier Madretsch, Bözingen, Vorberg, Evillard, Magglingen und La Plagne ausgehängt. Ebenfalls wurden 5000 dieser Flugblätter in den Regionen Evillard, Magglingen, Vorberg, La Plagne und Büttenberg ab einem Kleinflugzeug abgeworfen. Am Mittwoch-Abend, 15. September 2010, um 20.25 Uhr, kam es dann zu dem Anruf, welcher als Anruf von Peter Hans Kneubühl identifiziert worden ist. Dieser dauerte 9 Minuten 40 Sekunden.²¹⁰

Nicht geklappt hat dann aber die Identifikation der Nummer, von der aus Peter Hans Kneubühl am 15. September 2010 telefoniert hat, und zwar namentlich aus den folgenden Gründen:

Gemäss Papier der Verhandlungsgruppe ging zum einen Zeit verloren, weil Peter Hans Kneubühl einen Teil der Testfragen zur Identifikation nicht oder gemäss Verhandlungsgruppe nicht korrekt beantwortet hat, so dass zu Beginn Zweifel bestanden, ob er es überhaupt ist.²¹¹ Der Cousin befand sich bereits wieder auf der Heimreise, da sich Peter Hans Kneubühl erst nach vier Tagen gemeldet hatte, so dass er mit seinem Cousin nicht mehr verbunden werden konnte. Und drittens war der Server für die Randdaten durch eine gross angelegte Telefonkontrolle in einem anderen Kanton während Stunden überlastet und konnte keine Nummern identifizieren.²¹²

Ein Bericht des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) des Bundes vom 22. September 2010 bestätigt diesen Sachverhalt. Laut seinem Bericht hat die Kantonspolizei Bern am Abend des 15. September 2010 entdeckt, dass einige Anrufe nicht

²¹⁰ Zusammenfassung der entsprechenden Passage aus dem Einsatzbericht Verhandlungsgruppe i.S. Peter Hans Kneubühl, Teil II, an den fallführenden Untersuchungsrichter vom 7.1.11, S. 1 - 3.

²¹¹ Diese Testfragen wurden gestellt, um eine Triage der Anrufe machen zu können. Eine Reihe von Drittpersonen, die sich als die Zielperson ausgaben, konnten so ausgesondert werden.

²¹² Einsatzbericht Verhandlungsgruppe i.S. Peter Hans Kneubühl, Teil II, an den UR 3 Biel vom 7.1.11, S. 3.

auf das Verarbeitungssystem LIS²¹³ ‚ausgeleitet‘ wurden, darunter insbesondere auch das fragliche Gespräch von Peter Hans Kneubühl aus einer Telefonkabine auf die im Flugblatt angegebene Nummer.²¹⁴ Die Fehlersuche gemeinsam mit dem Swisscom-Pikettdienst ergab dann laut Dienstes ÜPF nichts; von Seiten Swisscom habe kein Fehler gefunden werden können.²¹⁵ Am 16. September 2010 stellte Swisscom eine Liste der bei ihr vorhandenen Daten zur Verfügung. Deren Kontrolle zeigte dann, dass sich auf der Liste mehrere Gespräche befanden, die nicht auf das Verarbeitungssystem LIS ‚ausgeleitet‘ worden waren, unter anderem das fragliche Gespräch vom 15. September 2010, 20.25 Uhr.²¹⁶ Deshalb waren über das Verarbeitungssystem LIS weder die Randdaten ersichtlich noch eine Aufnahme des Gesprächs verfügbar.

Dem Protokoll des abteilungsübergreifenden Debriefings ist schliesslich zu entnehmen, dass der Anruf auf ein Handy umgeleitet worden war, was die direkte Nummern-Identifikation nochmals zusätzlich erschwert habe. Die Umleitung war erfolgt, weil der für den Empfang des Anrufes zuständige Mitarbeiter der Verhandlungsgruppe beim Nachtessen war.²¹⁷

Die professionell vorbereitete Aktion, einen Anruf zu erhalten und dann den Standort des Anrufenden zeitverzugslos zu lokalisieren, scheiterte primär an den beschriebenen technischen Problemen, welche die Kantonspolizei klar nicht zu verantworten hat. In der Grundanlage wurde nicht allein auf das LIS-Verarbeitungssystem vertraut; zur Verfügung stand auch das Display des Apparates, auf den der Anruf normalerweise eingegangen wäre. Durch die Umleitung auf das Handy wurde aber Möglichkeit erschwert, davon Gebrauch zu machen. Für die Fahndung war der erwartete Anruf ein zentraler Grundpfeiler der Bemühungen, Peter Hans Kneubühl festzunehmen. In einer solchen Situation ist in jeder Phase sicherzustellen, dass die Telefonnummer des Anrufers erkannt und sein Standort lokalisiert werden kann. Deshalb ist – wie in der IT-Technik – in jedem Zeitpunkt dafür zu sorgen, dass nicht allein auf ein System abgestellt wird, sondern redundant ein zweites zur Verfügung steht und auch besetzt ist. Gerade bei den heutigen Telefonapparaten mit einem Display ist dies ohne zusätzlichen Aufwand möglich.

²¹³ Lawful Interception System des Dienstes ÜPF, vgl. zum Begriff Antwort des Bundesrats vom 24.11.10 auf die Interpellation 10.3728 vom 29.9.10.

²¹⁴ Bericht des Informatik Service Center ISC-EJPD, Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr ÜPF, Incidentmanagement Überwachungstechnologien vom 22. September 2010, S. 1.

²¹⁵ a.a.O., S. 2.

²¹⁶ a.a.O., S. 3.

²¹⁷ Protokoll Debriefing Fahndung nach P.H. Kneubühl vom 22.10.10, S. 8.

Kritische Prüfung betr. Rückschaufehler

So zwingend auf den ersten Blick die Überlegungen zur Redundanz wirken und so ärgerlich die Tatsache ist, dass ein Mitarbeiter bei einer sehr gut vorbereiteten und wichtigen Fahndungsmassnahme zum Nachtesen geht: Beide Überlegungen sind stark vom unglücklichen Resultat geprägt und weniger von der Situation der Technik, auf die im Zeitpunkt des Ereignisses gezählt werden durfte.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Tests, die vorher gemacht wurden, alle gut verlaufen waren. Und auch ein nochmaliger Test nach einer (bebobenen) Störung der Randdatenlieferung am 14. September 2010 von ca. 10.30 Uhr bis ca. 15.20 Uhr verlief positiv.²¹⁸ Positiv ist offenbar auch ein Test einer Umleitung auf das Handy verlaufen. Der Mitarbeiter der Verhandlungsgruppe, der das Telefongespräch mit Peter Hans Kneubühl führte, durfte deshalb von folgendem Ablauf ausgehen:

Im Führungsraum des Grünen Tisches befindet sich dort, wo die beiden Vertreter der Verhandlungsgruppe platziert sind (einer vorne am Grünen Tisch, der zweite an einem Arbeitsplatz direkt hinter ihm), ein Bildschirm, auf dem das LIS aufgeschaltet ist. Der Mitarbeiter, der das Telefongespräch führte, durfte deshalb davon ausgehen, dass auf dem Bildschirm mit den LIS-Ergebnissen die Randdaten des Anrufs (Zeit, und v.a. die Nummer, von der aus angerufen wurde) für den Mitarbeiter am Grünen Tisch ersichtlich sind und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Da die Gesprächsführung anspruchsvoll war, kann er zusätzlich nicht auch noch für das Erkennen der Randdaten verantwortlich sein; dafür ist einer der beiden Vertreter der Verhandlungsgruppe am Grünen Tisch zuständig. Selbst wenn er im für die Verhandlungsgruppe vorgesehen, schalldichten Raum innerhalb des Führungsraums geblieben und nicht zum Nachtesen gegangen wäre, hätte er sich ebenfalls darauf verlassen, dass die Randdaten vom LIS auf dem Bildschirm am Grünen Tisch geliefert werden. Er selber hatte aus dem schalldichten Raum gar keine Kontaktmöglichkeit zum Grünen Tisch.

Erst Stunden später konnte die Nummer, von der aus Peter Hans Kneubühl angerufen hatte, aufgrund anspruchsvoller technischer Abklärungen und damit auch die entsprechende Telefonkabine eruiert werden. Er hielt sich nicht mehr dort auf.

²¹⁸ Bericht des Informatik Service Center ISC-EJPD, Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr ÜPF, Incidentmanagement Überwachungstechnologien, vom 22. September 2010, S. 2.

11.3 Kommunikation durch den Gesamteinsatzleiter, Kommunikation des Kommandanten

Die Kommunikation gegenüber den Medien erfolgte in der ersten Phase durch den Gesamteinsatzleiter. Dies ist sinnvoll, wenn man den Schwerpunkt auf eine möglichst authentische Information legt. Zudem war der Gesamteinsatzleiter perfekt zweisprachig. Die Belastung eines Gesamteinsatzleiters ist aber in der Regel zu gross und war es in dieser besonderen Konstellation mit Sicherheit. Zudem fehlt einer direkt involvierten Person die nötige Distanz. Es ist deshalb zu prüfen, ob mit einer Mediensprecherin oder einem Mediensprecher als Referenzperson für die Medien die Kommunikation noch besser erfolgen kann, mit dem Vorteil, dass die Führungsarbeit ohne Unterbruch weiter geleistet werden kann. Der Kommandant hat die Kommunikation dann richtigerweise selber wahrgenommen,²¹⁹ als Zeichen nach aussen wie nach innen. In dieser Situation war das der richtige Entscheid.

12. Interne Nachbearbeitung und Aufarbeitung des Falles durch die Kantonspolizei

Die Kantonspolizei hat kurz nach den Ereignissen mit der Nachbearbeitung und Aufarbeitung des Falles begonnen. Diese Arbeiten sind gut dokumentiert und auch in ihrem Bearbeitungsprozess nachvollziehbar. Zu einer Vielzahl von internen Berichten (teilweise erstellt im Auftrag des Untersuchungsrichters oder als Antwort auf Fragen der JGK-Sachverständigen) kamen mehrere Debriefing auf verschiedenen Organisationsebenen sowie ein abteilungsübergreifendes Debriefing am 22. Oktober 2010.

Die dort festgestellten Probleme, Erkenntnisse und Aufträge wurden in einer fortlaufend angepassten Liste²²⁰ zusammengefasst, die sich heute wie folgt präsentiert:

	Aussage	Erkenntnis	Auftrag per	Verant- wortlich	Termin	Kommentar
1.	Aufträge von anderen Behörden, insbesondere bei Amt- und Vollzugshilfe im zivilrechtlichen Bereich	Nicht vertrauen auf Bringprinzip betr. Infos zu den betroffenen Personen, sondern aktives Nachfragen	FühR vom 9.12.10	C RegPol	sofort	Die Direktive wurde anlässlich der Rapporte in den Abteilungen erteilt. ➔ erledigt

²¹⁹ Protokoll Befragung Chefin Kommunikation vom 11.3.11, S. 9.

²²⁰ Auflistung Debriefing Sondereinsatz Biel 22.10.10 - Kernthemen und Aufträge (aktualisiert am 7.4.2011) und gemäss Mails des Kommandanten Stellvertreter vom 18./27.7.11 an den Untersuchungsbeauftragten per 27.7.11 aktualisierte Kommentarspalte.

		nach vorhandenen Informationen				
2.	Fluchtmöglichkeit wurde nicht in Betracht gezogen, weshalb diese Entwicklung überraschend eintrat und diesbezüglich der Schusswaffengebrauch nicht angepasst war.	Eventualplanung ist breit zu fassen.	Führ vom 9.12.10	C RegPol C P+E → FIP-Kurse	Sofort 2011	Auch diese Handlungsanweisung wurde anlässlich der obgt. Rapporte erteilt. Ebenso wird sie in den FIP-Kursen (Führung im Polizeieinsatz) thematisiert. ➔ erledigt
3.	Keine Anpassung der Schussfreigabe, obschon nach den verschiedenen Schussabgaben eine mehrfache Gefährdung des Lebens vorgelegen hat. Priorität wurde stattdessen der Verhinderung des suicide by cop gegeben, was eine Schussfreigabe zur Fluchtverhinderung nicht ausgeschlossen hätte.	Schussfreigabe ist laufend zu überprüfen und der aktuellen Entwicklung anzupassen. Es ist zu prüfen, ob die Schussfreigabe gemäss DBF 80031 zu vereinfachen ist.	Führ vom 9.12.10	C KA	Januar 2011	Die Stellungnahme der KA ist mit Datum vom 3.2.11 eingegangen. In Prüfung stehen derzeit noch die allfälligen Auswirkungen der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum offensiven Schusswaffengebrauch (BGE 136 I 87). Mit der Anpassung des DBF ist per Ende Mai zu rechnen. ➔ Termin: Ende Mai 2011 Stand 27.7.: Der Entscheid des Bundesgerichtes hat keine Praxisänderung zur Folge
4.	Verwechslung des Fahndungsfotos aufgrund von Missverständnis anlässlich telefonischer Befragung der Schwester, dies nachdem die französische Polizei die richtige Zuordnung übermittelt hatte.	Bei Kernfahndungsmitteln wie Fotos 100%ige Verifizierung von Zuweisungen und erkennbaren Differenzen.	Führ vom 9.12.10	C KA	sofort	erledigt
5.	Hinweise der Bevölkerung liefen einerseits über die Hotline an den gT, andererseits über die REZ Biel an den KP Front und wurden je direkt bearbeitet.	Meldungen müssen zentral eingehen und ausgewertet werden. Die Auslösung von Aktionen und die Zuteilung von diesbezüglichen Mitteln müssen ebenfalls zentral erfolgen.	Führ vom 9.12.10	C P+E	März 2011	Eine neue Weisung zum Thema „Hotline Polizei“ ist bei den Abteilungschefs in Vernehmlassung ➔ erledigt
6.	Prozess Meldungseingang	Führungsstruktur	Führ vom	C P+E	März	in Bearbeitung

	Hotline – Übermittlung an gT – Auslösung der Aktion ist bei mobilen Lagen klar zu langsam	überprüfen und anpassen. Ev. Einbezug Technik zur Erkennung von Mehrfachmeldungen	9.12.10		2011	➔ erledigt
7.	Bei geplanten Aktionen wurden die eingesetzten MA am Anfang orientiert, erhielten in der Folge aber keine updates mehr.	Infofluss überprüfen und Verantwortlichkeiten definieren	Führ vom 9.12.10	C RegPol C KA	sofort	Die Direktiven wurden erteilt. Der interne Informationsfluss über den Bereich Kommunikation wurde verbessert. ➔ erledigt
8.	Ermittlungen konnten vom gT aus und damit aus Distanz nur ungenügend koordiniert werden, was zu Verzögerungen führte.	Trennung Operationen und Ermittlungen. → SB-Sitzungen L+L nach dem Muster von Tötungsdelikten an Front? Nur Verbindungsperson am gT?	Führ vom 9.12.10	C KA	sofort	Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Direktiven wurden an das Dez L+L erteilt. ↪ vgl. Protokoll der KA
9.	VG und L+L haben teilweise die gleichen Personen angesprochen und befragt, ohne dass dies vorher bekannt war.	Rolle der VG und Zusammenarbeit mit L+L muss überprüft werden.	Führ vom 9.12.10	C KA	März 2011	Der Handlungsbedarf wurde erkannt. Das Dez L+L und die VG stehen in dieser Angelegenheit im Kontakt. ↪ vgl. Protokoll der KA
10.	Aufgrund der hohen Spezialisierung werden für gewisse Aufgaben (Intervention, Täteransprache etc.) nur diese eingesetzt, obwohl manchmal ein sofortiges Handeln angebracht ist.	Rolle der Spezialisten im Zusammenspiel prüfen.	Führ vom 9.12.10	C KA	März 2011	in Bearbeitung ↪ vgl. Protokoll der KA
11.	Hotline wurde über getroffene Absprachen mit Schulen etc. nicht informiert. Wurden mit entsprechenden Fragen konfrontiert.	Bevölkerung unterscheidet nicht, für was Hotline thematisch vorgesehen ist und was nicht. Hotline muss mit den getroffenen Sprachregelungen aufdatiert werden.	Führ vom 9.12.10	C KA	sofort	Regelung in der oben angesprochenen neuen Weisung „Hotline Polizei“. ➔ erledigt
12.	Information intern wurde als zu gering bemängelt: man habe sich aus den Medien über den aktuellen Stand informieren müssen.	Wegen zu befürchtenden Lecks kann intern und extern nicht unterschiedlich informiert werden. Es ist zu prüfen, ob mit einer Aufschaltung der	Führ vom 9.12.10	C Komm	Januar 2011	➔ erledigt

		Communiques im Intranet oder in der Linie aufgrund von Infos an das Kader direkter, aber qualitativ nicht anders informiert werden kann.				
13.	Die Abstimmung zwischen P+I sowie der EL funktionierte zu wenig: Medienkonzept wurde nicht abgestimmt.	Es ist mit zeitlicher Abstimmung auf Medienkonferenzen der mögliche Inhalt für diese zu bestimmen. Er ist auf den Ermittlungsstand und die Stimmung in den Medien abzustimmen. Gefäss dafür sind die Rapporte der EL.	FühR vom 9.12.10	C KA C RegPol C Komm	sofort	Die Lehren wurden gezogen. Das Medienkonzept steht in Ausarbeitung. ➔ Termin: Ende Mai 2011
14.	Strukturen für einen Einsatz über längere Zeit wurde nur zögernd angepasst (Einbezug Technik, P+E, Logistik etc.)	Falls ein Ereignis nicht innerhalb des laufenden Tages beendet werden kann, sind die Strukturen für einen Langzeit-Einsatz anzupassen	FühR vom 9.12.10	C P+E	sofort	Die Lehren wurden gezogen und bereits in der Praxis umgesetzt. ➔ erledigt
15.	Führungsunterstützung im Führungsraum	Aufbau und Ergänzung durch eine eigene Zelle	FühR vom 9.12.10	C P+E	März 2011	Die organisatorischen Anpassungen werden im Verlauf des Sommers umgesetzt. ➔ erledigt
16.	Informationsverlust bei 3er-Schichten zwischen Schicht 1 und 3 etc.	Arbeit mit 2er-Schichten (12h). EL: Prüfung von Stellvertretern mit versetzten Schichtzeiten.	FühR vom 9.12.10	C KA C RegPol	März 2011	Die Lehren wurden gezogen und bereits in der Praxis umgesetzt. ➔ erledigt
17.	Verhältnis EK, EL und GEL war nicht immer klar. Teilweise zu lange Wege für Entscheidungsfindung, Zuständigkeiten nicht klar.	Überprüfung der operativen Führung in Sonderlagen.	FühR vom 9.12.10	C KA und C P+E	März 2011	steht in Ausarbeitung ➔ Zwischenbericht liegt vor, noch in Bearbeitung

Schliesslich kann auch festgestellt werden, dass die Unterlagen, die für diese Administrativuntersuchung notwendig waren, von der Kantonspolizei von sich aus oder auf Anfrage innert kurzer Zeit zur Verfügung gestellt wurden.

13. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

13.1 Ausgangslage, Auftrag und Methode

Für die gerichtlich angeordnete Versteigerung einer Liegenschaft in Biel kündigte der zuständige Notar auf Mittwoch, 8. September 2010, eine Besichtigung des Hauses an. Amts- und vollzugshilfweise erhielt die Kantonspolizei den Auftrag, den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen und die Sicherheit während der Besichtigung zu gewährleisten. Die Besichtigung konnte nicht stattfinden, da Peter Hans Kneubühl die Türe nicht öffnete und den Eingang verbarrikiert hatte. Schon am Morgen des 8. September 2010 war ein Schuss- oder Detonationsgeräusch im Innern des Hauses hörbar. Kontakt- und Zutrittsversuche der Polizei im Lauf des Tages blieben ohne Erfolg. Hingegen kam es zu mehreren Schussabgaben durch den Hausbewohner. Um 01.15 Uhr flüchtete er aus einem Fenster des Hauses. Die daraufhin sofort eingeleitete Fahndung begann in der Nacht von Mittwoch auf den Donnerstag, 9. September 2010. In der Nacht vom 9. auf den 10. September 2010 kam Peter Hans Kneubühl zu seiner Liegenschaft zurück und eröffnete, sobald die Polizeikräfte ihn ansprachen, das Feuer auf diese, welche es erwiderten, worauf er nochmals schoss. Am Freitag, 17. September 2010, konnte ihn die Kantonspolizei Bern festnehmen.

Der gesamte Vorfall wurde hernach in zwei Phasen aufgearbeitet: Während in einem ersten Schritt die Kapo-Führung den Einsatz intern aufarbeitete und der Informationsaustausch zwischen den Behörden im Rahmen eines Auftrags der JGK untersucht wurde, führte der Untersuchungsbeauftragte in Kenntnis der in der ersten Phase erstellten Berichte in einem zweiten Schritt eine Administrativuntersuchung zur Überprüfung des Polizeieinsatzes in Bezug auf Ablauf, Führung und Organisation, Mitteleinsatz sowie Kommunikation durch.

Eine Administrativuntersuchung ist eine nachträgliche Beurteilung eines abgeschlossenen Vorgangs. Deshalb gilt es, den sogenannten Rückschaufehler zu vermeiden. Das Handeln der involvierten Personen ist zu beurteilen gestützt auf den Wissensstand, der ihnen im Zeitpunkt des Ereignisses bekannt war oder hätte bekannt sein können. Im Bewusstsein um die Gefahr von Rückschaufehlern werden die wesentlichen Untersuchungsergebnisse selbstkritisch darauf geprüft.

13.2 Grundsätzliche Schlussfolgerungen

Praktisch jeder Polizeieinsatz muss in der Regel unter Zeitdruck und gestützt auf nicht mit Sicherheit vollständige Informationen erfolgen. Deshalb ist wenn immer möglich darauf zu achten, dass sowohl der Zeitrahmen wie auch die Informationslage optimiert werden können.

Das Dispositiv in den verschiedenen Phasen war zweckmässig und den Verhältnissen angemessen. Dass die polizeilichen Handlungen nicht immer zum Ziel führten, hatte mit dem Versagen technischer Geräte, Missverständnissen und Fehlern einzelner Mitarbeiter zu tun. In der ganz überwiegenden Zahl der geprüften Einsatzhandlungen, von denen hier nur die wesentlichsten ausführlich dargestellt werden konnten, wurde sehr gute Arbeit geleistet. Es ist auch gelungen, Peter Hans Kneubühl festzunehmen, und zwar nur mit einer kleinen Verletzung infolge Hundebiss. Glücklicherweise sind auch keine bleibenden gesundheitlichen Nachteile bei den Einsatzkräften eingetreten.

Ausdrücklich festzuhalten ist aber auch, dass bei einem solch langandauernden Ereignis nicht alles 100% gut laufen kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in der ersten Phase dieses Einsatzes zeitgleich zwei weitere Ereignisse stattfanden, die sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei gebunden haben: Der Staatsbesuch aus Deutschland und ein Entführungsfall in Interlaken.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass es hauptsächlich zwei Bereiche gibt, welche den Einsatz massgebend geprägt haben und wo ein anderes Vorgehen angezeigt gewesen wäre:

- Die Informationsbeschaffung im Zeitpunkt der Einsatzvorbereitung;
- Das Formulieren einer Einsatzhypothese und deren fehlende kritische Hinterfragung im Laufe des Einsatzes.

Zu diesen Erkenntnissen gelangte der Untersuchungsbeauftragte namentlich durch die Prüfung folgender Fragestellungen:

Hätten nach dem Eingang des Schreibens des Gerichtspräsidenten vom 18. Juni 2010, in welchem er mitteilte, dass er die Versteigerung angeordnet hatte, sofort mit den Abklärungen begonnen werden sollen?

Die Zeit, die für Abklärungen zur Verfügung blieb, nachdem die Polizei am 30. August 2010 den Besichtigungstermin vom 8. September 2010 mit dem Gesuch um Amtshilfe erhalten hatte, war knapp. Aufgrund der Tatsache, dass vom Gerichtspräsidenten im Juni 2010

ausdrücklich eine frühzeitige Kontaktnahme durch den Notar angekündigt war, war eine Kontaktnahme durch die Polizei nicht notwendig.

Bestanden faktische oder rechtliche Hindernisse, um zu Informationen über allfällige frühere Straftaten und über registrierte Waffen zu gelangen?

Aufgrund der Gesetzeslage verfügte die Polizei im Zeitpunkt des Ereignisses über keinen direkten Strafregister-Zugriff, und zwar weder im gerichtlichen noch im sicherheitspolizeilichen Bereich. Die Waffenregister der Kantone sind aus verschiedenen Gründen lückenhaft. Hingegen wäre es möglich gewesen, nicht nur den beigezogenen Rapport aus dem Jahr 2005 über unanständiges Benehmen und Hinderung einer Amtshandlung zu erhalten, sondern auch einen früheren Rapport aus dem Jahr 2001. Gestützt auf diesen kam es damals zu einer Verurteilung u.a. wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. Da die Frage, ob eine Waffe vorhanden war, aufgrund der Abklärungen nicht klar verneint werden konnte, legte die Polizei hohe Priorität auf die Eigensicherung und die Sicherheit aller Beteiligten und anwesenden Personen.

Welche Abklärungen wurden bei der Einsatzvorbereitung vorgenommen bzw. hätten vorgenommen werden können?

Aus den Abklärungen ergab sich, dass Peter Hans Kneubühl den Behörden bekannt war, als „Spezialfall“ galt und eine psychische Erkrankung als möglich erachtet wurde. Dem Regierungsstatthalteramt vorliegende Schreiben wurden im Vorfeld des Einsatzes vom Regierungsstatthalteramt der Polizei nicht zur Verfügung gestellt, von dieser aber bei ihm auch nicht verlangt, obwohl ihr bekannt war, dass Schreiben von Peter Hans Kneubühl vorhanden waren.

Unter den erwähnten Umständen hätte die Polizei alle in Frage kommenden Quellen, die ihr bekannt waren, auf ihre Ergiebigkeit prüfen und wo möglich nutzen müssen, nicht zuletzt auch für den Entscheid, ob der Psychologische Dienst der Kantonspolizei bzw. dessen Fachstelle ‚Gewalt und Drohung‘ einbezogen werden soll, zumal ja eine psychische Krankheit und Suizidalität vermutet wurden.

Waren Hinweise auf eine Fremdgefährdung bekannt?

Ein (umfangreiches) Schreiben von Peter Hans Kneubühl enthielt eine Passage, die als möglicher Hinweis auf eine Fremdgefährdung interpretiert werden kann. Offenbar fiel diese Stelle im Schreiben weder dem Regierungsstatthalter noch den Personen auf, welche am 8. September 2010 die umfangreichen Unterlagen lasen. Dass solche Schreiben schon allein wegen ihres Umfangs nur mit beträchtlichem Zeitaufwand gelesen werden können, ist aber zuzugestehen.

War die im Lauf des Einsatzes zugrunde gelegte Hypothese richtig?

Gestützt auf Schreiben von Peter Hans Kneubühl, die der Polizei erst am Tag des Einsatzes zur Kenntnis gebracht wurden, kamen die Führungskräfte vor Ort zum Schluss, er strebe einen sogenannten ‚suicide by cop‘ an. Eine suizidale Person will dabei durch ihr Verhalten die Polizei dazu bringen, sie zu töten.

Als die Polizei am 8. September 2010 ihr Handeln an der ‚suicide by cop‘-Hypothese ausrichtete, waren wenn überhaupt nur wenige erkennbare Merkmale vorhanden, die diese Annahme gerechtfertigt hätten. Eine grundsätzliche Analyse und Überprüfung der Grundthese eines ‚suicide by cop‘ fand nicht statt. Angesichts der zahlreichen, nicht direkt operativen Führungspersonen vor Ort hätten sich diese als zentrale Aufgabe diese Fragen stellen und Varianten prüfen müssen. Zudem kam vom Polizeikommandanten am Mittag bzw. am Nachmittag der Auftrag bzw. die Handlungsanweisung für eine deeskalierende und zurückhaltende Einsatztaktik.

Die ‚suicide by cop‘-Hypothese bewirkte, dass keine Eventualplanung vorlag, die Möglichkeit einer Flucht nicht bedacht wurde und verschiedene Schussabgaben von Peter Hans Kneubühl kriminalpolizeilich nicht ermittelt wurden. Damit vergab man sich auch die Möglichkeit, daraus für den Einsatz notwendige sicherheitspolizeiliche Schlüsse zu ziehen.

Wie erfolgte der dringliche Beizug von ausserkantonalen Polizeikräften?

Es ist zu empfehlen, diese Frage in einem Erlass oder mindestens mit einem Regierungsratsbeschluss zu klären, damit das Handeln von Polizeikräften anderer Kantone im Kanton Bern zu jeder Zeit eine ausreichende Grundlage hat.

Weitere Fragestellungen

Im Kapitel 10 werden weitere Fragen der Führung und Führungsorganisation behandelt, in Kapitel 11 spezifische weitere Punkte. Hier kann auf diese Kapitel verwiesen werden, wie auch auf die Kapitel 7 (Flucht), 8 (Fahndungsfoto) und 9 (Eindringen einer Drittperson auf das Gelände). Das Dispositiv in der Nacht vom 9. auf den 10. September 2010 rechnete mit einer Rückkehr von Peter Hans Kneubühl und war gut vorbereitet. Wegen eines technischen Defekts am Funkgerät eines ausserkantonalen Polizisten konnte dann keine Festnahme erfolgen. Die Einsatzführung lag bei der Kantonspolizei Bern.

13.3 Gesamtwürdigung

Die erwähnten kritischen Hauptpunkte (Informationsbeschaffung im Zeitpunkt der Einsatzvorbereitung, Formulierung einer Einsatzhypothese und deren fehlende kritische Hinterfragung im Lauf des Einsatzes) waren voneinander abhängig:

Hätte man früher über die Schreiben von Peter Hans Kneubühl verfügt, hätte man mehr Zeit gehabt für deren Analyse und wäre auch in der Lage gewesen, in Varianten zu denken und eine Eventualplanung zu machen.

Das Festhalten an der Einsatzhypothese hängt auch mit dem Führungsverständnis der vor Ort agierenden Personen zusammen. Um dies zu ändern, braucht es bei der Kantonspolizei Bern keine grundlegenden Änderungen in der Aufbau- und in der Ablauforganisation, die auf definierten Prozessen und Reglementen beruhen. Es braucht vielmehr das Bewusstsein der Kader, namentlich der oberen und obersten Kader, welches ihre Rolle ist. Es braucht die konsequente Umsetzung der Führungsgrundsätze und dabei namentlich auch eine klarere Trennung von strategischer und operativer Führung und das Bewusstsein und das Verständnis der eigenen Rolle als Führungsperson. Dies ist umso wichtiger in Lagen, die über die reine Alltagsbewältigung hinausgehen.

Mit der Aufarbeitung der Ereignisse und den schon getroffenen Massnahmen hat die Kantonspolizei die notwendigen Anpassungen in die Wege geleitet.

Baar, 19. August 2011



Hanspeter Uster,
Untersuchungsbeauftragter